BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

SICHERHEITSBERICHT 2010

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH –
TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung.

Ein wesentliches Ziel der Arbeiten war es von Beginn an, das bisher bestehende beziehungslose Nebeneinander von Daten über gerichtliche Verurteilungen (aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Österreich) und über verfahrensbeendende Entscheidungen der Staatsanwaltschaften (aus dem Verfahrensregister, der Verfahrensautomation Justiz, kurz VJ) zu überwinden und statt dessen eine umfassende Statistik über alle „Erledigungen“ der gesamten Strafjustiz einschließlich der Sanktionen und anderen Reaktionen zu schaffen. Diese „Justizstatistik Strafsachen“ konnte mit dem Sicherheitsbericht 2009 erstmals dargestellt werden.

Die neue umfassende Statistik bedingte für das Jahr 2009 eine neue Struktur des „Justizteils“ des Sicherheitsberichts. Um einen Vergleich mit den Berichten früherer Jahre zu erleichtern, war im Anhang des Sicherheitsberichtes 2009 eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gliederung enthalten.

Auf Basis dieser neuen Struktur kann der Sicherheitsbericht 2010 nun fortgeschrieben werden.

Im Vergleich zum Bericht des Vorjahres wurden folgende Änderungen vorgenommen: In Kapitel 7 („Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht“) und Kapitel 8 („Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen“) wurden die Darstellungen schon längere Zeit zurückliegender Gesetzesprojekte gekürzt bzw. gestrichen, weil der Sicherheitsbericht in erster Linie die Tätigkeit im jeweiligen Berichtsjahr darstellen soll. Dadurch sind die aktuellen Gesetzesänderungen gleichzeitig leichter überblickbar. Auf die im Sicherheitsbericht 2009 noch enthaltenen Informationen wird zur besseren Auffindbarkeit verwiesen. In Kapitel 3.3 ist eine Statistik zum Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG enthalten. Die bisher in Kapitel 7.7 enthaltenen Statistiken zu „Stalking“ (§ 107a StGB) finden sich im neuen Kapitel 2.2.5.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick 7
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz 11
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall 11
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte 11
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften 12
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte 13
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen 15
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften 15
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte 21
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt 24
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln 25
2 Verurteilungen 31
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen 31
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen 32
2.2.1 Überblick 32
2.2.2 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 33
2.2.3 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 35
2.2.4 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität 37
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB) 38
2.2.6 Suchtmittelgesetz 39
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung 40
2.2.8 Computerkriminalität 41
2.2.9 Umweltkriminalität 42
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen 43
2.3.1 Überblick 43
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher 45
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener 47
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger 47
3 Reaktionen und Sanktionen 56
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg 56
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART 62
3.2.1 Tatausgleich 62
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen 64

3.2.3 Bewährungshilfe diversionell ... 66
3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger ... 67
3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ... 67
3.3.2 Kostenaufwand ... 68
3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen ... 68
3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen ... 71
3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG ... 74
3.4.3 Die verhängten Strafen nach Gerichtssprengeln (OLG) ... 75
3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe ... 76
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe ... 76
3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion) ... 78
3.6 Geldstrafen ... 81
3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen ... 81
3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe ... 81
4 Bericht über den Strafvollzug ... 83
4.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen ... 83
4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2010 ... 83
4.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001 ... 87
4.1.3 Entwicklung der Zugänge 2001 bis 2010 ... 90
4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung ... 93
4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten ... 95
4.2 Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention im Strafvollzug, Substitutionsbehandlung ... 100
4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen ... 100
4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug ... 101
4.2.3 Substitutionsbehandlung ... 105
5 Haftentlassenenhilfe ... 106
5.1 NEUSTART Haftentlassenenhilfe ... 106
5.2 NEUSTART Wohnbetreuung ... 107
6 Die Wiederverurteilungsstatistik 2006 bis 2010 ... 108
6.1 Wiederverurteilungsraten ... 109
6.2 Verurteilungskarrieren ... 110
6.3 Form der Wiederverurteilung ... 112
6.4 Sanktion und Wiederverurteilung ... 114
6.5 Regionaler Vergleich ... 115
6.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich ... 116

7 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht 117
7.1 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und organisierten Kriminalität 117
7.2 Bekämpfung der terroristischen Kriminalität 122
7.3 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung 123
7.4 Computerkriminalität 123
7.5 Umweltkriminalität 124
7.6 Sexualstrafrecht 125
7.7 Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt 126
7.8 Jugendstrafrecht 127
7.9 Die Entwicklung des Suchtmittelrechts 128
7.10 Finanzstrafgesetz 129
7.11 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 130
8 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen 131
8.1 Reform des Strafprozesses 131
8.2 Diversion 133
8.3 Ermittlungsmaßnahmen 134
8.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte 134
8.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten 135
8.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen 137
8.4 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden 140
9 Hilfeleistung für Verbrechensopfer, Opferschutz 143
9.1 Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz 143
9.2 Opferhilfe, Prozessbegleitung 144
10 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 147
11 Internationale Zusammenarbeit 149
11.1 Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union 149
11.2 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr 150
12 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden 153
12.1 Personelle Maßnahmen 153
12.2 Gerichtsorganisation 154
12.3 Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden 154
12.4 Sicherheitsmaßnahmen 154
12.5 Dolmetschkosten 155
12.6 Bautätigkeit im Strafvollzug 155

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2008	2009	2010	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Register BAZ	395.180	386.722	363.790	-5,9%
davon bekannte Täter	151.726	150.061	144.608	- 3,6%
Anzeigen anhängig übernommen	19.471	22.660	20.650	-8,9%
Anzeigen Neuanfall Register ST	209.748	209.069	190.461	-8,9%
davon bekannte Täter	68.942	69.256	70.122	1,3%
Anzeigen anhängig übernommen	9.955	12.715	11.907	-6,4%
Neuanfall Bezirksgerichte	35.030	36.379	34.577	-5,0%
Neuanfall Register HR	20.199	17.292	12.956	-25,1%
Neuanfall Register Hv	24.782	25.621	26.149	2,1%

Erledigungen durch StA	2008	2009	2010	Veränderung
Strafantrag	65.540	66.088	65.020	-1,6%
Anklageschrift	6.144	6.310	5.852	-7,3%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Sonstige/Teilerledigungen	20.945	8.958	29.903	
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	71.028			
Summe Enderledigung	250.838	65.269	245.079	100,0%
davon:				
Einstellung	142.853	5.137	147.990	60,3%
Diversion	36.957	9.823	46.780	19,1%
Verurteilung		39.434	39.434	16,1%
Freispruch		10.875	10.875	4,4%
Freispruchquote (bzgl. Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag)				15,3%

Kapitel 2 Verurteilungen

	2008	2009	2010	Veränderung
Verurteilte Personen	38.226	37.868	38.394	1,4%
davon Männer	32.820	32.531	32.833	0,9%
davon Frauen	5.406	5.337	5.561	4,2%
davon Jugendliche	2.988	3.155	3.063	- 2,9%
davon junge Erwachsene	5.259	5.257	5.246	- 0,2%
Österreichische Staatsangehörige	27.235	26.559	26.332	- 0,9%
Andere Staatsangehörige	10.991	11.309	12.062	6,7%

Verurteilte Personen – Strafbare Handlungen gegen	2008	2009	2010	Veränderung
Leib und Leben	10.215	9.571	9.302	- 2,8%
Fremdes Vermögen	14.610	15.284	15.151	- 0,9%
Sexuelle Integrität	631	608	648	6,6%
§ 201 StGB	86	113	116	2,7%
SMG	4.291	3.928	4.363	11,1%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

Diversionsangebote	2009	2010				Verän-derung
	Gesamt	StA	BG	LG	Gesamt	
Diversion gesamt	54.277	44.021	8.218	1.800	54.039	-0,4%
	100,0%	81,5%	15,2%	3,3%	100,0%	
§§ 35/37 SMG gesamt	11.789	11.055	1.808	110	12.973	10,0%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	19.266	14.032	3.662	866	18.560	-3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistungen	3.075	2.301	449	313	3.063	-0,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit (ohne Zusatz)	9.860	8.350	925	216	9.491	-3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit (mit Pflichten)	1.939	1.327	519	97	1.943	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	8.348	6.956	855	198	8.009	-4,1%
Diversion gesamt (ohne SMG)	42.488	32.966	6.410	1.690	41.066	-3,4%

Diversionelle Verfahrens-erledigung	2009			2010		
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt
Gesamt	60.586	10.921	49.665	58.243	11.463	46.780
§§ 35, 37 SMG	13.703	2.688	11.015	13.188	3.576	9.612

Strafen und Maßnahmen	2008	2009	2010	Veränderung
Gesamt	38.226	37.868	38.394	1,4%
Geldstrafe gesamt, inkl. teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB	14.902	14.120	13.807	-2,2%
zur Gänze bedingt	3.349	3.159	2.861	-9,4%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	764	663	720	8,6%
unbedingt	10.005	9.472	9.348	-1,3%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	784	826	878	6,3%
Freiheitsstrafe gesamt	22.374	22.830	23.686	3,7%
zur Gänze bedingt	13.656	13.643	13.693	0,4%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.603	2.953	3.205	8,5%
unbedingt	6.115	6.234	6.788	8,9%

Anordnung von Bewährungshilfe	2008	2009	2010	Veränderung
Bedingte Verurteilung	2.288	2.439	2.488	2,0%
Bedingte Entlassung	1.694	1.612	1.553	-3,7%

Medizinische und therapeutische Behand-lung Suchtmittel-Abhängiger	2008	2009	2010	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	6,48	7,03	8,54	21,5%

Einnahmen (Mio. €)	2008	2009	2010	Veränderung
Strafgelder	69,97	39,14	16,41	-58,1%
Geldbußen (§ 90c StPO)	8,38	9,01	8,96	-0,6%
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	3,91	3,77	4,01	6,4%
Pauschalkostenbeiträge gem. § 388 StPO	0,69	0,87	1,11	27,6%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2008	2009	2010	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.214	8.381	8.658	3,3%
→ davon Strafgefangene	5.672	5.590	5.822	4,2%
→ davon Untersuchungshäftlinge	1.610	1.845	1.852	0,4%
Jugendliche	152	191	171	-10,5%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	73,6	78,4	78,0	-0,5%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2008	2009	2010	Veränderung
Klienten HEH	5.049	4.759	4.458	- 6,3%

Kapitel 6 Wiederverurteilungsstatistik

	2003 - 2007	2004 - 2008	2005 - 2009	2006 - 2010
Wiederverurteilungsrate	38%	37,5%	37,6%	38,0%

Kapitel 8 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenüber-mittlung und Überwachung von Nachrichten	2008	2009	2010	Veränderung
Anträge	4.229	5.341	6.202	16,1%
gerichtlich bewilligt	4.037	5.227	6.117	17,0%

Kapitel 9 Opferhilfe, Prozessbegleitung

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2008	2009	2010	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	3,91	4,46	4,28	-4,0%

Kapitel 10 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2008	2009	2010	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	2,39	1,59	1,14	- 28,3%

Kapitel 11 Internationale Zusammenarbeit

	2008	2009	2010	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	484	546	527	-3,48%

Kapitel 12 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2008	2009	2010	Veränderung
Dolmetschkosten (Mio. €)	4,52	5,07	5,41	7%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Bezirksanwälte und -anwältinnen beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 5,9% (22.932 Fälle) auf insgesamt 363.790 Fälle gesunken. Bei Strafsachen gegen bekannte Täter war ein Rückgang des Neuanfalls um 3,6% (5.453 Fälle) zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 7,4% (17.479 Fälle).

Die Bezirksanwälte und -anwältinnen haben im Jahr 2010 365.472 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 145.676 Strafsachen auf bekannte und 219.796 Fälle auf unbekannte Täter.

Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle konnten die Bezirksanwälte und -anwältinnen im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen erzielen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2009/2010:

Straffälle 2009/2010	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbek. Täter	
	2009	**2010**	**Veränderung**	2009	**2010**	2009	**2010**
Anzeigen Neuanfall	386.722	363.790	-5,9%	150.061	144.608	236.661	219.182
Anzeigen anhängig übernommen	22.660	20.650	-8,9%	20.688	18.600	1.972	2.050
Erledigungen	388.732	365.472	-6,0%	152.149	145.676	236.583	219.796

Die Anzahl der bei den Bezirksanwälten und -anwältinnen am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 18.968 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2009: 20.650) etwas gesunken.

	Gesamt	davon aus 2009	davon aus 2008	davon aus 2007 und früher
Verbliebene Straffälle im Jahr 2010	18.968	307	61	19

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit 1. Jänner 2009 ihren Betrieb aufgenommen hat, enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr sank der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 8,9% (18.608 Fälle) auf insgesamt 190.461 Fälle (2008/2009: Rückgang 0,3%). Bei Strafsachen gegen bekannte Täter war ein Anstieg des Neuanfalls um 1,3% (866 Fälle) zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 13,9% (19.474 Fälle).

Dagegen haben die Staatsanwaltschaften im Jahr 2010 191.469 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 70.986 Strafsachen auf bekannte und 120.483 Fälle auf unbekannte Täter.

Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2009/2010:

Straffälle 2009/2010	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbek. Täter	
	2009	**2010**	**Veränderung**	2009	**2010**	2009	**2010**
Anzeigen Neuanfall	209.069	190.461	-8,9%	69.256	70.122	139.813	120.339
Anzeigen anhängig übernommen	12.715	11.907	-6,4%	10.698	10.146	2.017	1.761
Erledigungen	209.877	191.469	-8,8%	69.808	70.986	140.069	120.483

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 10.899 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2009: 11.907) gesunken.

	Gesamt	davon aus 2009	davon aus 2008	davon aus 2007 und früher
Verbliebene Straffälle im Jahr 2010	10.899	1.202	466	225

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 34.577 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -5,0%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 26.149 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 2,1% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Berichtszeitraum 12.956 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 25,1%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

Neuanfall	2009	2010	Vergleich 2009/2010	
			Veränderung absolut	Veränderung in %
Bezirksgerichte	36.379	34.577	-1.802	-5,0
Landesgerichte (HR)	17.292	12.956	-4.336	-25,1
Landesgerichte (Hv)	25.621	26.149	528	2,1

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so ist auf Ebene der Bezirksgerichte (mit Ausnahme von Graz) ein Rückgang des Geschäftsanfalles zu verzeichnen. Bei den Landesgerichten (Gattung Hv) stieg der Geschäftsanfall im Oberlandesgerichtssprengel Wien und sank in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Linz und Graz geringfügig. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck entsprach der Geschäftsanfall 2010 dem des Vorjahres.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den einzelnen OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2009	2010	Vergleich 2009/2010	
				Veränderung absolut	Veränderung in %
Wien	BG	14.479	13.375	-1.104	-7,6
	LG (HR)	10.172	7.376	-2.796	-27,5
	LG (Hv)	11.194	11.879	685	6,1
Linz	BG	8.652	8.040	-612	-7,5
	LG (HR)	2.981	2.154	-827	-27,7
	LG (Hv)	5.771	5.646	-125	-2,2
Graz	BG	7.428	7.515	87	1,2
	LG (HR)	2.014	1.939	-75	-3,7
	LG (Hv)	4.925	4.893	-32	-0,6
Innsbruck	BG	5.820	5.647	-173	-3,0
	LG (HR)	2.125	1.487	-638	-30,0
	LG (Hv)	3.731	3.731	0	0,0
Österreich	BG	36.379	34.577	-1.802	-5,0
	LG (HR)	17.292	12.956	-4.336	-25,1
	LG (Hv)	25.621	26.149	528	2,1

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2009	2010	Vergleich 2009/2010	
	Absolute Zahlen	Absolute Zahlen	Veränderung absolut	Veränderung in %
Erledigte Fälle	37.208	35.056	-2.152	-5,7

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 35.056 und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 5,7% gesunken.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2009	2010	Vergleich 2009/2010	
	Absolute Zahlen	Absolute Zahlen	Veränderung absolut	Veränderung in %
Erledigte Fälle davon	25.588	25.889	301	1,2
Schöffengericht	4.087	3.873	-214	-5,2
Geschworenengericht	254	109	-145	-57,1

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr um 1,2% gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Rund 15% der Fälle wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,4% der erledigten Fälle durch ein Geschworenengericht erledigt.

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wird einem Vorhaben der Bundesregierung für die laufende Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen[1].

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später erst eine endgültige Erledigung ergeht.[2]

Nunmehr kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der bisherigen Darstellung der Erledigungen der Bezirksanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch, und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Im Verhältnis zu den Vorjahren 2008 und 2009 ist die Zahl der Strafanträge und Anklageschriften konstant und erreicht nicht das Niveau der Jahre 2006 und 2007.[3]

---

[1] „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E.12).

[2] Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden nun – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht wie bisher ebenso unter den staatsanwaltlichen.
Die Restkategorie „sonstige Erledigung“ (2008 die zweitgrößte) umfasste bisher Heterogenes (z.B. Abbrechung des Verfahrens nach § 197 StPO oder Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG). Sie wird nun sinnvoll aufgespaltet.

[3] In älteren Sicherheitsberichten fehlen entsprechende Angaben für den Bereich der Bezirksgerichte.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2006	2007	2008	2009	2010
Strafantrag	69.953	70.641	65.540	66.088	65.020
Anklageschrift	7.165	7.505	6.144	6.310	5.852
Summe	77.118	78.146	71.684	72.398	70.872

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 250.838 Personen betroffen waren. Gegen 71.028 wurde ein Strafantrag eingebracht (25,9%), Anklage erhoben (2,3%), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 28,3% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (71,7%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 36.957 Fällen (14,7%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand dabei die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 198 Abs. 1 Z 1 StPO. Sie betraf 11.344 Personen (bzw. 30,7% aller diversionellen Erledigungen). Es folgten der Häufigkeit nach die Absolvierung einer Probezeit gem. § 198 Abs. 1 Z 3 StPO, in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe (28,3% der diversionellen Erledigungen) und Diversion nach dem Suchtmittelgesetz (insgesamt 21,5% der Diversionen). 4,8% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gem. § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 2,0% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit. 12,8% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gem. § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde[4].

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden Verfahren in 57,0% durch Einstellung endgültig erledigt (in 142.853 Fällen). Bei einem Drittel (31,9%) aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO), bei der Hälfte (50,1%) bestand kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (§ 190 Z 2 StPO). 7,8% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 4,1% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 6,1% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder einem nicht schweren Vergehen eines 14- oder 15jährigen (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden.

Dazu kamen 7.065 diverse sonstige und 20.945 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 12.706 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesen-

[4] Auf Grund von Rundungen weicht die Summe der Anteile von 100% ab.

de (§ 197 Abs. 1 StPO) und 8.239 Teileinstellungen gem. § 192 Abs. 1 StPO, wobei bei der Beschuldigung wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.[5]

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft

	Gesamt 2009	Gesamt 2010	in % aller Enderledigungen	in % von Teilsummen
Teilerledigungen	**20.837**	**20.945**		
Abbrechung	12.918	12.706		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.336	6.520		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	1.179	1.381		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	355	264		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	49	74		
Enderledigungen gesamt	**256.101**	**250.838**	**100,0%**	
Einstellung gesamt	**145.767**	**142.853**	**57,0%**	**100,0%**
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	46.530	45.594	18,2%	31,9%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	70.398	71.563	28,5%	50,1%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	6.654	5.879	2,3%	4,1%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	3.670	3.125	1,2%	2,2%
§ 6 JGG	6.268	5.552	2,2%	3,9%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	12.247	11.140	4,4%	7,8%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	**37.807**	**36.957**	**14,7%**	**100,0%**
§ 35 SMG gesamt	7.928	7.955	3,2%	21,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	11.798	11.344	4,5%	30,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.889	1.770	0,7%	4,8%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	10.514	10.441	4,2%	28,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	740	725	0,3%	2,0%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	4.938	4.722	1,9%	12,8%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	**72.527**	**71.028**	**28,3%**	**100,0%**
Strafantrag	66.088	65.020	25,9%	91,5%
Anklageschrift	6.310	5.852	2,3%	8,2%
Unterbringungsantrag	129	156	0,1%	0,2%
Sonstige Erledigung	**8.612**	**7.065**		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 6.796 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO, wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.[6]

[5] Da in all diesen Fällen nicht von eindeutig endgültigen Erledigungen ausgegangen werden kann, bleiben sie in der Darstellung der Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaft unberücksichtigt.
[6] In vereinzelten Fällen werden Strafverfahren gegen Unmündige eröffnet, ergeben sich jedoch im weiteren Gründe für die Strafverfolgung, etwa bei der Altersfeststellung oder wegen Folgetaten im strafmündigen Alter.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren (61,3%) eingestellt. Mehr als die Hälfte dieser Einstellungen (56%) fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach §§ 190 und 191 StPO spielten bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, ist die Einstellungsrate (mit 37,3%) am niedrigsten. Erwachsene kommen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 56,7% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 3:1, bei Erwachsenen 2:1 und jungen Erwachsenen etwa 1:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wird durch die Einstellungsraten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen hielten sich diversionelle Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (17% vs. 21% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (24% vs. 39% der Erledigungen). Bei den Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversionelle Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (14 vs. 29% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestehen Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen deutlich, diversionelle Erledigungen etwas häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 31% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (20%).

In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 94,1% der Erledigungen die Regel. In der Hälfte aller Fälle (53,7%) wurde kein Verfolgungsgrund gesehen, in 38,1% kein Vorliegen einer Straftat erkannt. Ein Verfahren gegen juristische Personen wurde in nur 5,4% vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern (57,0%) und anderen EU-Bürgern (56,7%), wenngleich letztere etwas seltener von diversionellen Erledigungen profitierten. Bei Drittstaatenangehörigen sind zwar Verfahrensabbrechungen äußerst häufig, Verfahrenseinstellungen dagegen seltener (55,9% der endgültigen Erledigungen). Die Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) am seltensten angewandt (9,4% der Erledigungen), Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten erhoben (34,7%).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegen sich die Zahlen in den Erledigungsstatistiken der Staatsanwaltschaften auf gleichbleibendem Niveau und sind keine wesentlichen Veränderungen erkennbar.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen[7]

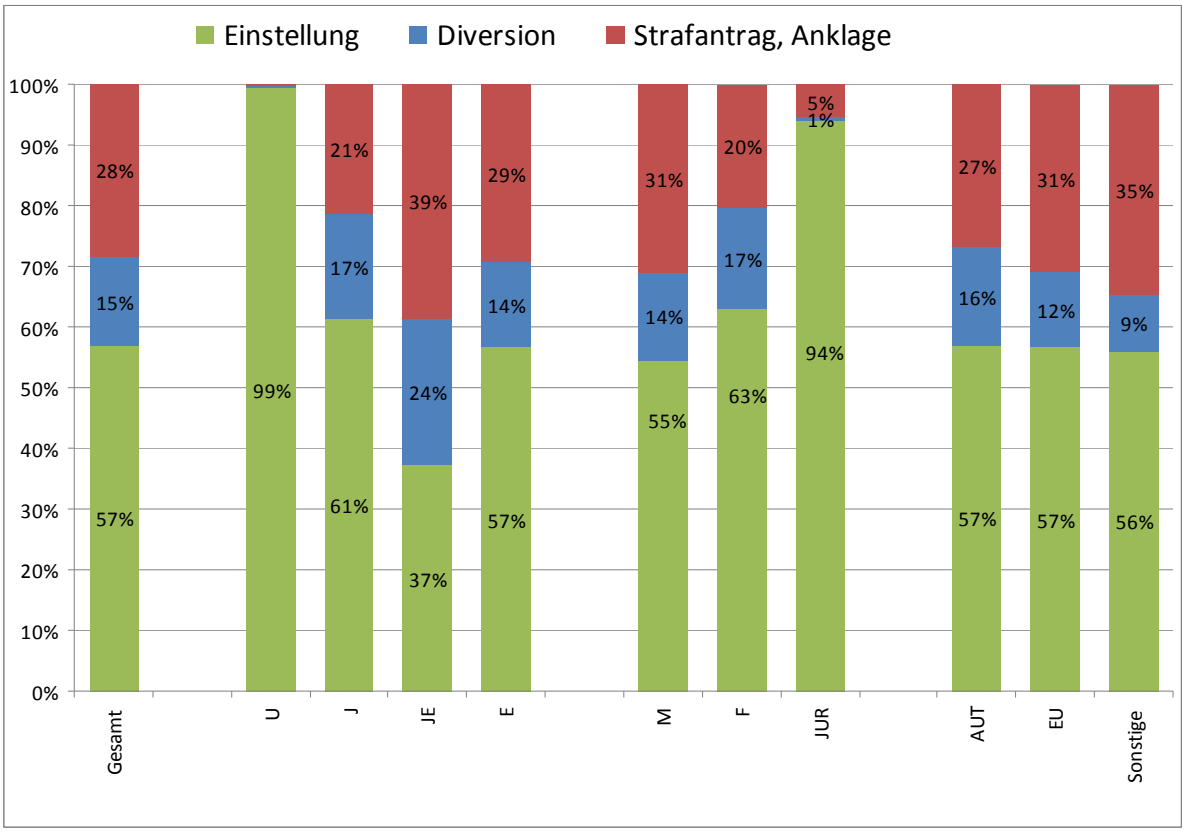

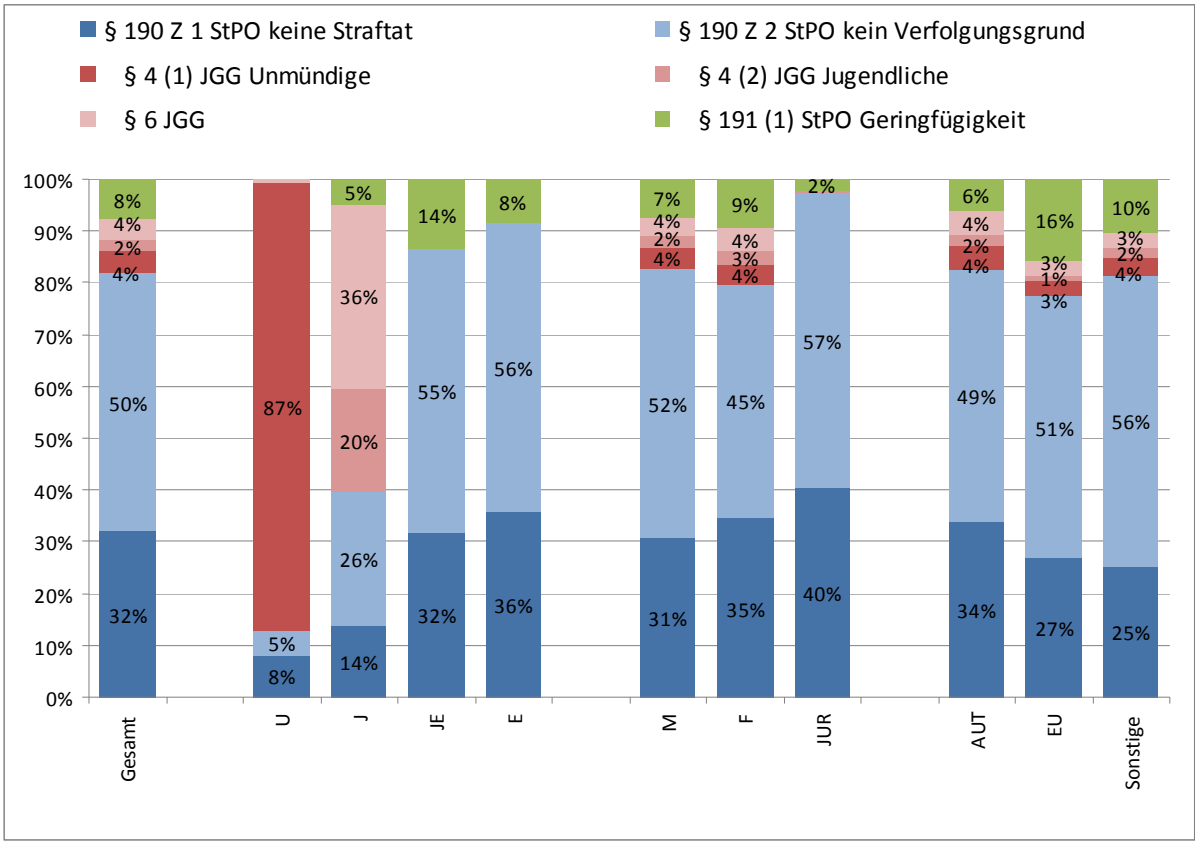

[7] U … Unmündige(r), J … Jugendliche(r), JE … junge(r) Erwachsene(r), E … Erwachsene(r), M … Mann, F … Frau, JUR … juristische Person, AUT … österreichische(r) Staatsangehörige(r), EU … EU-Bürger(in)

Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen (endgültiger und rücktrittswirksamer) diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (28% bzw. 32% aller diversionellen Erledigungen), bei Erwachsenen hingegen die Zahlung eines Geldbetrages (36% der diversionellen Erledigungen). Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmeerscheinung (4% der Diversion), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 2% der Diversionen). Der Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gem. § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion nach dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (23%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gem. § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (21% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11% bei Erwachsenen). Die Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit relativ häufiger als bei Männern, bei diesen die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Ausländern weiter abweicht. Bei Österreichern wurde am öftesten die Zahlung einer Geldbuße angewendet, bei EU-Ausländern und Drittstaatsangehörigen dagegen eine Probezeit (ohne weitere Pflichten).

<u>Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA 2010, nach Personengruppen</u>

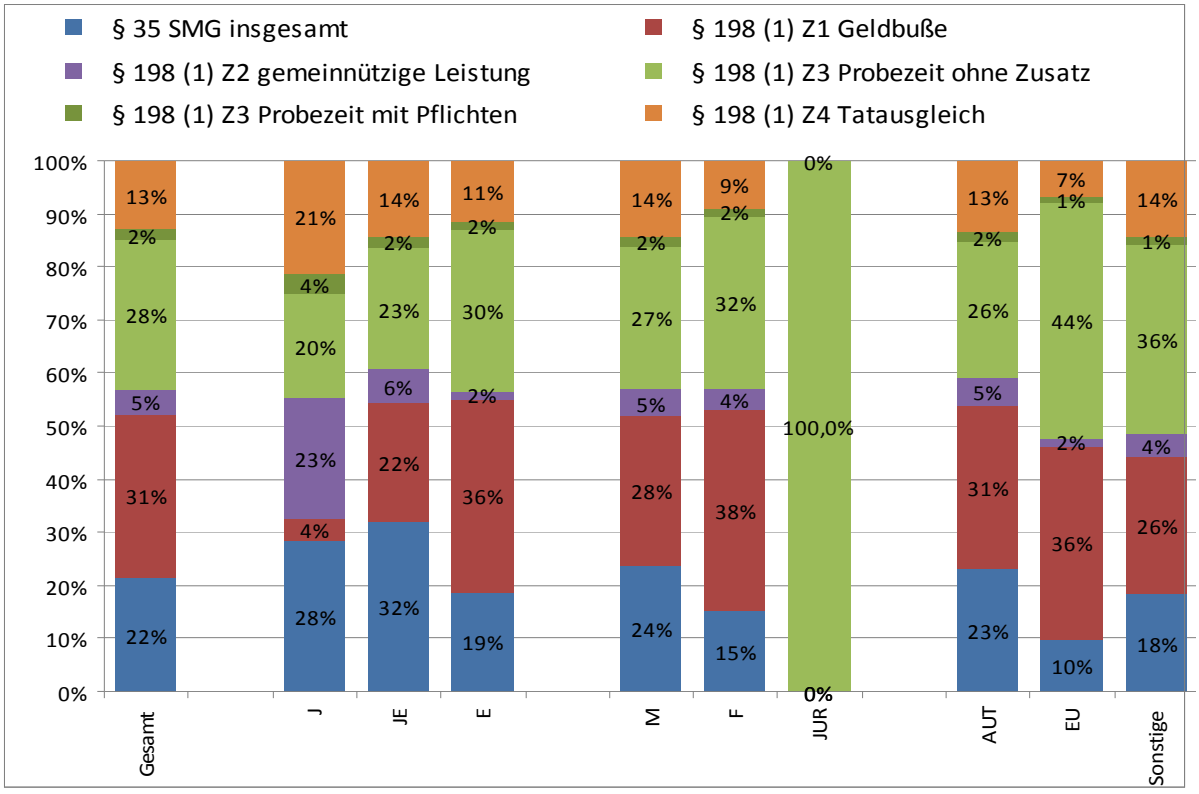

1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Bis zum Berichtsjahr 2008 waren von den gerichtlichen Verfahrenserledigungen, bezogen auf betroffene Personen, nur die rechtskräftigen Verurteilungen statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen" berücksichtigt nun auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen. Diese neue Statistik stellt nicht nur im staatsanwaltschaftlichen, sondern auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen" ab. Als solche werden hier alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile in erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche), ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen, betrachtet[8].

In diesem Sinne erledigten die Gerichte 2010 insgesamt 65.269 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 8.958 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (großteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde fast ein Viertel (23,0%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (7,9%) oder Diversion (15,1%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 5.137 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 9.823 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Der Anteil der diversionellen an allen Erledigungen war somit auf gerichtlicher Ebene mit 15,1% auf ähnlichem Niveau wie auf der staatsanwaltschaftlichen. Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert zu, vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (sei es im Rahmen von § 198 Abs. 1 Z 3 StPO oder § 37 SMG). Aber auch die sozial intervenierenden Diversionsformen „Tatausgleich", „gemeinnützige Leistung" und „Probezeit mit Pflichten" wurden in nennenswertem Umfang angewandt.

[8] Gezählt werden unter die Erledigungen nur die ersten Urteile, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden (nur Urteile, denen noch kein anderes vorangegangen ist). Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird damit vermieden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2009	Gesamt 2010	in % aller Enderle-digungen	in % von Teil-summen
Enderledigungen gesamt	**68.486**	**65.269**	100,0%	
Einstellung gesamt	**4.604**	**5.137**	**7,9%**	**100,0%**
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	22	17	0,0%	0,5%
§ 215 Abs. 2 StPO	11	26	0,0%	0,2%
§ 227 StPO	3.295	3.190	4,9%	71,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	189	211	0,3%	4,1%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	120	119	0,2%	2,6%
§ 6 JGG	27	22	0,0%	0,6%
§ 191 StPO	940	1.552	2,4%	20,4%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	**11.858**	**9.823**	**15,1%**	**100,0%**
§ 37 SMG gesamt	3.087	1.657	2,5%	26,0%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	4.000	3.829	5,9%	33,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	769	782	1,2%	6,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.928	1.612	2,5%	16,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	767	658	1,0%	6,5%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.307	1.285	2,0%	11,0%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	**52.024**	**50.309**	**77,1%**	**100,0%**
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	40.815	39.434	60,4%	78,5%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	11.209	10.875	16,7%	21,5%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	**12.297**	**8.958**		

Vergleicht man zwischen Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder nach Nationalität, so waren Einstellungen (welcher Art immer) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Ausgenommen davon war die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,3% aller und 45,3% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt schien den Gerichten insbesondere die Diversionsform gemeinnützige Leistung durch die Staatsanwaltschaften bei Jugendlichen noch nicht ausgeschöpft. Auf gerichtlicher Ebene wurden immerhin 7,1% aller und 33,3% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterscheidet sich zwischen den Altersgruppen nur geringfügig (zwischen 74,0% und 77,4% variierend). Freisprüche jedoch sind bei Jugendlichen (10,5%) und jungen Erwachsenen (12,2%) deutlich seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,0%).

Einstellung und Diversion wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert (11,0% wurden gerichtlich eingestellt, 18,0% diversionell erledigt) als in Verfahren gegen Männer (7,1% Einstellungen und 14,5% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Diversionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

Im Ergebnis wurden deutlich weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (71,1 vs. 78,4% bei Männern). Ungeachtet dessen war die Freispruchquote bei Frauen nochmals leicht erhöht (16,8 vs. 16,6%).

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass Verfahrenseinstellungen (vor allem solche wegen Geringfügigkeit der Tat) bei fremden Staatsbürgern doppelt so häufig waren wie bei Österreichern (13,0% bei EU-Bürgern, 13,7% bei Drittstaatsangehörigen und 5,3% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen insgesamt hingegen bei Österreichern (mit 17,1%) und bei EU-Staatsangehörigen (mit 12,2%) häufiger ergingen als bei sonstigen Fremden (9,4%).

Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war infolgedessen bei EU-Bürgern die relativ geringste (74,8%), bei Österreichern und Drittstaatsangehörigen (mit 77,5 und 76,9%) dagegen höher. Eine niedrige Freispruchquote bei abgeurteilten EU-Bürgern glich Unterschiede wieder aus. Die Verurteilungsrate war bei Österreichern mit 59,8% am niedrigsten, bei Drittstaatsangehörigen (61,2%) etwas höher und bei EU-Staatsangehörigen am höchsten (63,4%).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Einzig die Anzahl an diversionellen Erledigungen gem. § 37 SMG ist auffallend zurückgegangen.

<u>Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen</u>

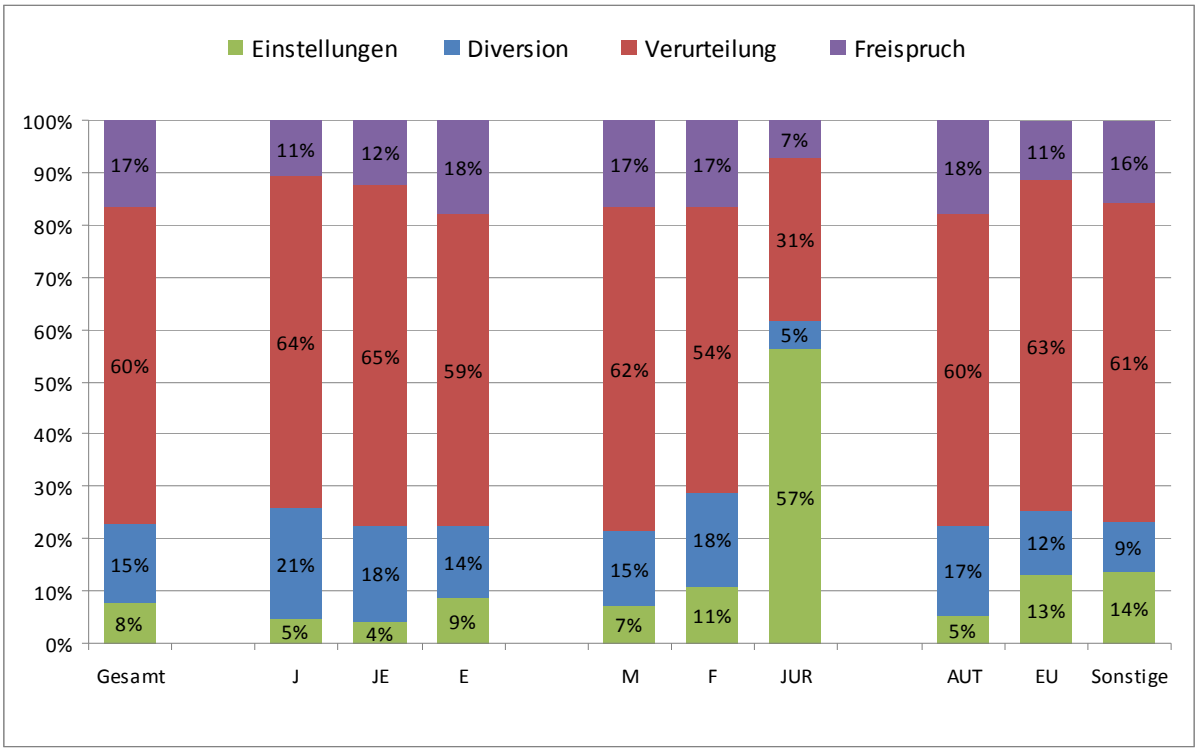

Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen

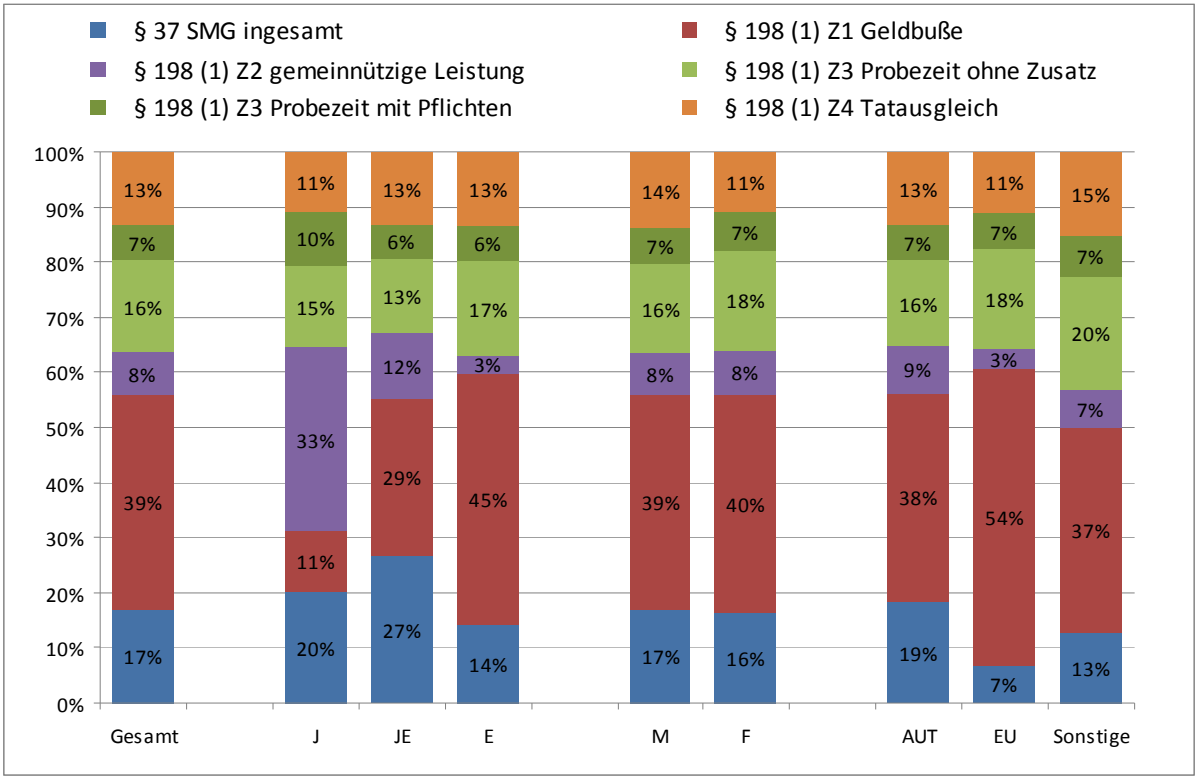

1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bis zur Beendigung des Verfahrens.

Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte Justizstatistik Strafsachen gestattet es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Hier ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).[9] Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen sind daher die Enderledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte zu summieren und

[9] Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen werden auch zahlreiche endgültige Erledigungen enthalten, wobei deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt nicht schon abgeschätzt werden kann.

die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abzuziehen. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.[10]

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensresultate 2010 in folgender Weise: Von insgesamt 245.079 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 147.990 Einstellungen des Verfahrens, 46.780 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 39.434 Verurteilungen und 10.875 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 60, deren Verfahren nach Ermittlungen, teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift, sonst aber ohne weitere Konsequenzen, eingestellt wurde, rund 20, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 16, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren.

Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden darstellen.

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Sonstige/Teilerledigungen	20.945	8.958	29.903	
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	71.028			
Summe Enderledigung	250.838	65.269	**245.079**	100,0%
davon:				
Einstellung	142.853	5.137	147.990	60,3%
Diversion	36.957	9.823	46.780	19,1%
Verurteilung		39.434	39.434	16,1%
Freispruch		10.875	10.875	4,4%

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen in den Sprengeln Wien und Graz höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck dagegen nicht im selben Ausmaß erhöht,

[10] Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind auch aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kap. 2), nicht jedoch die Freisprüche.

weil in diesen Regionen zugleich die Instrumente der Diversion häufiger genutzt wurden.

Einstellungsraten von fast 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 13 bis 14% und Strafanträgen/Anklageschriften in 27 bis 28% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen Sprengeln wurde nur knapp über 50% der Verfahren eingestellt, in 16 bis 18% Diversion praktiziert und in etwa 30% Strafantrag oder Anklage erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OStA-Sprengel Wien relativ stärker verbreitet, die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierenden Diversionsmaßnahmen des Tatausgleichs und der Erbringung gemeinnütziger Leistungen wurden dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln häufiger eingesetzt.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2010, nach OStA-Sprengel[11]

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	**250.838**	**106.915**	**51.076**	**53.985**	**36.783**
	100,0%	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**
Einstellung gesamt	**57,0%**	**58,8%**	**59,0%**	**53,1%**	**52,1%**
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	18,2%	17,4%	27,8%	12,4%	12,8%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	28,5%	30,7%	22,5%	30,1%	28,1%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,3%	2,1%	2,5%	2,5%	2,9%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,2%	1,3%	1,1%	1,3%	1,2%
§ 6 JGG	2,2%	1,8%	2,6%	2,7%	2,4%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,4%	5,6%	2,4%	4,0%	4,6%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	**14,7%**	**14,3%**	**12,6%**	**16,2%**	**17,6%**
§ 35 SMG insgesamt	3,2%	3,8%	2,3%	3,1%	2,9%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	4,5%	3,4%	4,4%	6,1%	5,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,7%	0,6%	0,8%	0,7%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	4,2%	4,7%	2,6%	3,9%	5,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,9%	1,5%	2,1%	2,2%	2,2%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	**28,3%**	**26,9%**	**28,5%**	**30,7%**	**30,3%**
Strafantrag	25,9%	23,8%	26,5%	28,7%	28,5%
Anklageschrift	2,3%	3,0%	1,9%	1,9%	1,7%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

[11] Die Spalte „Gesamt“ enthält auch die Erledigungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2010, nach OStA-Sprengel

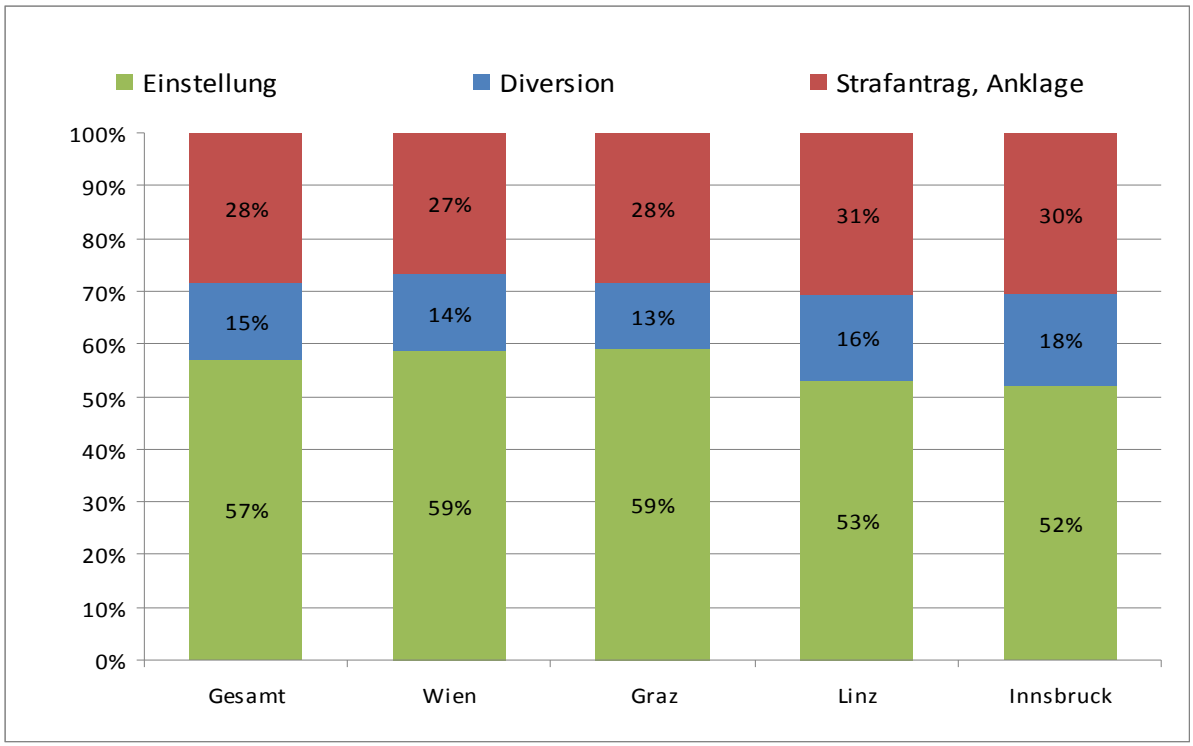

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2010, nach OStA-Sprengel

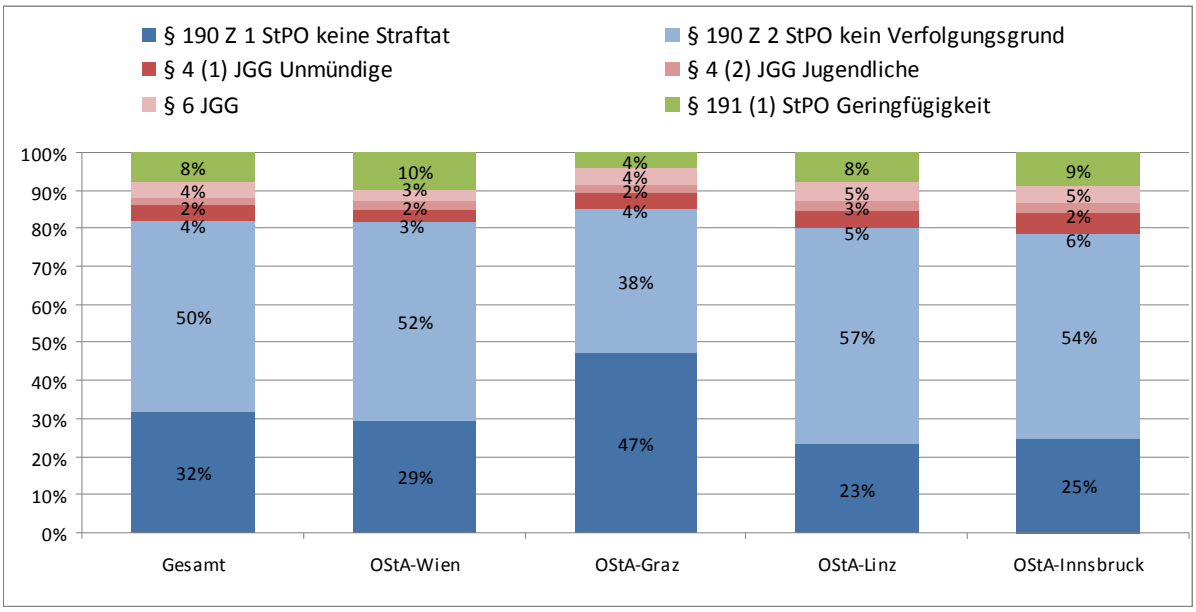

Formen diversioneller Erledigung durch StA 2010, nach OStA-Sprengel

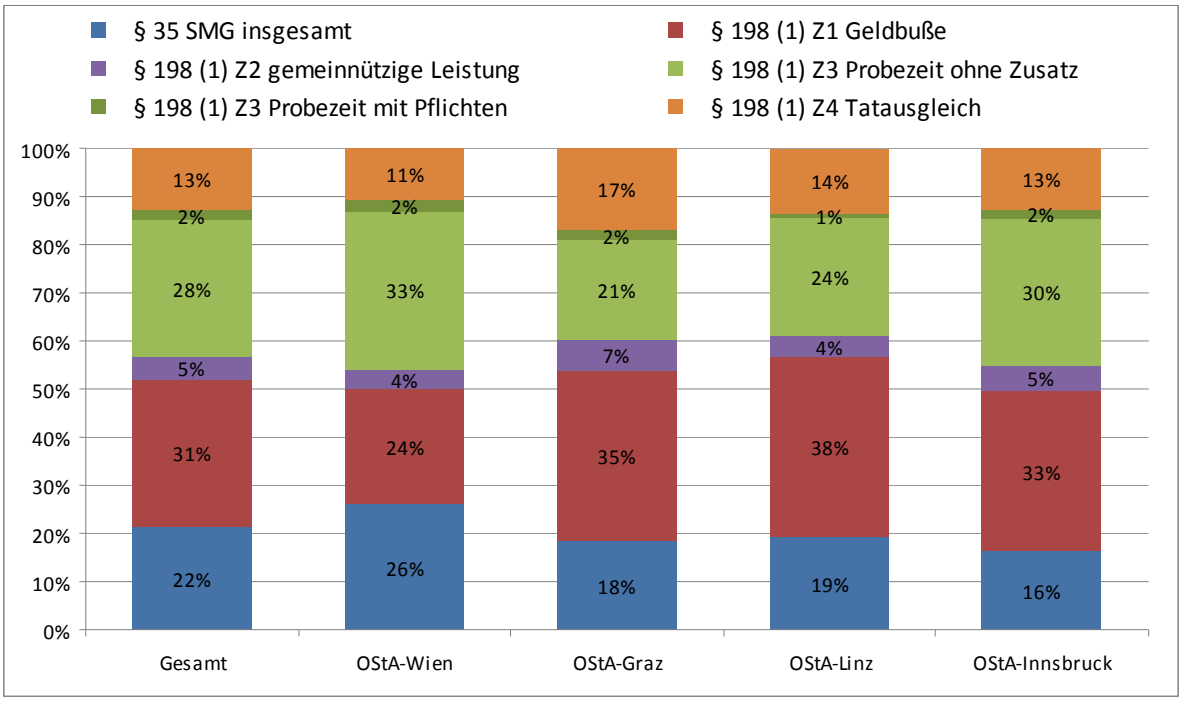

Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren 2010 im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (11,1% im Vergleich zu 4,8 bis 6,2% in den anderen Sprengeln), die diversionellen Erledigungen im OLG-Sprengel Graz (18,1% im Vergleich zu 12,7 bis 14,7% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Linz überdurchschnittlich hoch (18,3%), die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 64,5% im OLG-Sprengel Innsbruck am höchsten, im OLG-Sprengel Wien mit 57,3% am niedrigsten.

Bei den diversionellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Wien – wie schon durch die Staatsanwaltschaft in der Region – überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (22%, im Vergleich zu 12 bis 14% in anderen Regionen) oder nach einer bestandenen Probezeit, relativ selten im regionalen Vergleich hingegen die Diversion nach einem Tatausgleich oder einer erbrachten gemeinnützigen Leistung. Im OLG-Sprengel Linz dominierte die Zahlung eines Geldbetrages (mit 43% der Diversionen) deutlicher als anderswo, in Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (12%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Innsbruck praktiziert (22% gegenüber dem Bundesschnitt von 13%).

Verfahrenserledigung durch die Gerichte 2010, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Inns-bruck
Enderledigungen gesamt	**65.269**	**27.635**	**13.188**	**14.664**	**9.782**
	100%	**100%**	**100%**	**100%**	**100%**
Einstellung gesamt	**7,9%**	**11,1%**	**4,8%**	**5,7%**	**6,2%**
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	4,9%	5,7%	3,5%	4,3%	5,3%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,3%	0,2%	0,5%	0,4%	0,3%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,2%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
§ 191 StPO	2,4%	4,9%	0,4%	0,7%	0,4%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	**15,1%**	**14,6%**	**18,1%**	**14,7%**	**12,7%**
§ 37 SMG gesamt	2,5%	3,3%	2,2%	1,9%	1,8%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,9%	5,1%	7,5%	6,3%	5,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1,2%	0,9%	2,1%	1,3%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,5%	3,0%	2,9%	1,8%	1,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,0%	1,1%	0,9%	1,1%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,0%	1,2%	2,5%	2,3%	2,8%
Urteil **(ohne vorangegangenes Urteil)**	**77,1%**	**74,3%**	**77,1%**	**79,6%**	**81,1%**
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	60,4%	57,3%	62,9%	61,3%	64,5%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	16,7%	17,0%	14,2%	18,3%	16,6%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte 2010, nach OLG-Sprengel

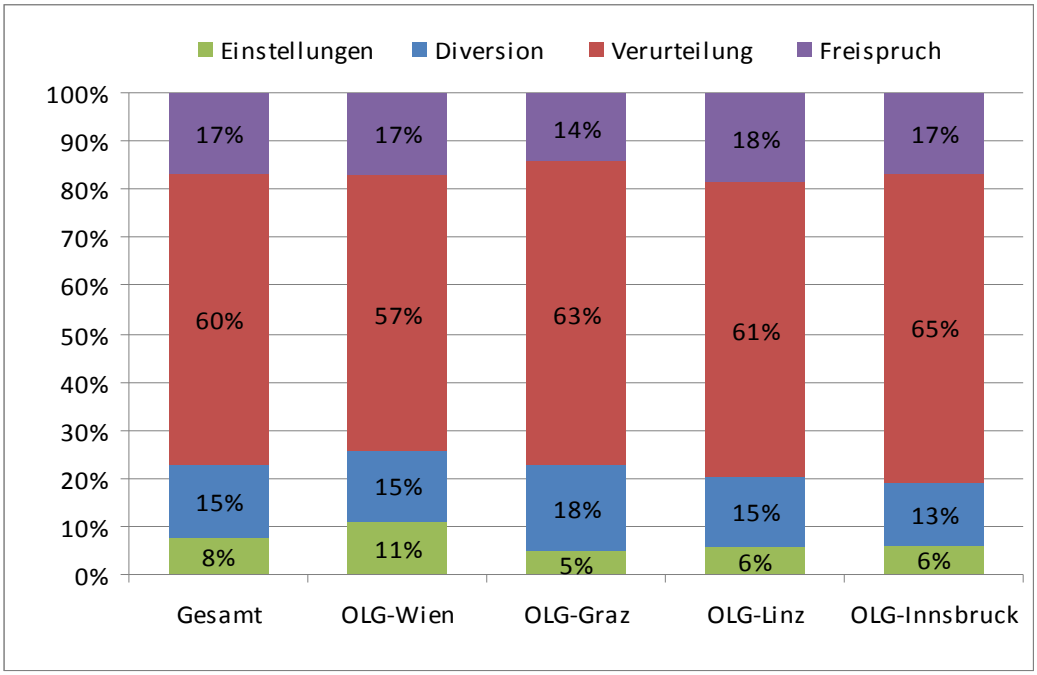

Form diversioneller Erledigung durch die Gerichte 2010, nach OLG-Sprengel

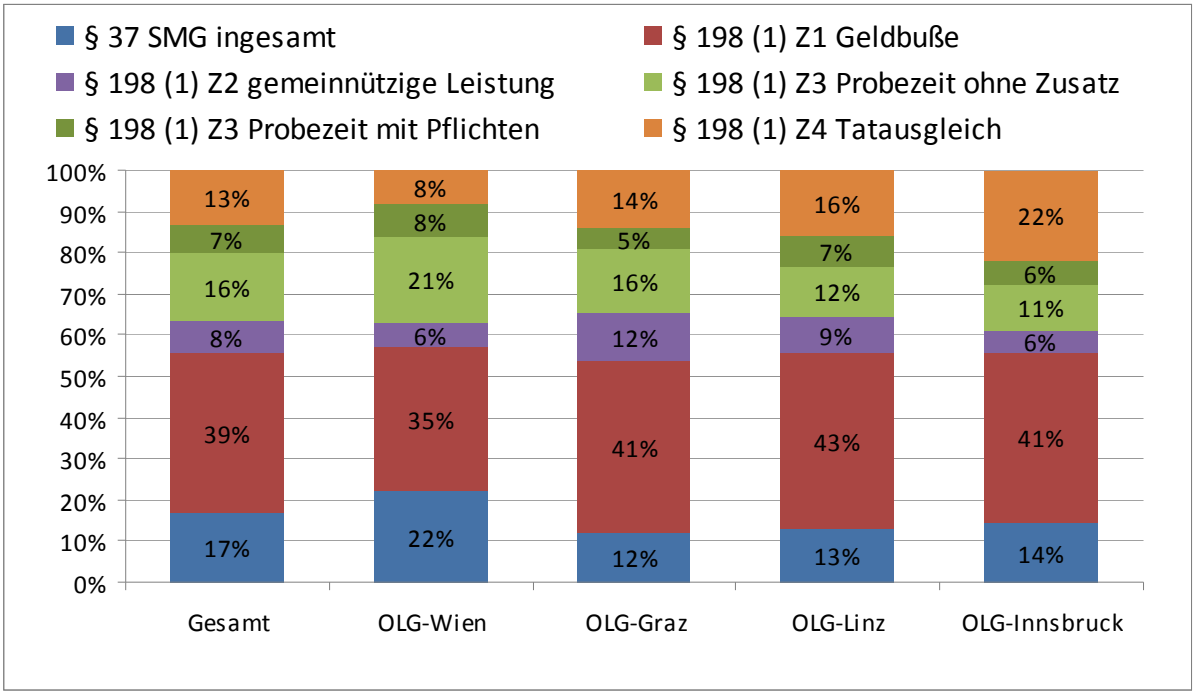

Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier großen und regional identischen OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck.

In Ostösterreich bestanden rund 62% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich dagegen 56%. Im Gegenzug steigt die Wahrscheinlichkeit von Erledigungen durch Diversion ebenso wie die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Verurteilung von Ost- nach Westösterreich. In den OStA/OLG-Sprengeln Wien und Graz wurden 2010 rund 18% der Verfahren nach einer diversionellen Maßnahme erledigt, in Linz und Innsbruck 21%. Die Erledigung durch Urteil erfolgte in den OLG-Sprengeln Wien und Graz zu jeweils 20%, in Linz und Innsbruck zu 22%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte nach OStA/OLG-Sprengel	**Gesamt**	**OStA/OLG-Sprengel**			
		Wien	**Graz**	**Linz**	**Inns-bruck**
Sonstige/Teilerledigungen	36.968	22.541	4.154	5.422	4.579
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	71.028	28.714	14.533	16.567	11.144
Summe Enderledigung	**245.079**	**105.836**	**49.731**	**52.082**	**35.421**
davon:	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**
Einstellung	60,3%	62,3%	61,8%	56,6%	55,8%
Diversion	19,0%	18,2%	17,7%	21,0%	21,8%
Verurteilung	16,0%	15,0%	16,7%	17,3%	17,8%
Freispruch	4,4%	4,4%	3,7%	5,2%	4,6%

2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet die Gerichtliche Kriminalstatistik 2010, erstellt von der Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 38.394mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85,5% Männer und 14,5% Frauen, 8,0% Jugendliche, 13,7% junge Erwachsene und 78,4% Erwachsene.[12] 68,6% waren österreichische und 31,4% ausländische Staatsbürger beziehungsweise Staatsbürgerinnen.

Die Gesamtzahl der Verurteilungen ist seit dem Höchststand 2005 erstmals wieder leicht gestiegen (gegenüber dem Vorjahr um 1,4%), aber seit drei Jahren auf konstantem Niveau. Bei Frauen erfolgte eine Zunahme um 4,2%, bei ausländischen Staatsangehörigen um 6,7%, während die Verurteilungen Jugendlicher um 2,9% zurückgingen.

Gegenüber dem Jahr 2001 ist die Zahl der Verurteilungen nahezu gleich geblieben (Rückgang um 1,0%), gegenüber dem Jahr 2005 (dem Jahr mit der Höchstzahl an Verurteilungen) um 15,9% gesunken. Der Frauenanteil unter den Verurteilten ist in den letzten 10 Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau, jener der Jugendlichen nahm bis 2005 ab (von 9,8 auf 6,5%), und danach wiederum zu. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Diese Gruppe stieg bis 2007 stark an und ist seither konstant.[13]

Die Zahl ausländischer Staatsangehöriger unter den Verurteilten ist in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8% gestiegen und seither relativ konstant auf diesem Niveau geblieben.

[12] Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Zeitpunkt der Straftat und geben Auskunft über die Anwendung von jugendstrafrechtlichen Bestimmungen. Jungendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

[13] Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 noch unvollständig zu sein. Die Aufnahme der zusätzlichen Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Erwachsenen im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

Verurteilte Personen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Gesamt (=100%), davon	38.763	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394
Männer	33.076	34.826	35.521	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833
Frauen	5.687	6.252	6.228	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561
% Männer	85,3%	84,8%	85,1%	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%
% Frauen	14,7%	15,2%	14,9%	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%
Jugendliche	3.793	3.278	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063
Junge Erwachsene	*	2.103	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246
Erwachsene	34.970	35.697	34.826	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085
% Jugendliche	9,8%	8,0%	7,6%	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%
% Junge Erwachsene	*	5,1%	9,0%	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%
% Erwachsene	90,2%	86,9%	83,4%	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%
Österreicher	29.633	30.591	30.275	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332
Ausländer	9.130	10.487	11.474	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062
% Österreicher	76,4%	74,5%	72,5%	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%
% Ausländer	23,6%	25,5%	27,5%	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist folgende Zählweise zu beachten: Bezieht sich eine Verurteilung auf mehrere Straftaten, so wird sie unter dem „führenden“ (d.h. dem mit der höchsten Strafe bedrohten) Delikt ausgewiesen und der entsprechenden Deliktsgruppe zugeordnet. Gleichzeitig abgeurteilte Delikte mit geringerer Strafdrohung scheinen in der Statistik nicht auf.

2.2.1 Überblick

Die Verurteilungen im Berichtsjahr erfolgten überwiegend (39,5%) wegen Vermögensdelikten, zu 24,2% wegen Delikten gegen Leib und Leben, zu 1,7% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und zu 11,4% wegen Suchtmitteldelikten. Die übrigen Verurteilungen verteilen sich auf verschiedenste Deliktsgruppen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben sinken seit 2004 kontinuierlich. 2010 wurden um 12,7% und in der zweiten Hälfte der letzten zehn Jahre um 5,1% weniger Verurteilungen ausgesprochen als im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2005.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist dagegen ein tendenzieller Anstieg der Verurteilungen im Zehnjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Verurteiltenzahl in der zweiten Hälfte der Periode war im Jahresdurchschnitt um 10,1% höher als in der ersten Hälfte. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg um 6,6% zu beobachten.

Bei Verurteilungen wegen Vermögensdelikten ist kein klarer Trend zu erkennen, nichtsdestoweniger lag deren Zahl zuletzt 2010 um 4,2% unter dem 10jährigen Mittelwert.

Verurteilungen wegen Delikten gegen das Suchtmittelgesetz zeigen eine stark steigende Tendenz bis 2005, in absoluten Zahlen um 58,7%, in relativen Zahlen von 10,0% auf 13,4% aller Verurteilungen. Danach erfolgte ein absoluter Rückgang der Verurteilungen nach dem SMG um 28,8% und ein relativer Rückgang auf 11,4% aller Verurteilungen.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen[14]

Verurteilte Personen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Gesamt davon wegen Delikt gegen	38.763	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	9.599	10.192	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302
%	24,8%	24,8%	26,0%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%
Fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	14.827	16.079	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151
%	38,3%	39,1%	38,2%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%
Sexuelle Integrität §§ 201-220a StGB	473	550	578	590	679	570	703	631	608	648
%	1,2%	1,3%	1,4%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%
nach dem **SMG**	3.862	4.394	4.532	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363
%	10,0%	10,7%	10,9%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%
Sonstige	10.002	9.863	9.850	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930
%	25,8%	24,0%	23,6%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%

Im Folgenden werden die Entwicklungen der Verurteilungszahlen der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail besprochen:

2.2.2 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Im Berichtsjahr wurden 15.151 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 0,9%. Wie in den vergangenen Jahren betrafen mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Diebstahlsdelikte (52,5%). Nach einem Rückgang in dieser Deliktskategorie in den Jahren 2006 bis 2008 ergingen um die 8.000 Verurteilungen in den Jahren 2009 und 2010.

[14] Die geringfügigen Änderungen in der Tabelle im Vergleich zum Sicherheitsbericht 2009 ergeben sich dadurch, dass bei Verurteilungen nach dem SMG auch jene nach dem SGG hinzugerechnet wurden.

Nachdem im Jahr 2006 die Verurteilungen wegen Diebstahles durch Einbruch (§ 129 Z 1 – 3 StGB) um 49,4% besonders stark zurückgegangen und im Jahr 2009 wieder sprunghaft auf 2.450 Verurteilungen (+61,6% gegenüber 2008) angestiegen waren, gingen die Verurteilungen im Jahr 2010 wieder auf das Niveau der Jahre 2006 bis 2008 zurück.

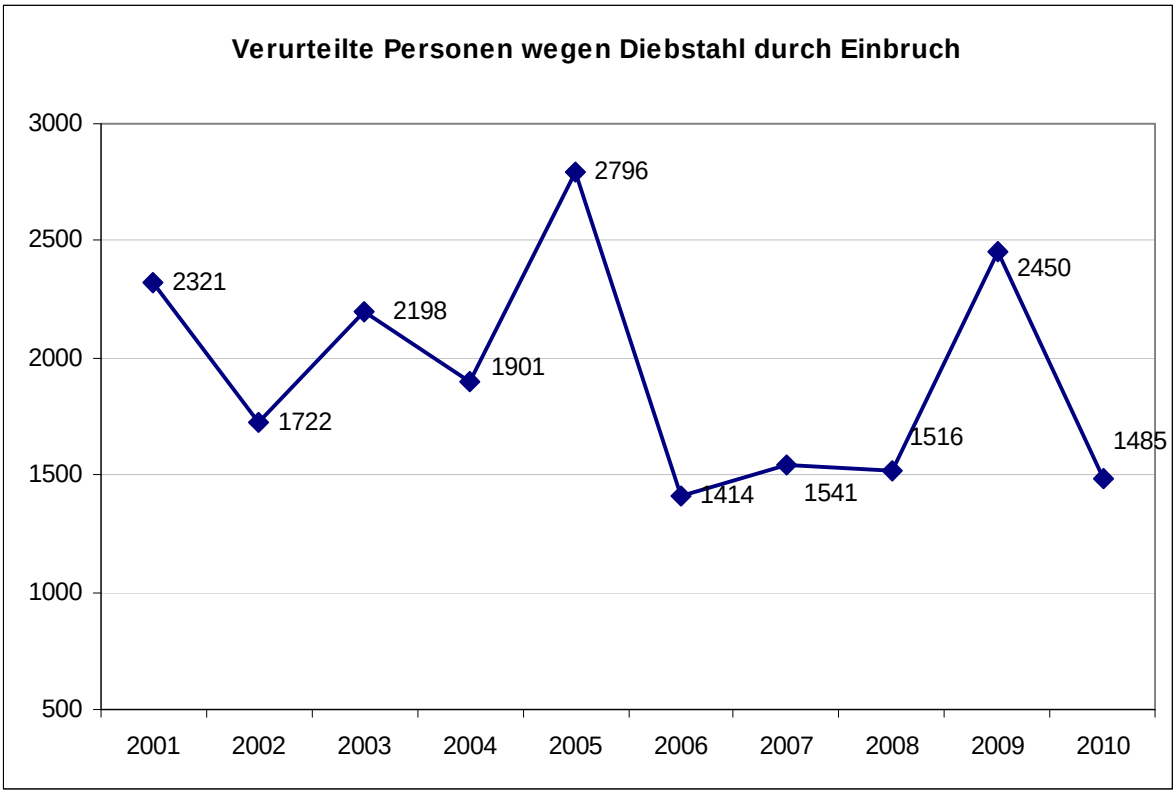

Die Verurteilungszahlen wegen Sachbeschädigung, Diebstahls mit Waffen und räuberischen Diebstahls sind in den letzten fünf Jahren konstant. Die Verurteilungen wegen Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind in den letzten zehn Jahren stetig rückläufig. Dagegen stiegen die Verurteilungen wegen Raub gegenüber dem Vorjahr um 17,7% und in den letzten zehn Jahren um 89,6% an.

Verurteilte Personen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	1.262	1.233	1.394	1.355	1.407	1.429	1.456	1.428	1.511	1.434
Diebstahl gesamt §§ 127 – 131 StGB	7.939	8.969	9.000	9.480	9.316	8.523	8.518	7.567	8.034	7.952
Diebstahl durch **Einbruch** § 129 Z 1 - 3 StGB	2.321	1.722	2.198	1.901	2.796	1.414	1.541	1.516	2.450	1.485
Diebstahl **mit Waffen** § 129 Z 4 StGB	8	5	4	4	12	2	1	1	6	2
räuberischer Diebstahl § 131 StGB	77	65	85	104	74	67	73	71	66	67
Unbef. Gebrauch von **Fahrzeugen** § 136 StGB	371	307	272	294	276	256	254	234	243	210
Raub §§ 142, 143 StGB	441	478	501	619	627	680	737	680	710	836
Sonstige	4.814	5.092	4.774	5.013	5.496	5.381	5.188	4.701	4.786	4.719

2.2.3 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Im Berichtsjahr wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 9.302 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 2,8% in dieser Deliktsgruppe.

Die Entwicklung der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB), den am häufigsten verwirklichten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe, geprägt. Auch im Berichtsjahr erfolgten 75,8% (annähernd gleich wie in den Jahren 2008 und 2009) aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entweder nach § 83 StGB (51%) oder nach § 88 StGB (25%).

Während im Berichtsjahr sämtliche Tötungsdelikte zunahmen, gingen die Verurteilungen wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzung leicht zurück.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte insgesamt (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden im Berichtszeitraum 50 Personen verurteilt (das sind 0,5% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben und 0,1% der Gesamtzahl an Verurteilungen im Jahr 2010). In den letzten zehn Jahren schwankte die Anzahl der Verurteilungen wegen (vollendetem und versuchtem) Mord zwischen 36 (2008 und 2004) und 65 (2003).

Verurteilte Personen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Mord § 75 StGB	44	50	65	36	49	48	54	36	37	44
Totschlag § 76 StGB	6	6	6	3	3	6	4	4	4	5
Vorsätzl. Tötungsdelikte gesamt §§ 75 - 79 StGB	53	57	72	40	54	59	61	44	44	50
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	246	221	239	246	224	221	216	192	170	180
Fahrlässige Tötung unter **bes. gefährl. Verhältnissen** § 81 StGB	78	71	87	79	59	81	55	63	42	48
Körperverletzung § 83 StGB	3.835	3.938	4.186	4.588	4.493	4.582	4.895	4.962	4.751	4.713
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	923	1.189	1.213	1.300	1.212	1.083	1.100	1.190	1.160	1.069
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	3.720	3.863	4.116	4.246	4.142	3.762	3.631	2.820	2.578	2.340
Sonstige	744	853	935	949	1.001	909	827	944	826	902

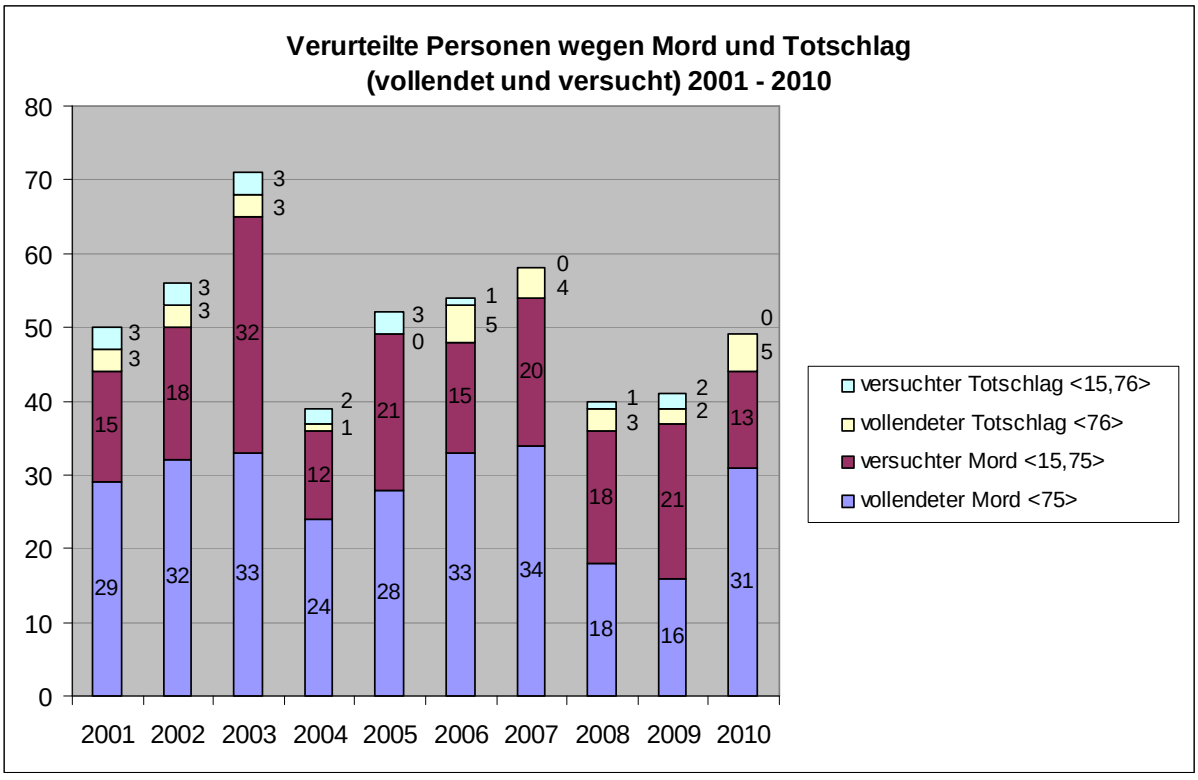

2.2.4 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Im Berichtsjahr wurden bundesweit 648 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, das bedeutet eine Zunahme um 6,6% gegenüber dem Vorjahr.

Mit 116 Verurteilungen wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) im Jahr 2010 weist die Statistik ein gleichbleibendes Niveau seit dem Jahr 2004 aus, lediglich im Jahr 2008 erfolgten signifikant weniger Verurteilungen (86). Die Anzahl der Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung (§ 202 StGB) ist gegenüber den Jahren 2008 und 2009 um die Hälfte gestiegen (von 20 auf 30), aber unter den Werten der Jahre 2002 bis 2007 geblieben.

Die Zunahme der Verurteilungen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB) von 79 im Jahr 2009 auf 93 im Jahr 2010, sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB) von 54 Verurteilungen im Jahr 2009 auf 60 Verurteilungen im Jahr 2010 und bei Verurteilungen wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger von 179 im Jahr 2009 auf 208 im Berichtsjahr war für die Zunahme bei Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung insgesamt ausschlaggebend. Die Verurteilungen wegen sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen erreichten den Vorjahreswert.

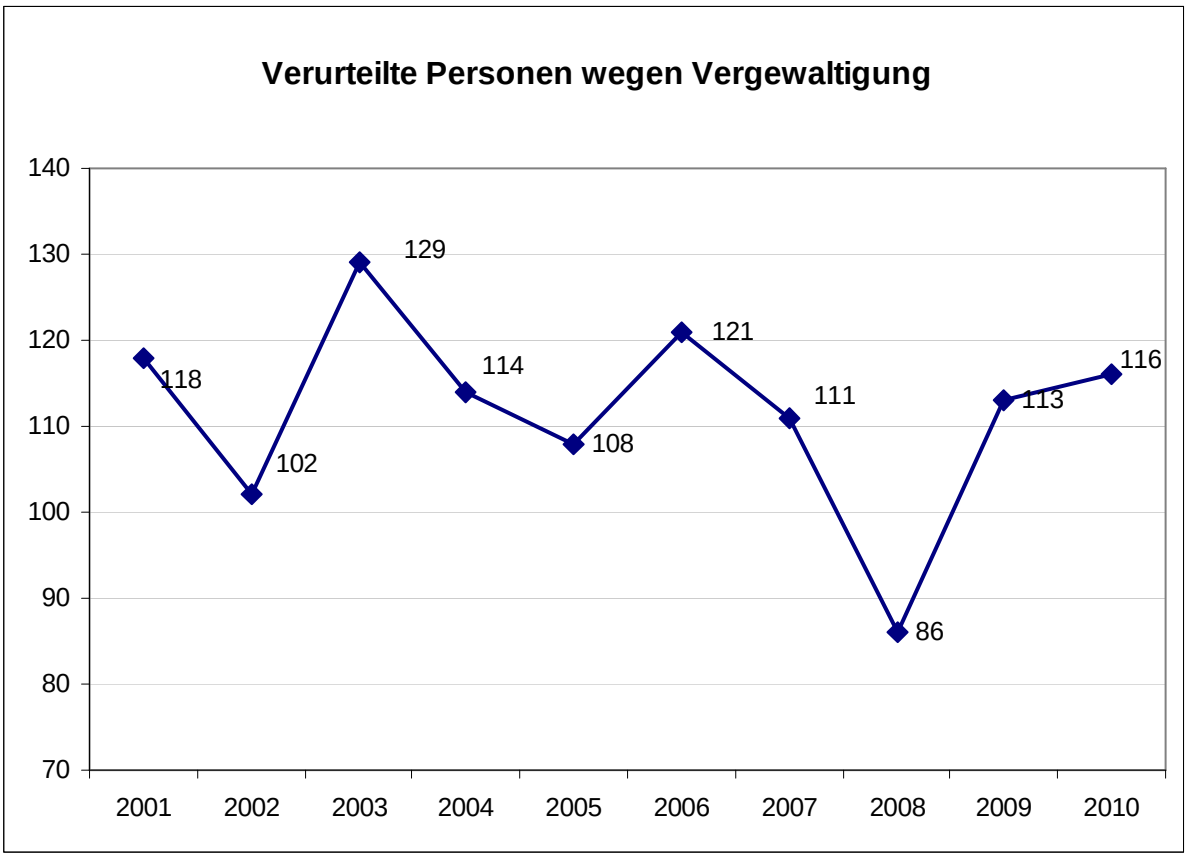

Verurteilte Personen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Vergewaltigung § 201 StGB[15]	118	102	129	114	108	121	111	86	113	116
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB[16]	29	34	38	43	30	36	43	21	20	30
Sex. Missbrauch wehrl./psych. beeintr. Person § 205 StGB[16]	15	6	15	15	11	21	19	13	20	24
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB[17]	60	90	96	89	85	29	90	75	79	93
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	112	99	97	103	97	106	77	75	54	60
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB[16]	26	64	82	75	133	120	195	205	179	208
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB[18]	0	2	6	7	7	3	12	9	11	7
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handl. § 218 StGB[19]	32	44	36	48	55	64	68	87	69	69
Sonstige	81	109	79	96	153	70	88	60	63	41

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Nach einer vom Bundesministerium für Justiz veranlassten Auswertung der Verfahrensautomation Justiz fielen im Jahr 2010 bei den Staatsanwaltschaften im Register ST insgesamt 2.514 Fälle beharrlicher Verfolgung gegen bekannte Täter an. Bei 1.815 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 257 Personen durch Diversion erledigt. 338 Personen wurden auf Grundlage der Eintragungen im Register ST im Berichtsjahr wegen des Deliktes der beharrlichen Verfolgung verurteilt und 134 freigesprochen.

Demgegenüber scheinen in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, in der beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ausschließlich das strafsatzbestimmende Delikt erfasst wird, lediglich 142 Verurteilungen für das Jahr 2010 auf.

Gegen 347 Personen wurde laut Auswertung der Verfahrensautomation Justiv die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

[15] Zuletzt geändert BGBl I Nr. 2004/15, in Kraft seit 1. Mai 2004
[16] Geändert durch BGBl I Nr. 2004/15, in Kraft seit 1. Mai 2004 und BGBl I Nr. 2009/40, in Kraft seit 1. Juni 2009
[17] Zuletzt geändert BGBl I Nr. 2009/40, in Kraft seit 1. Juni 2009
[18] Zuletzt geändert BGBl I Nr. 2002/134, in Kraft seit 14. August 2002
[19] Geändert durch BGBl I Nr. 2004/15, in Kraft seit 1. Mai 2004 und BGBl I Nr. 2007/93, in Kraft seit 1. Jänner 2008

§ 107a StGB: Anfall/Erledigungen (VJ-Auswertung)	2006	2007	2008	2009	2010
Anfall – bekannte Täter	1.246	3.169	2.828	2.758	2.514
Verurteilungen	148	215	323	330	338
Freisprüche	78	126	171	181	134
Diversionen	94	168	182	263	257
Einstellungen	663	1.540	1.821	1.778	1.815
Beantragte EV (§ 382g EO)	116	239	188	286	347

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die Tatbestände des Suchtmittelgesetzes wurden durch die Suchtmittelgesetz-Novelle 2007 (BGBl I Nr. 110/2007) umfassend novelliert, die am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Die Verurteilungszahlen seit dem Jahr 2008 sind daher mit den Daten früherer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 4.363 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 11,1%. Nachdem von 2001 bis 2005 ein stetiger Anstieg der Verurteilungen nach dem SMG zu verzeichnen war, und diese bis 2009 zurückgingen (im Jahr 2009 um 8,5%), ist nun erstmals wieder ein Anstieg erfolgt.

2009 nahmen die Verurteilungen nach § 27 SMG (-10,6%) und insbesondere § 28 SMG ab (-54,9%), die Verurteilungen nach § 28a SMG zu (9,1%). Dagegen stiegen im Jahr 2010 die Verurteilungen wegen § 27 SMG um 9,5% und wegen § 28 SMG und § 28a SMG jeweils um 13,7% an.

Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 30, 31, 31a SMG) erreichte nach einem Anstieg in den Jahren 2004 bis 2008 94 Verurteilungen, ging 2009 um 45,7% auf 51 Verurteilungen zurück und nahm im Berichtszeitraum wieder um 15,7% auf 59 Verurteilungen zu.

Verurteilte Personen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
§ 27 SMG	2.671	3.243	3.318	4.229	4.702	4.246	3.956	2.899	2.593	2.838
§ 28 SMG	1.141	1.108	1.161	1.441	1.357	1.464	1.387	266	120	144
§ 28a SMG[20]	-	-	-	-	-	-	-	1.066	1.163	1.322
§ 29 SMG[21]	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-
§ 30 SMG	37	37	44	28	59	73	81	48	45	48
§ 31 SMG	13	6	7	8	10	12	13	0	1	2
§ 31a SMG[20]	-	-	-	-	-	-	-	12	5	9
§ 32 SMG	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0

[20] Eingeführt durch BGBl I Nr. 2007/110, in Kraft seit 1. Jänner 2008
[21] Entfällt per 1. Jänner 2008 (BGBl I Nr. 2007/110)

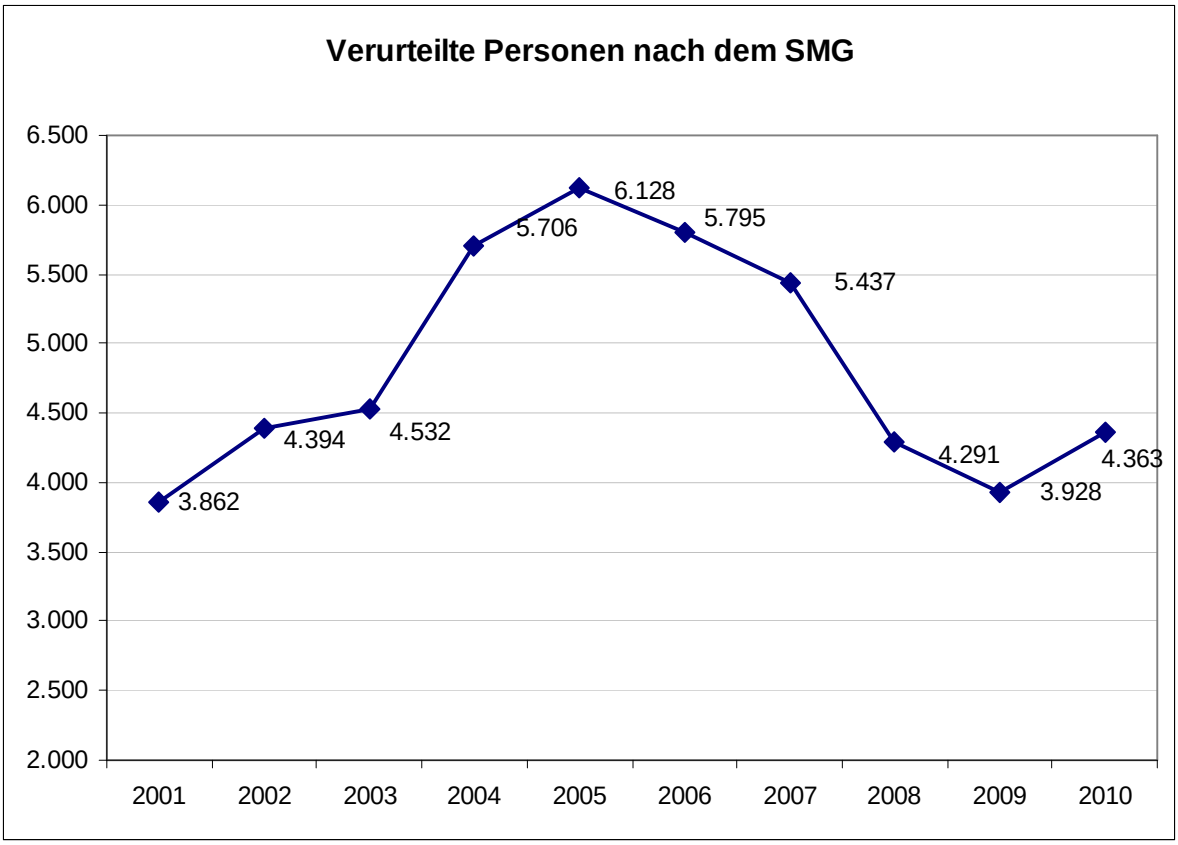

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurden im Berichtsjahr neun Personen wegen Verhetzung verurteilt, um vier mehr als im Vorjahr.

Wegen der für das Delikt der Verhetzung nach **§ 283 StGB** angedrohten Strafe (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) fällt besonders ins Gewicht, dass in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung dem Delikt mit dem höchsten Strafrahmen zugeordnet wird. Dies bedeutet, dass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein kann als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen wird.

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Verurteilungen erfasst und die Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, werden im Berichtsjahr (ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können) neun Schuldsprüche erfasst. Eine Person wurde 2010 vom Verhetzungsvorwurf freigesprochen. Nach den Berichten der Staatsanwaltschaften konnten im Jahr 2010 vier Verfahren wegen Verhetzung diversionell erledigt werden.

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik im Berichtsjahr 40 Verurteilungen.

In den Jahren 2003 und 2004 erfolgten um die 30 Verurteilungen nach dem VerbotsG. In den Folgejahren gingen die Verurteilungen kontinuierlich zurück und erreichten mit zehn Verurteilungen im Jahr 2007 einen Tiefstand. Seit 2008 ist wieder

ein Anstieg an Verurteilungen nach dem VerbotsG festzustellen, wodurch 2009 das Niveau der Jahre 2003 und 2004 erreicht und im Jahr 2010 übertroffen wurde.

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz erfolgten im Berichtsjahr 43 Verurteilungen und sechs Freisprüche nach §§ 3a ff VerbotsG.

Seit 1995 gab es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz nur in den Jahren 1996, 2002, 2003, 2004 und 2009 jeweils eine und im Jahr 2006 zwei rechtskräftige Verurteilungen nach § 3h VerbotsG, im Berichtsjahr erfolgte kein Schuldspruch nach dieser Bestimmung. Der Großteil an Anklagen und Verurteilungen erfolgte wegen § 3g VerbotsG.

Verurteilte Personen	**§ 283 StGB**		**§§ 3a ff VerbotsG**	
	Gerichtliche Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ	Gerichtliche Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ
2000	0	1	31	32
2001	9	11	17	24
2002	7	9	17	20
2003	13	13	29	31
2004	9	14	31	29
2005	6	11	22	18
2006	6	9	19	17
2007	5	9	10	9
2008	3	3	28	32
2009	5	5	34	36
2010	9	9	40	43

Sonstige Verfahrenserledigungen (interne Statistik des BMJ)	**§ 283 StGB**			**§§ 3a ff VerbotsG**		
	2008	2009	**2010**	2008	2009	**2010**
Strafanträge/Anklagen	14	13	7	25	46	73
Freisprüche	3	4	1	5	7	6

2.2.8 Computerkriminalität

Die Gerichtliche Kriminalstatistik weist im Berichtsjahr keine Verurteilungen wegen Datenbeschädigung nach § 126a StGB und 35 Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB auf. Der in den letzten Jahren ansteigende Trend setzt sich somit fort. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des OGH hinzuweisen, die unter § 148a StGB auch das unrechtmäßige Aufladen eines Wertkartentelefons oder einer Quickgeldbörse, sowie die Vornahme einer Geldüberweisung bei einem Überweisungsautomaten unter Verwendung einer entfremdeten Bankomatkarte (12 Os 45/06v, 46/06s) subsumiert.

Bei den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 neu geschaffenen Computerdelikten (§§ 118a, 119a, 126b, 126c und 225a StGB) waren im Jahr 2010 drei Verurteilungen wegen des Delikts der Datenfälschung nach § 225a StGB zu verzeichnen.

Verurteilte Personen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	-	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Datenbeschädigung § 126a StGB	4	4	0	1	3	1	2	2	0	0
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	3	12	15	12	8	1	6	26	32	35
Datenfälschung § 225a StGB	-	0	0	0	0	0	0	4	3	3

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr kam es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik zu insgesamt 15 Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den §§ 180 - 183 StGB. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um vier Verurteilungen.

Eine Auswertung der elektronischen Register der Justiz (Verfahrensautomation Justiz) hat ergeben, dass im Berichtsjahr 54 Personen wegen Umweltdelikten angeklagt, 25 verurteilt und zwölf freigesprochen wurden. Gegen 16 Personen wurde das Verfahren diversionell beendet.

Verurteilte Personen (Gerichtliche Kriminalstatistik)	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
§ 180 StGB	4	2	7	2	2	3	1	3	0	3
§ 181 StGB	2	3	0	5	3	1	2	5	8	4
§ 181a StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 181b StGB	0	0	1	1	0	0	0	3	1	5
§ 181c StGB	0	0	0	0	0	1	0	2	2	1
§ 181d StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	0	7	8	2	4	2	3	0	0	2
§ 183 StGB	1	4	2	1	0	0	1	0	0	0
Gesamt	7	16	18	11	9	7	7	13	11	15

Anfall/Erledigung (VJ-Auswertung)[22]	Anfall	Einstellung	Diversion	Anklage	Verur-teilung	Frei-spruch
§ 180 StGB	64	58	6	13	6	1
§ 181 StGB	128	132	10	33	11	8
§ 181a StGB	5	2	0	0	0	0
§ 181b StGB	32	35	0	2	4	0
§ 181c StGB	13	14	0	3	1	0
§ 181d StGB	4	9	0	0	0	0
§ 181e StGB	6	9	0	0	0	0
§ 182 StGB	12	10	0	3	3	3
§ 183 StGB	8	5	0	0	0	0
Gesamt	272	274	16	54	25	12

Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltdelikten bereiten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften – in der Praxis insbesondere der Nachweis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten aufwändigen Erhebungen, regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen.

Grundsätzlich darf angesichts der Zahlen nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuches auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät aufbaut. Dies bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt wird und – entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrechts generell vertretenen Haltung – die strafgerichtliche Verfolgung von Umweltdelikten zur ultima ratio erklärt ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung der Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Betroffenen selbst beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es letztlich zu keiner Verurteilung kommen sollte.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilten differenziert nach Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilungen wegen bestimmter Delikte und Deliktsgruppen unterschiedlich. Auf Männer, welche im Berichtsjahr insgesamt 85,5% aller Verurteilten ausmachten, entfielen 97,5% der Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität, 90,1% wegen Delikten gegen Leib und Leben, und 80,5% wegen Vermögensdelikten.

[22] Ausgewertet wurden für das Berichtsjahr 2010 die Register BAZ und St. Die Zahlen zum Anfall sind verfahrensbezogen, zu den Erledigungen personenbezogen.
Die Abweichungen in den Verurteilungszahlen zwischen VJ und Gerichtlicher Kriminalstatistik lassen sich folgendermaßen erklären: Die VJ erfasst nicht die Rechtskraft von Entscheidungen und stellt auf den Eintragungszeitpunkt ab, während die Gerichtliche Kriminalstatistik nur rechtskräftige Entscheidungen ausweist, auf den Zeitpunkt der Rechtskraft abstellt und nur das führende Delikt ausweist.

Jugendliche (8,0% der Verurteilten) sind unter den verurteilten Vermögensdelinquenten mit 9,6% und unter den wegen Delikten gegen Leib und Leben Verurteilten mit 9,0% geringfügig überrepräsentiert, in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG und wegen sonstiger Delikte. Bei Erwachsenen zeigt sich ein komplementäres Bild (mit Ausnahme des SMG). Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten, aber auch wegen Aggressionsdelikten auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität.

Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

Verurteilte Personen 2010									**davon**			
davon wegen Delikt gegen	**Gesamt**	**Männer**	**Frauen**	**Jugendliche**	**Junge Erwachsene**	**Erwachsene**	**Österreicher**	**Ausländer**	**EU-Staaten**	**Türkei**	**Ehem. Jugoslawien[23]**	**Sonstige**
Gesamt	38.394	32.833	5.561	3.063	5.246	30.085	26.332	12.062	4.237	1.236	3.139	3.450
%	100	85,5	14,5	8,0	13,7	78,4	68,6	31,4	11,0	3,2	8,2	9,0
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	9.302	8.384	918	835	1.560	6.907	7.283	2.019	561	385	667	406
%	100	90,1	9,9	9,0	16,8	74,3	78,3	21,7	6,0	4,1	7,2	4,4
Fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	15.151	12.193	2.958	1.458	1.907	11.786	9.315	5.836	2.766	352	1.385	1.333
%	100	80,5	19,5	9,6	12,6	77,8	61,5	38,5	18,3	2,3	9,1	8,8
Sexuelle Integrität §§ 201-220a StGB	648	632	16	49	49	550	517	131	56	9	36	30
%	100	97,5	2,5	7,6	7,6	84,9	79,8	20,2	8,6	1,4	5,6	4,6
SMG	4.363	3.896	467	243	825	3.295	2.704	1.659	216	137	338	968
%	100	89,3	10,7	5,6	18,9	75,5	62,0	38,0	5,0	3,1	7,7	22,2
Sonstige	8.930	7.728	1.202	478	905	7.547	6.513	2.417	638	353	713	713
%	100	86,5	13,5	5,4	10,1	84,5	72,9	27,1	7,1	4,0	8,0	8,0

Fremde Staatsbürger (31,4% der Verurteilten) sind unter den verurteilten Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten (mit 38,5% bzw. 38,0%) stärker vertreten als im Allgemeinen, unter den verurteilten Körperverletzungs- und Sexualdelinquenten hingegen mit 21,7% und 20,2% unterrepräsentiert. Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe auffällig hervorstechen, also kein spezifisches Profil aufweisen, sind sonstige Drittstaatsangehörige unter den Drogenstraftätern (mit 22,2%) und EU-Bürger unter den wegen eines Vermögensdelikts Verurteilten (mit 18,3%) überproportional vertreten.

Österreicher, 68,6% aller Verurteilten, fallen hingegen unter den wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität Verurteilten mit Anteilen von 78,3% und 79,8% relativ stark auf.

[23] Ohne Slowenien.

Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, Verurteilungen wegen welcher Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen. Das nachfolgende Diagramm zeigt die differierende Deliktsverteilung bei Verurteilungen von unterschiedlichen Personengruppen.

Deliktsverteilung bei Verurteilten (nach Personengruppen)

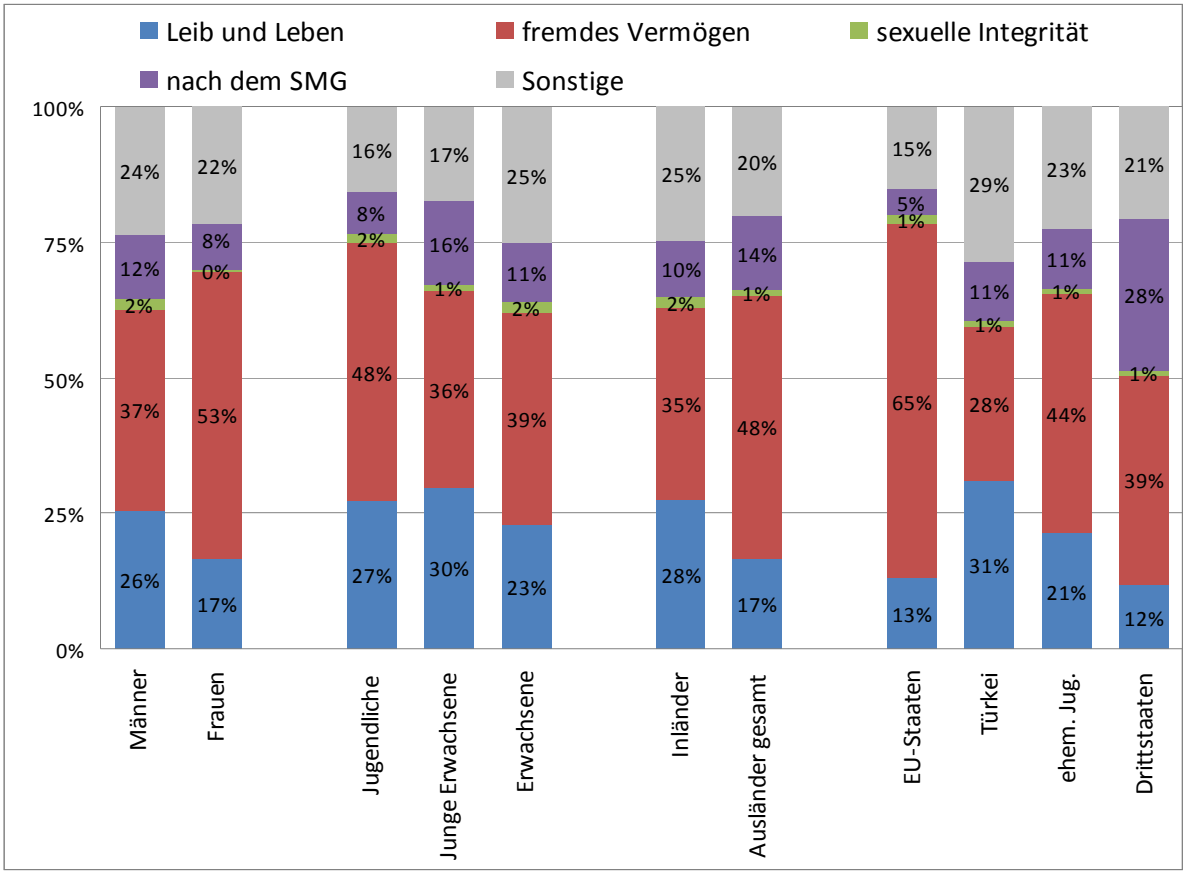

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 3.063 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 92 Verurteilungen (2,9%). Rund die Hälfte (48%) betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, ein Drittel (30%) strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Insgesamt betrachtet hat sich die Deliktsverteilung bei Jugendlichen nicht signifikant verschoben und entspricht im Wesentlichen jener des Vorjahres.

3.063 Verurteilungen Jugendlicher im Berichtsjahr liegen innerhalb der Bandbreite der Verurteilungen seit 1990 (zwischen 3.815 im Jahr 1992 und 2.889 im Jahr 2006). Bei diesem längerfristigen Vergleich muss berücksichtigt werden, dass seit 1. Juli 2001 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wurde. Ebenso ist auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversion) hinzuweisen, die es ermöglichen, bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minderschwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn zu verzichten.

5,6% aller Verurteilungen nach dem SMG betrafen Jugendliche (das sind 243 Personen). Davon entfielen 222 (91%) auf das Vergehen nach § 27 SMG und 21 Verurteilungen (9%) auf die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG. Damit sind erstmals seit dem Jahr 2004 die Verurteilungen Jugendlicher wegen Sichtmitteldelikten wieder (geringfügig) angestiegen, erreichen aber nicht einmal ein Drittel des Höchstwertes des Jahres 2004 (809 Verurteilungen).

Verurteilte Jugendliche	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Gesamt	3.278	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	598	642	624	541	644	765	743	871	835
Körperverletzung § 83 StGB	297	339	314	296	367	453	467	537	494
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	72	64	70	53	54	63	29	43	38
Fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	1.628	1.453	1.489	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1458
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	179	170	152	141	162	208	257	251	218
Diebstahl §§ 127-131 StGB	1.059	956	983	821	760	806	836	892	782
Unbefug. Gebrauch von **Fahrzeugen** § 136 StGB	79	59	62	70	60	71	74	49	54
Sex. Integrität §§ 201 - 220a StGB	31	36	36	46	37	56	31	45	49
SMG gesamt	637	744	809	656	458	331	230	211	243
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	-	174	184	222
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	-	30	27	21
Sonstige	384	303	378	379	416	477	452	460	478

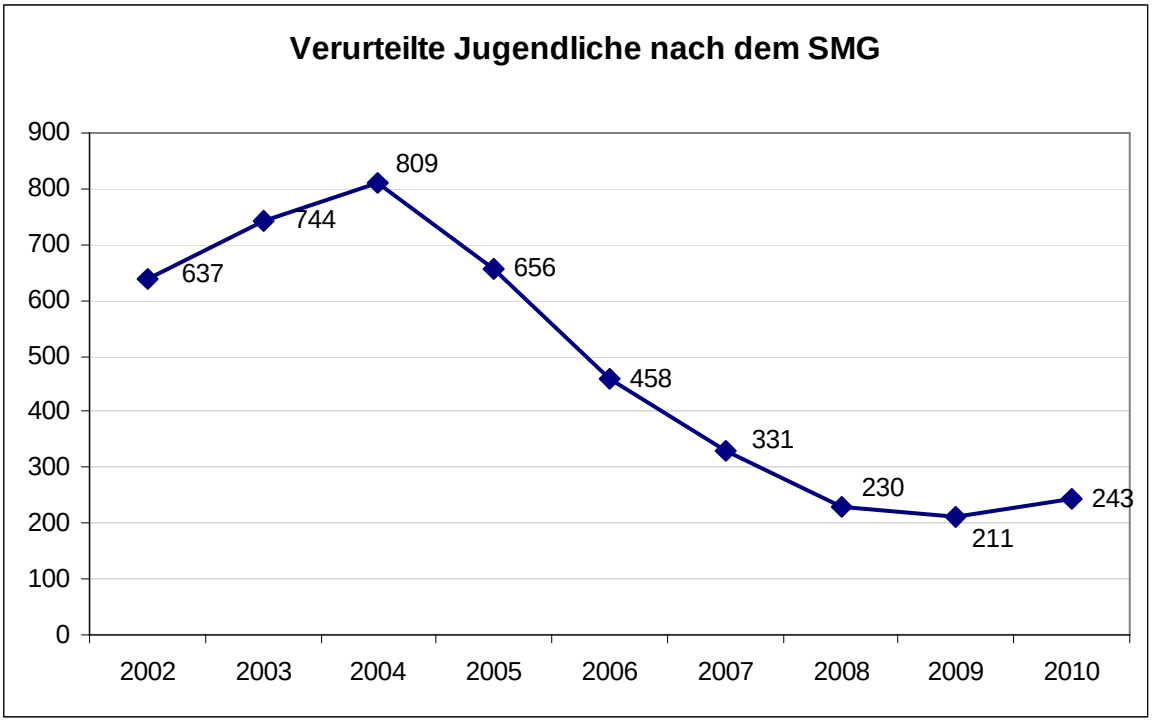

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits in den Vorjahren war der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögens bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (Jugendliche 48%, junge Erwachsene 36%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 27% (2007: 25%, 2008: 25%, 2009: 28%), bei jungen Erwachsenen hingegen 30% (2007: 27%, 2008: 31%, 2009: 30%), während insgesamt betrachtet nur 24% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten (2007: 25%, 2008: 27%, 2009: 25%).

Im Berichtsjahr blieb die Zahl an Verurteilungen junger Erwachsener insgesamt sowie wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität gegenüber dem Vorjahr (nahezu) unverändert, während Verurteilungen wegen Vermögensdelikte abnahmen.

Im Bereich des SMG erfolgten 825 Verurteilungen junger Erwachsener, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine geringfügige Zunahme. Innerhalb der Gruppe der jungen Erwachsenen betrafen 78% der Verurteilungen nach dem SMG (in absoluten Zahlen 642) den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG und 22% (179 Personen) die Delikte nach §§ 28 und 28a SMG.

Verurteilte junge Erwachsene[24]	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Gesamt	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246
Leib und Leben §§ 75 - 95 StGB	1.397	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560
Fremdes Vermögen §§ 125 - 168b StGB	1.856	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907
Sexuelle Integrität §§ 201 - 220a StGB	35	39	37	52	38	49	49
SMG gesamt	1.472	1.621	1.380	1.330	902	819	825
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	650	642
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	165	179
Sonstige	740	905	892	945	831	825	905

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 38.394 gerichtlichen Verurteilungen des Jahres 2010 entfielen 26.332 auf Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 12.062 auf ausländische Staatsangehörige. Dies ergibt gemessen an den Gesamtverurteilungszahlen des Berichtsjahres einen Ausländeranteil von 31,4% (2007: 29,7%, 2008: 28,8%, 2009: 29,9%).

[24] Geringfügige Differenzen bei den Zahlen zu den Jahren 2007 bis 2009 im Vergleich zu den Vorjahren ergeben sich durch eine Berichtigung.

Von den im Jahr 2010 in Österreich verurteilten Ausländern waren 792 Jugendliche (6,6% der verurteilten Ausländer) und 1.352 Personen junge Erwachsene (Anteil in der Gruppe der verurteilten Ausländer: 11,2%). Von den verurteilten österreichischen Staatsbürgern sind 8,6% Jungendliche und 14,8% junge Erwachsene. Zusammengefasst ist daher der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2010 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Anteil verurteilter in- und ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener

		2009		**2010**	
Inländer	Gesamt	26.559	100%	26.332	100%
	Jugendliche	2411	9,0%	2.271	**8,6%**
	Junge Erwachsene	4010	15,1%	3.894	**14,8%**
Ausländer	Gesamt	11.309	100%	12.062	100%
	Jugendliche	744	6,6%	792	**6,6%**
	Junge Erwachsene	1.248	11,0%	1.352	**11,2%**

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik der vergangenen Jahre (über die Gesamtkriminalität betrachtet) die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Serbien, Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Türkei, Rumänien, Polen, Ungarn und Kroatien). Zudem werden die Verurteilungszahlen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben:

Im Berichtsjahr wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik bundesweit 2.019 Ausländer rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt, dies bedeutet eine Zunahme um 1,1%. Bei einer Gesamtverurteilungszahl von 9.302 Personen entspricht dies einem Anteil von 22% (2007: 19%; 2008: 21%; 2009: 21%) in dieser Deliktsgruppe.

73% (2009: 75%) aller gerichtlichen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten entweder wegen vorsätzlicher Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB (2009: 53%; 2010: 53%) oder wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 StGB (2009: 22%; 2010: 20%).

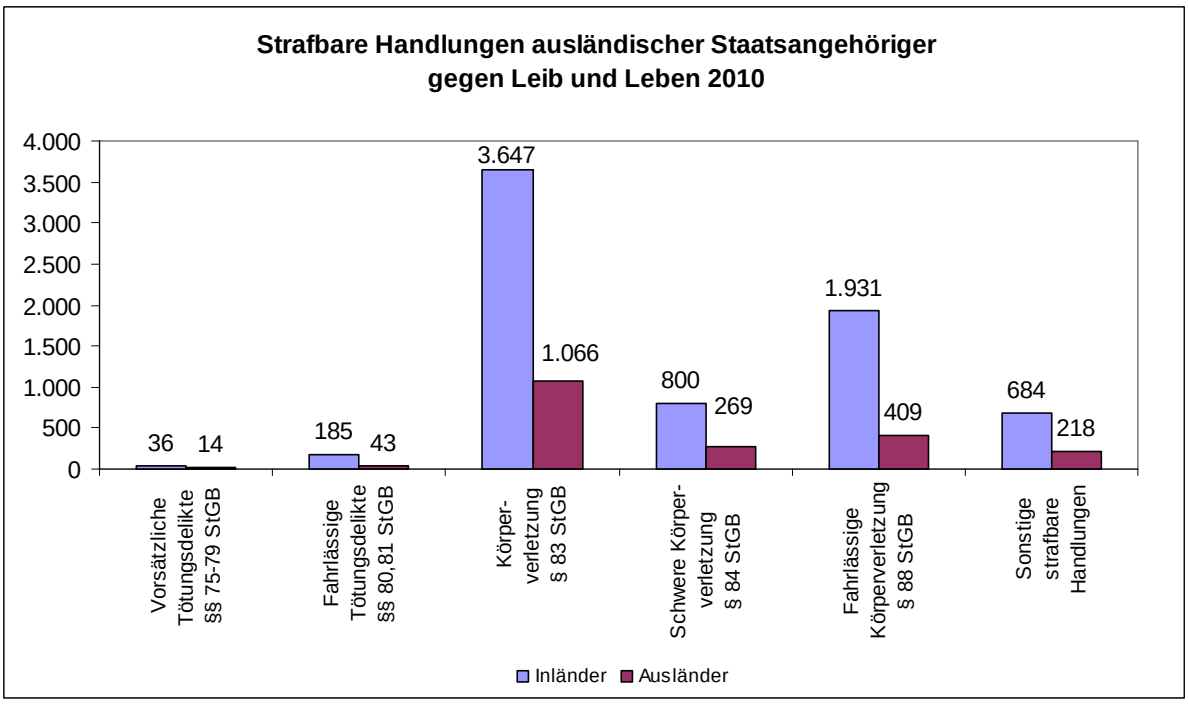

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB) wurden im Jahr 2010 insgesamt 14 ausländische Staatsangehörige verurteilt (2007: 17; 2008: 14; 2009: 13). Dies entspricht einem Anteil von 28% (2007: 28%; 2008: 32%; 2009: 30%) an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben beträgt damit 0,7% (2007: 0,7%; 2008: 0,6%; 2009: 0,7%) bzw. 0,15% (2007: 0,15%; 2008: 0,14%; 2009: 0,14%) gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsgruppe.

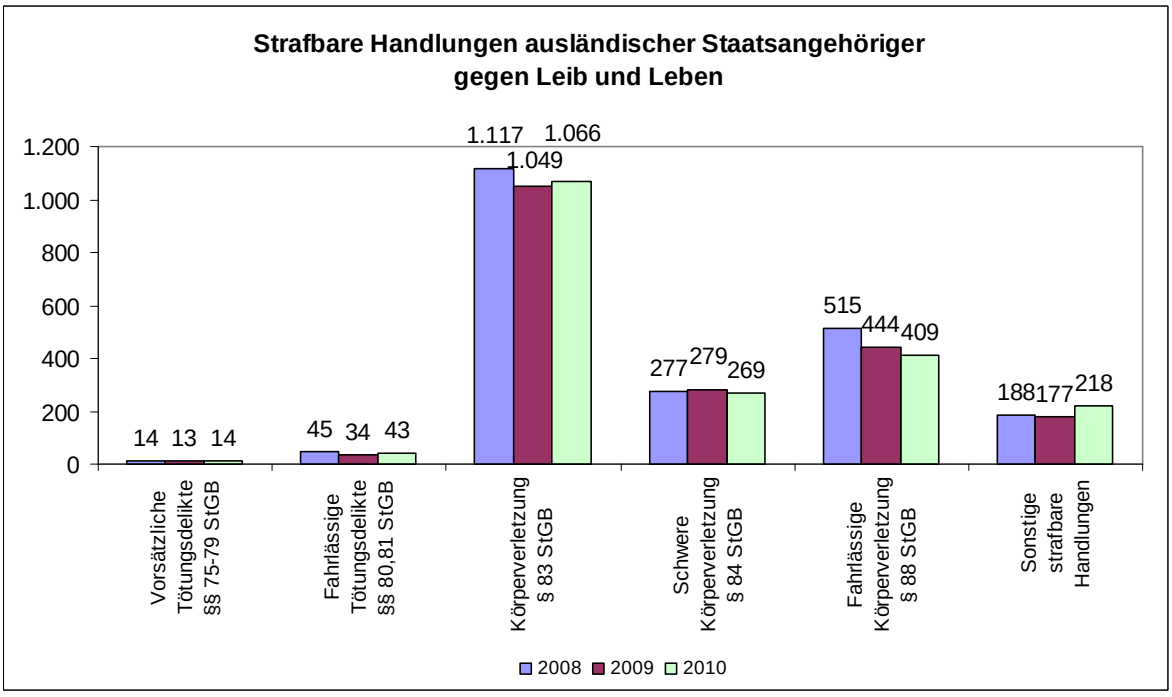

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nach Herkunftsländern	2008	2009	**2010**
Inländer	8.059	7.575	7.283
Ausländer	2.156	1.996	2.019
davon Serbien	297	276	285
davon Deutschland	273	246	248
davon Bosnien-Herzegowina	265	212	226
davon Türkei	430	372	385
davon Rumänien	63	75	79
davon Polen	71	53	55
davon Ungarn	24	36	37
davon Kroatien	113	110	92
sonstige Staatsangehörige	620	616	612
Verurteilungen gesamt	10.215	9.571	9.302

Delikte gegen fremdes Vermögen:

Im Berichtsjahr wurden 5.836 Ausländer wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt, dies bedeutet eine Zunahme um 4%. Bei insgesamt 15.151 Verurteilungen ergibt dies einem Ausländeranteil von 38,5% (2007: 36,5%; 2008: 35,1%; 2009: 36,5%) an allen gerichtlichen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe.

Auch im Bereich der Ausländerkriminalität werden die Verurteilungszahlen bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen maßgeblich durch die Entwicklung bei den Diebstahlsdelikten geprägt. Mehr als zwei Drittel (68,6%) aller Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten (2009: 68,5%). Damit betrafen im Berichtszeitraum beinahe die Hälfte (49,7%) aller Verurteilungen wegen Diebstahlstaten ausländische Staatsangehörige (2009: 47,5%), auch bei Verurteilungen wegen Raubtaten erreichte der Anteil ausländischer Verurteilter mit 42,1% und bei Einbruchsdiebstahlstaten mit 48,7% besonders hohe Werte (2009: 34,9% bzw. 50,2%).

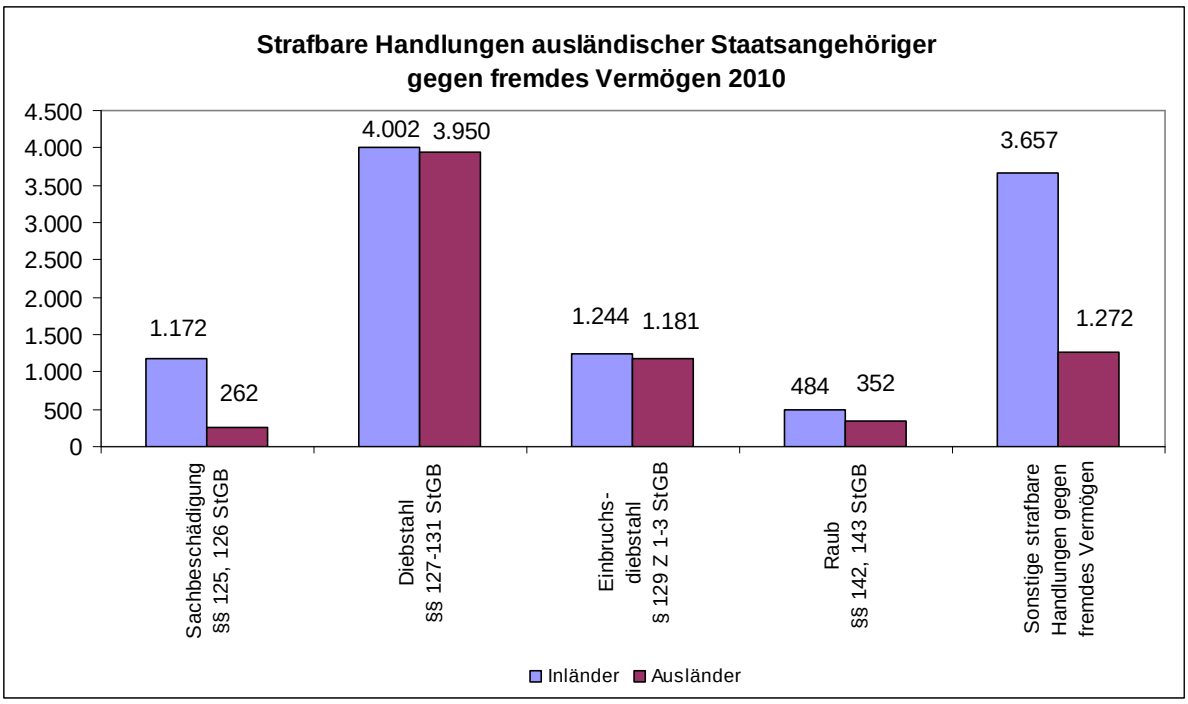
Strafbare Handlungen ausländischer Staatsangehöriger gegen fremdes Vermögen 2010
4.500
4.000
3.500
3.000
2.500
2.000
1.500
1.000
500
0
1.172
262
4.002
3.950
1.244
1.181
484
352
3.657
1.272
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB
Diebstahl §§ 127-131 StGB
Einbruchs-diebstahl § 129 Z 1-3 StGB
Raub §§ 142, 143 StGB
Sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen
Inländer
Ausländer

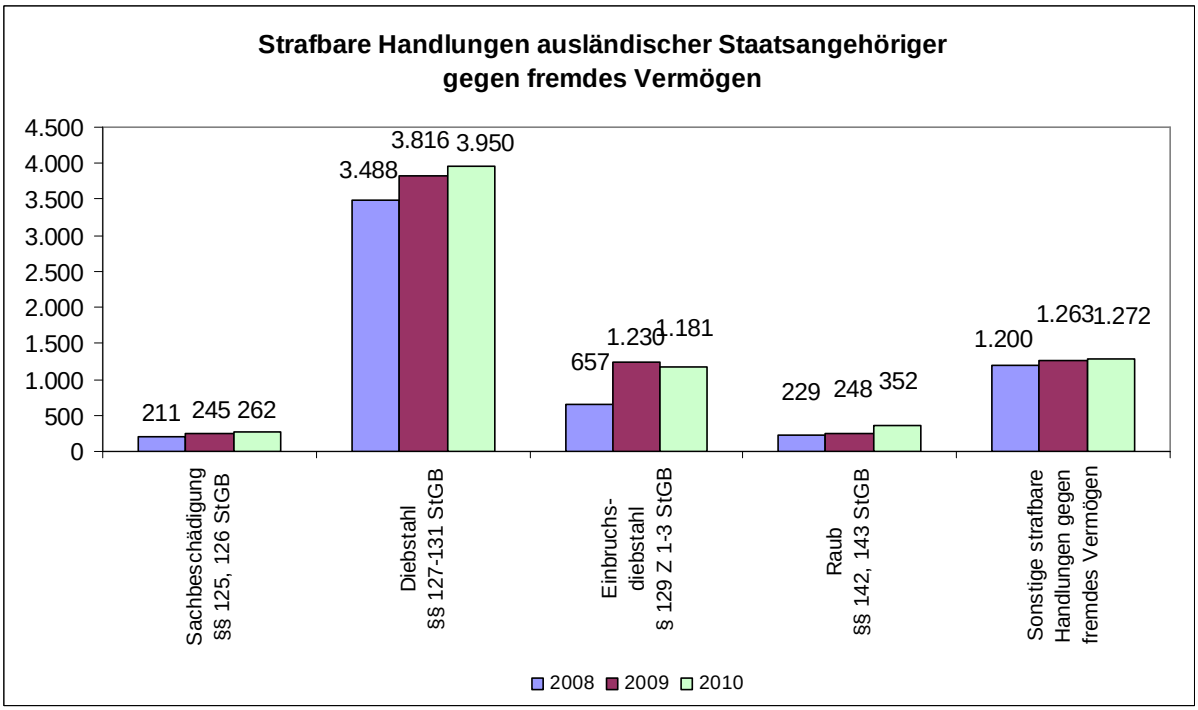
Strafbare Handlungen ausländischer Staatsangehöriger gegen fremdes Vermögen
4.500
4.000
3.500
3.000
2.500
2.000
1.500
1.000
500
0
211
245
262
3.488
3.816
3.950
657
1.230
1.181
229
248
352
1.200
1.263
1.272
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB
Diebstahl §§ 127-131 StGB
Einbruchs-diebstahl § 129 Z 1-3 StGB
Raub §§ 142, 143 StGB
Sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen
2008
2009
2010

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Herkunftsländern	2008	2009	**2010**
Inländer	9.482	9.712	9.315
Ausländer	5.128	5.572	5.836
davon Serbien	735	749	779
davon Deutschland	359	384	389
davon Bosnien-Herzegowina	335	344	315
davon Türkei	316	395	352
davon Rumänien	682	730	933
davon Polen	190	229	258
davon Ungarn	321	380	396
davon Kroatien	151	166	187
sonstige Staatsangehörige	2.039	2.195	2.227
Verurteilungen gesamt	14.610	15.284	15.151

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

131 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (2007: 124; 2008: 103; 2009: 102) wurden im Berichtsjahr wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, dies entspricht - gemessen an den insgesamt 648 Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten des Jahres 2010 - einem Ausländeranteil von 20,2% (2007: 17,6%; 2008: 16,3%; 2009: 16,8%). Innerhalb der Gruppe der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) betrafen 43 Verurteilungen (2007: 43; 2008: 42; 2009: 46) oder 32,8% aller Verurteilungen ausländische Straftäter (2008: 39,3%; 2009: 34,6%).

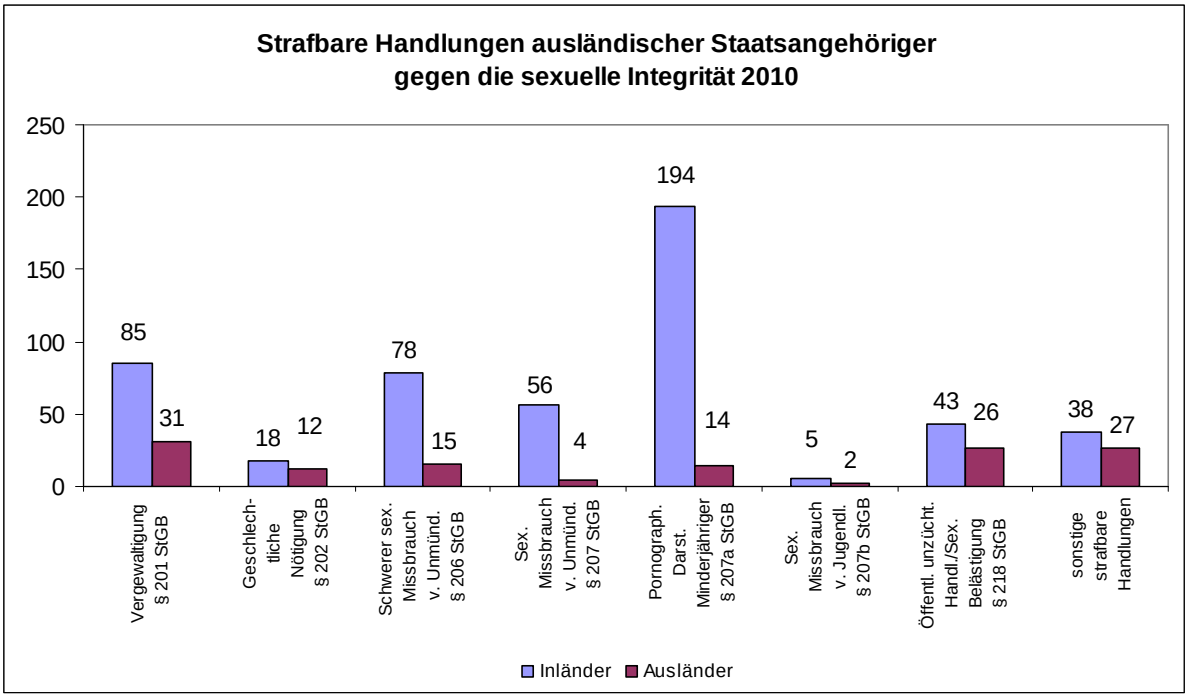

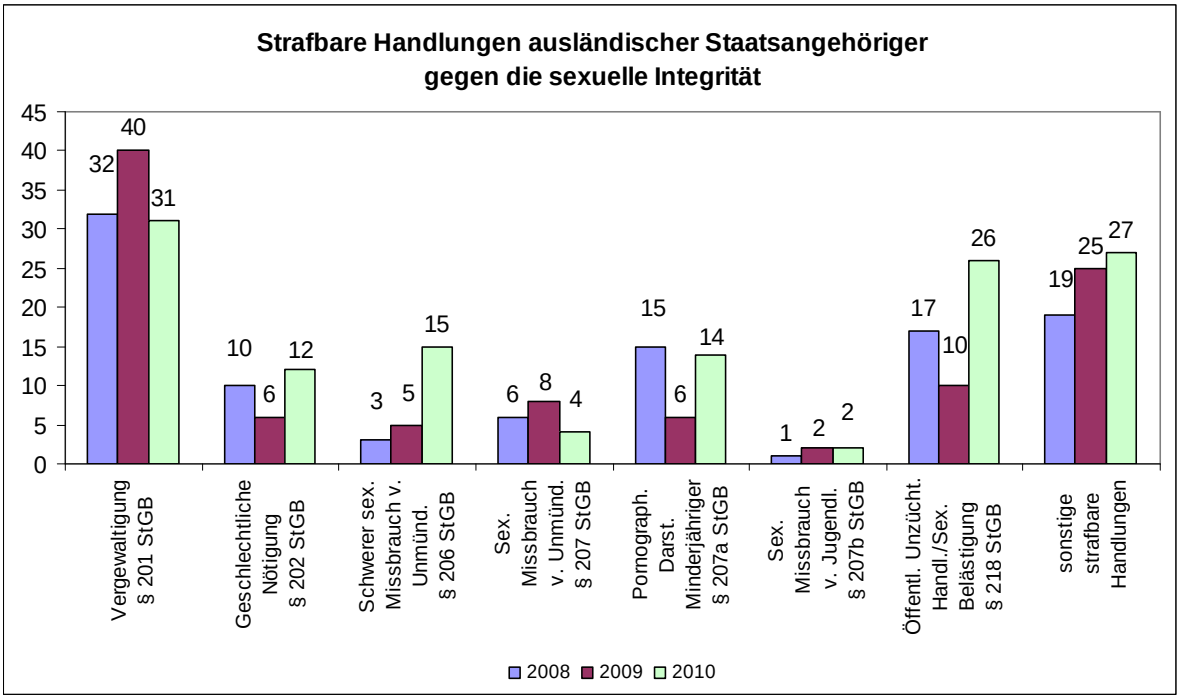

Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität nach Herkunftsländern	2008	2009	**2010**
Inländer	528	506	517
Ausländer	103	102	131
davon Serbien	10	5	16
davon Deutschland	10	16	18
davon Bosnien-Herzegowina	5	5	9
davon Türkei	17	19	9
davon Rumänien	10	10	13
davon Polen	3	1	5
davon Ungarn	6	9	7
davon Kroatien	3	0	7
sonstige Staatsangehörige	39	37	47
Verurteilungen gesamt	631	608	648

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Von insgesamt 4.363 im Berichtsjahr wegen Drogendelikten verurteilten Personen waren 1.659, Ausländer, das sind 38,0% (2007: 30,1%; 2008: 33,8%; 2009: 36,3%) aller Verurteilungen nach dem SMG. 554 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG betrafen schwere Suchtgiftdelikte nach §§ 28 und 28a SMG, dies entspricht einem Anteil von 33,4% (2009: 33,6%). 1.100 Verurteilungen erfolgten wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG (2009: 945). Die Aufteilung der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger auf den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG und die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG entspricht damit auch der Verteilung von sämtlichen Verurteilten nach dem SMG (§ 27 SMG: 66,3%; § 28 SMG: 33,7%).

Im Berichtsjahr wurden fünf ausländische Staatsangehörige wegen Zuwiderhandelns gegen die Strafbestimmungen betreffend psychotrope Stoffe nach §§ 30, 31 und 31a SMG verurteilt (2009: drei Verurteilungen). Dies entspricht einem Anteil von 0,3% der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG (2009: 0,2%). Gegen österreichische Staatsbürger ergingen in dieser Deliktsgruppe 54 Verurteilungen, das sind 2,0% der Verurteilungen von Österreichern nach dem SMG.

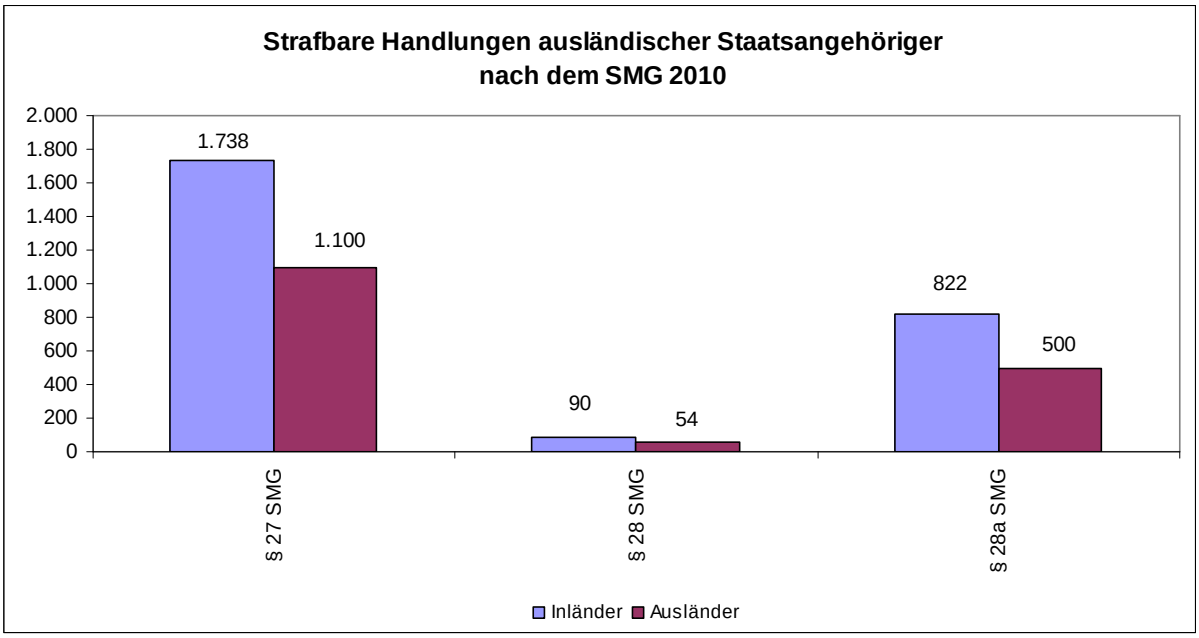

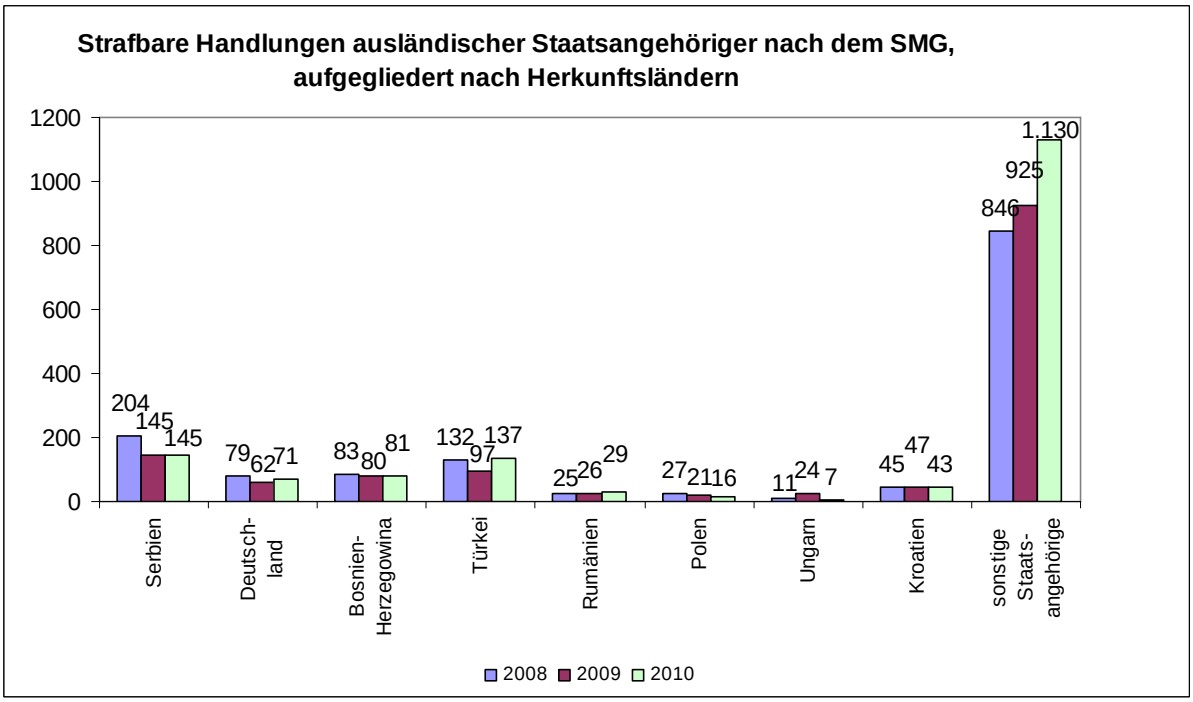

Verurteilungen nach dem SMG nach Herkunftsländern	2008	2009	**2010**
Inländer	2.839	2.501	2.704
Ausländer	1.452	1.427	1.659
davon Serbien	204	145	145
davon Deutschland	79	62	71
davon Bosnien-Herzegowina	83	80	81
davon Türkei	132	97	137
davon Rumänien	25	26	29
davon Polen	27	21	16
davon Ungarn	11	24	7
davon Kroatien	45	47	43
sonstige Staatsangehörige	846	925	1.130
Verurteilungen gesamt	4.291	3.928	4.363

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.3), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.4) und der Vollzug von (teil-)bedingten Geldstrafen (Kapitel 3.5) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz einer privaten Vereinigung. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem gemeinnützigen Verein NEU**START**, durchgeführt (vor 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit „VBSA“)[25].

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein NEU**START** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Tätigkeit des Vereins NEU**START** im Bereich der Haftentlassenenhilfe wird in Kapitel 5 dargestellt.

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2010 gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich geblieben. Die Anwendung von Geldbuße, Probezeit ohne Pflichten und Tatausgleich hat um rund 3% abgenommen. Dagegen haben Diversionsangebote nach den §§ 35 und 37 SMG[26] stark zugenommen (10,0% Differenz). Überwiegend (zu 81,5%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsan-

[25] Seit 1957 betreute NEU**START** rund 493.000 Menschen, davon im Jahr 2010 rund 43.200 verschiedene Klienten (2009: 43.500). Zusätzlich nahm der Verein die Interessen von Vertretern rund 180 juristischer Personen im Rahmen des Tatausgleichs und von gemeinnützigen Leistungen wahr.
NEU**START** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.507 Mitarbeiter (davon 557 hauptamtlich, 950 ehrenamtlich und zusätzlich 18 Zivildiener). 14 Einrichtungen (vier Einrichtungen für Wien und Korneuburg sowie die Einrichtungen Burgenland, Niederösterreich Süd, Niederösterreich Nord West, Graz, Obersteiermark, Kärnten, Linz-Steyr, Wels-Ried, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außen- beziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder zwei Landesgerichtssprengeln. Siehe auch www.neustart.at.

[26] Die Darstellung der Diversion nach StPO und SMG erfolgte in den Sicherheitsberichten bis 2008 getrennt und stützte sich bei der Diversion nach dem SMG auf eine andere Datenbasis, die Suchtmitteldatenbank beim Bundesministerium für Gesundheit.

waltschaft, in 15,2% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 3,3% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht öfter erst im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2010				2009	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	**44.021**	**8.218**	**1.800**	**54.039**	**54.277**	**-0,4%**
§§ 35/37 SMG gesamt	11.055	1.808	110	12.973	11.789	10,0%
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	14.032	3.662	866	18.560	19.266	-3,7%
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	2.301	449	313	3.063	3.075	-0,4%
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO)	8.350	925	216	9.491	9.860	-3,7%
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	1.327	519	97	1.943	1.939	0,2%
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	6.956	855	198	8.009	8.348	-4,1%
Diversion gesamt (ohne SMG)	32.966	6.410	1.690	41.066	42.488	-3,4%
Diversion gesamt	81,5%	15,2%	3,3%	100,0%		
§§ 35/37 SMG gesamt	85,2%	13,9%	0,8%	100,0%		
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	75,6%	19,7%	4,7%	100,0%		
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	75,1%	14,7%	10,2%	100,0%		
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	88,0%	9,7%	2,3%	100,0%		
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	68,3%	26,7%	5,0%	100,0%		
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	86,9%	10,7%	2,5%	100,0%		

Bei Jugendlichen erfolgte ein Drittel aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmittelvergehens. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (27% der Angebote) noch vor dem Tatausgleich (22%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (6% bzw. 8%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 40% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 19% die Festsetzung einer Probezeit als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35/37 SMG (26% vs. 18%) sowie zum Tatausgleich (16% vs. 12%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot zur Zahlung einer Geldbuße (41% vs. 33%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (21% vs. 17%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (44% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (28%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) selten in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen

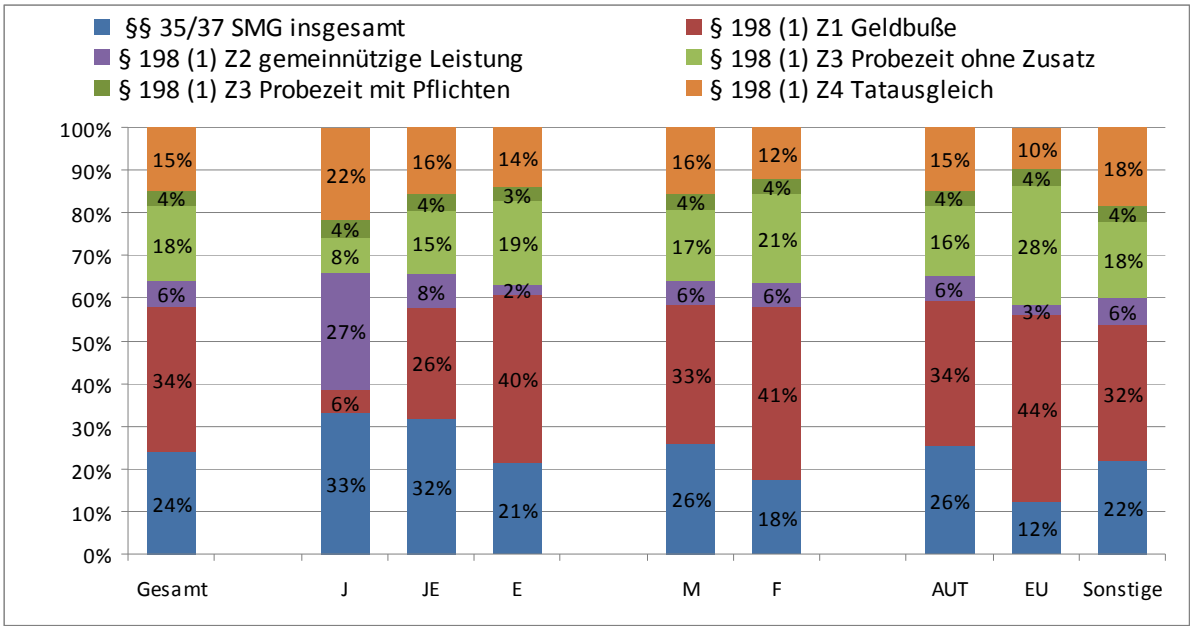

2010 wurden insgesamt 46.780 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung nach einer Diversion beendet. Daneben wurden 11.463 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar.

Dasselbe gilt für die Verfahrensbeendigung nach den 54.039 Diversionsangeboten an Beschuldigte 2010. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.[27]

[27] Ob ein Verfahren durch Diversion erfolgreich beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Ihm steht es frei, die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anzustreben.

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg[28]

	2009		2010				
	Gesamt	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	Ohne Erfolg	davon Ablehnung	davon Scheitern	Endgültiger Rücktritt
Diversion gesamt	**60.586**	**49.665**	**58.243**	**11.463**			**46.780**
§§ 35/37 SMG	13.703	11.015	13.188	3.576			9.612
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	19.132	15.798	18.328	3.155			15.173
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	3.275	2.658	3.221	669	295	374	2.552
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	13.763	12.442	13.305	1.252	729	523	12.053
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	2.134	1.507	2.020	637	446	191	1.383
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	8.579	6.245	8.181	2.174			6.007

Insgesamt wurden 80 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen - wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder den Besuch von Kursen - verknüpft, war der Misserfolg der Diversion dreimal so häufig (in 27 vs. 9 von 100 Fällen). Dies ist vermutlich ein Effekt unterschiedlicher Populationen Beschuldigter. Es ist davon auszugehen, dass es besondere Risikofaktoren sind, die Staatsanwälte oder Richter zu konkreteren Auflagen veranlassen. Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden fast drei Viertel (73%) durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversionserfolg nach Form der Diversion

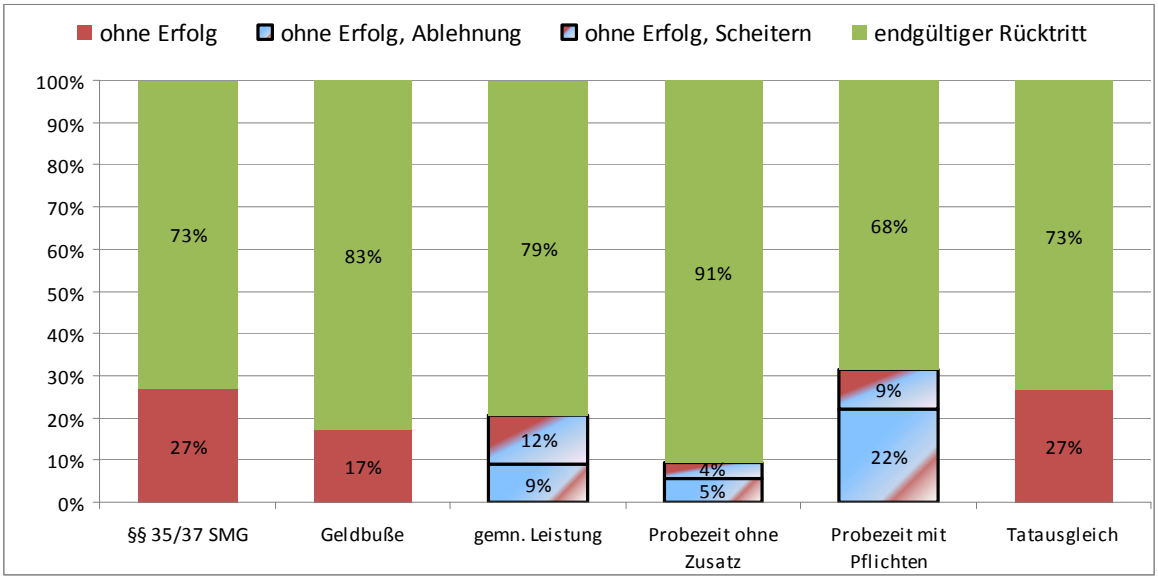

[28] Diese Daten sind mit dem Bericht 2008 nicht vergleichbar, weil dort Doppelzählungen von Erledigungen bei Staatsanwaltschaft und Gericht nicht korrigiert sind.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages oder Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich, während Diversion nach dem SMG nur in 73% der Fälle zur Verfahrensbeendigung führte.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch einen endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei weiblichen, bei jüngeren und Beschuldigten österreichischer Staatsbürgerschaft wahrscheinlicher als bei männlichen, älteren und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen (in Prozent)

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	19,7%	20,3%	17,7%	17,8%	19,7%	20,0%	19,0%	21,7%	22,8%
endgültiger Rücktritt	80,3%	79,7%	82,3%	82,2%	80,3%	80,0%	81,0%	78,3%	77,2%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	27,1%	27,7%	24,9%	27,1%	25,7%	27,5%	26,8%	26,2%	30,3%
endgültiger Rücktritt	72,9%	72,3%	75,1%	72,9%	74,3%	72,5%	73,2%	73,8%	69,7%
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	17,2%	18,3%	14,3%	9,4%	15,5%	17,6%	16,0%	22,5%	20,8%
endgültiger Rücktritt	82,8%	81,7%	85,7%	90,6%	84,5%	82,4%	84,0%	77,5%	79,2%
Gemeinnützig Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	9,2%	8,3%	12,2%	6,9%	9,0%	13,2%	7,9%	26,8%	13,3%
ohne Erfolg, Scheitern	11,6%	11,4%	12,2%	10,0%	13,9%	12,9%	11,7%	10,6%	10,7%
endgültiger Rücktritt	79,2%	80,3%	75,5%	83,2%	77,0%	73,9%	80,4%	62,6%	76,0%
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	5,5%	5,7%	5,0%	1,0%	5,1%	6,0%	5,3%	7,0%	5,2%
ohne Erfolg, Scheitern	3,9%	3,9%	3,9%	4,1%	4,7%	3,8%	3,1%	6,3%	6,1%
endgültiger Rücktritt	90,6%	90,4%	91,1%	94,9%	90,2%	90,2%	91,6%	86,7%	88,7%
Probezeit mit Pflichten § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	22,1%	20,7%	26,9%	8,0%	19,9%	26,1%	20,6%	28,4%	28,0%
ohne Erfolg, Scheitern	9,5%	9,7%	8,8%	10,9%	12,0%	8,6%	9,2%	9,0%	11,3%
endgültiger Rücktritt	68,5%	69,6%	64,3%	81,0%	68,2%	65,4%	70,2%	62,6%	60,7%
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	26,6%	25,6%	30,9%	16,9%	20,4%	29,8%	24,9%	35,1%	33,0%
endgültiger Rücktritt	73,4%	74,4%	69,1%	83,1%	79,6%	70,2%	75,1%	64,9%	67,0%

Bei Frauen scheiterte Diversion in Form gemeinnütziger Leistung, Probezeit mit Pflichten oder des Tatausgleichs öfter als bei Männern. Die größeren Erfolgschancen der Diversion bei jüngeren Beschuldigten zeigten sich insbesondere bei der Geldbuße, gemeinnützigen Leistung, bei Probezeiten mit zusätzlichen Pflichten und beim Tatausgleich, die mit zunehmendem Alter der Beschuldigten umso öfter auf Ableh-

nung stießen. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den 2010 beendeten Diversionsverfahren in 28,5% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 35,8% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 19,1% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 20,0% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	**Schadenregulierung**[29]			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG)	45.055	12.849	16.145	8.600	9.014
	100%	**28,5%**	**35,8%**	**19,1%**	**20,0%**
ohne Erfolg	7.887	1.825	2.216	2.189	1.317
	100%	**23,1%**	**28,1%**	**27,8%**	**16,7%**
endgültiger Rücktritt	37.168	11.024	13.929	6.411	7.697
	100%	**29,7%**	**37,5%**	**17,2%**	**20,7%**
davon:					
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	15.173	3.915	8.390	1.056	2.343
	100%	**25,8%**	**55,3%**	**7,0%**	**15,4%**
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	2.552	1.150	162	604	906
	100%	**45,1%**	**6,3%**	**23,7%**	**35,5%**
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	12.053	4.440	5.176	471	2.586
	100%	**36,8%**	**42,9%**	**3,9%**	**21,5%**
Probezeit mit Pflichten § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	1.383	274	101	753	393
	100%	**19,8%**	**7,3%**	**54,4%**	**28,4%**
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	6.007	1.245	100	3.527	1.469
	100%	**20,7%**	**1,7%**	**58,7%**	**24,5%**

[29] Die Zeilensummen können auch weniger oder mehr als 100% betragen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert, in anderen mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA, also doppelt erfasst und gezählt haben.

Bei der Diversionsvariante „Gemeinnützige Leistung“ waren relativ oft bereits vor Diversion allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tatausgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte/Versicherungen relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein NEU**START** im Bereich der Diversion verschiedene Leistungen. Neben dem Tatausgleich und der Bewährungshilfe werden sowohl die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) als auch - sehr begrenzt – die Vermittlung von Schulungen und Kursen (VKS) angeboten. Gemeinnützige Leistungen oder Schulungen und Kurse werden als diversionelle Maßnahmen bei einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch Staatsanwälte oder Richter möglich.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Die Klienten sind sowohl Beschuldigte als auch Opfer aus Straftaten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereichs unter Ausschluss von Schwerkriminalität und der organisierten Kriminalität sowie bestimmter Deliktsgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters von NEU**START** (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 50% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden rund 809.000,- Euro (2009: 627.000,- Euro) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert. So wird Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 142.355 Fälle Beschuldigter bearbeitet (99.440 Erwachsene und 42.915 Jugendliche). Das bedeutet, dass 266.510 Menschen – davon 126.204 Opfer[30] – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Friede) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 7.467 Beschuldigten über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein Tatausgleich durch Sozialarbeiter angestrebt. 44,3% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2009: 45,1%). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 17,2% (2009: 17,8%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.221 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). 5.430 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 4,1%, bei Jugendlichen um 7,8%. Ein Grund dafür und für den schon länger währenden Rückgang bei Jugendlichen liegt im erweiterten Angebot diversioneller Erledigungen.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten			
Jahr	**Jugendliche**	**Erwachsene**	**Gesamtzugang**
2000	2.164	6.985	9.149
2001	2.050	6.896	8.946
2002	1.536	7.264	8.800
2003	1.388	7.008	8.396
2004	1.610	7.352	8.962
2005	1.591	7.382	8.973
2006	1.474	7.028	8.502
2007	1.498	6.898	8.396
2008	1.448	6.650	8.098
2009	1.395	6.444	7.839
2010	1.286	6.181	7.467

Ungefähr einem Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 77,0% aus.

[30] Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedliche Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

Zugang zum Tatausgleich 2010[31]		
Deliktsgruppe/Delikt	**Anzahl**	**Anteil**
Leib und Leben	6.690	77,0%
Freiheit	960	11,1%
Fremdes Vermögen	895	10,3%
Rechtspflege	36	0,4%
Urkunden und Beweiszeichen	23	0,3%
Sonstige Delikte	81	0,9%
Gesamt	8.685	100%
Körperverletzung § 83 StGB	5.789	66,6%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	634	7,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	588	6,8%
Raufhandel § 91 StGB	405	4,7%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	343	3,9%
Nötigung § 105 StGB	219	2,5%
Diebstahl § 127 StGB	114	1,3%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	97	1,1%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	92	1,1%
Betrug § 146 StGB	42	0,5%
Sonstige Delikte	362	4,2%
Gesamt	8.685	100%

Der Tatausgleich führte 2010 bei Jugendlichen in 85,7% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (14,3% wurden von der Staatsanwaltschaft weitergeführt). Bei Erwachsenen wurden nach Abschluss des Tatausgleichs 69,5% der Verfahren eingestellt und 30,5% durch die Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei 84%[32].

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen

Einrichtungen des Vereins NEU**START** übernehmen bei der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die Vermittlung zu Institutionen und die psychosoziale Unterstützung der Klienten während der Maßnahme. 83,1% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2009: 81,9%). Im Berichtsjahr wurden NEU**START** 3.195 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) zugewiesen. Das bedeutet dank einer Zunahme der Anwendung bei Erwachsenen trotz Rückganges bei Jugendlichen eine Steigerung der Zugänge gegenüber dem Vorjahr um 0,2%.

[31] Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.
[32] vgl. *Hofinger/Neumann*: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten			
Jahr	**Jugendliche**	**Erwachsene**	**Gesamtzugang**
2000	399	206	605
2001	534	407	941
2002	684	641	1.325
2003	801	971	1.772
2004	878	1.254	2.132
2005	1.062	1.382	2.444
2006	1.044	1.441	2.485
2007	1.512	1.459	2.971
2008	1.702	1.317	3.019
2009	1.571	1.617	3.188
2010	1.600	1.595	3.195

Nahezu zwei Drittel der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (65,0%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gem. § 127 StGB (21,1%) und Sachbeschädigung gem. § 125 StGB (16,2%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2010		
Deliktsgruppe/Delikt	**Anzahl**	**Anteil**
Fremdes Vermögen	2.869	65,0%
Leib und Leben	703	15,9%
Urkunden und Beweiszeichen	225	5,1%
Rechtspflege	205	4,6%
Freiheit	148	3,3%
Sonstige Delikte	270	6,1%
Gesamt	4.420	100%
Diebstahl § 127 StGB	934	21,1%
Sachbeschädigung § 125 StGB	715	16,2%
Körperverletzung § 83 StGB	389	8,8%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129 StGB	321	7,3%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	284	6,4%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	150	3,4%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	116	2,6%
Betrug § 146 StGB	109	2,5%
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	82	1,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	81	1,8%
Sonstige Delikte	1.239	28,0%
Gesamt	4.420	100%

In 909 gemeinnützigen Einrichtungen leisteten die Klienten ihre von der Justiz festgesetzten 43.161 (2009: 39.172) Arbeitsstunden ab. In Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, Tier-/Naturschutz, Krankenhäusern, Behindertenеinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen, Feuerwehr und Sporteinrichtungen erbringen die Klienten unterschiedliche Hilfsdienste. Bei der Vermittlung von Schulungen und Kursen standen neben der Schadenswiedergutmachung vor allem der Besuch von Verkehrsnachschulungen oder zeitgeschichtliche Schulungen zum Thema Nationalsozialismus auf dem Programm. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung lag bei den Klienten der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen laut einer Studie bei 71%[33].

3.2.3 Bewährungshilfe diversionell

Die Bewährungshilfe (BWH) verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEU**START** im Berichtsjahr 266 Klienten im Rahmen der Diversion nach den §§ 198ff StPO zugewiesen. Das ist ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 4,3%. Der Stand an Klienten mit diversioneller Bewährungshilfe zum Ende des Berichtsjahres betrug 441.

Bewährungshilfe (diversionell): Zugang an Beschuldigten			
Jahr	**Jugendliche**	**Erwachsene**	**Gesamtzugang**
2000	247	48	295
2001	262	67	329
2002	173	104	277
2003	357	178	535
2004	125	69	194
2005	148	74	222
2006	131	92	223
2007	173	122	295
2008	179	155	334
2009	126	130	256
2010	131	135	266

In fast der Hälfte der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in knapp einem Viertel strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten Delikte waren Körperverletzung gem. § 83 StGB (18,9%) und Diebstahl gem. § 127 StGB (17,1%).

[33] vgl. *Hofinger/Neumann*: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zu Bewährungshilfe (diversionell) 2010		
Deliktsgruppe/Delikt	**Anzahl**	**Anteil**
Fremdes Vermögen	182	47,8%
Leib und Leben	88	23,2%
Freiheit	50	13,2%
Rechtspflege	13	3,4%
Suchtmittelgesetz	12	3,2%
Sonstige Delikte	35	9,2%
Gesamt	380	100%
Körperverletzung § 83 StGB	72	18,9%
Diebstahl § 127 StGB	65	17,1%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	36	9,5%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129 StGB	32	8,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	30	7,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	15	3,9%
Nötigung § 105 StGB	12	3,2%
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	9	2,4%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	9	2,4%
Sonstige Delikte	100	26,3%
Gesamt:	380	100%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL-ABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gem. § 39 SMG in den letzten zehn Jahren immer häufiger zur Anwendung gelangt. Im Berichtsjahr wurde in 733 Fällen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt.

Aufschub des Strafvollzuges gem. § 39 SMG	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Anzahl	254	337	318	427	452	507	540	638	624	**733**

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz im Berichtsjahr 8.543.003,17 Euro für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Das ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 21,48%.

Kostentragung gem. § 41 SMG	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Aufwand (Mio. €)	2,98	3,25	2,77	3,20	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	**8,54**

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit sieben gem. § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gem. § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen sind vorwiegend Freiheitsstrafen (62%). Von diesen wird die Mehrheit (36%) zur Gänze bedingt ausgesprochen. 18% aller Strafen sind unbedingte Freiheitsstrafen, 8% teilbedingte gem. § 43a Abs. 3/4 StGB. In Summe hat damit etwa ein Viertel (26%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz. Dazu kommen 2% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutritt (gem. § 43a Abs. 2 StGB).

36% der verhängten Strafen sind Geldstrafen, davon der überwiegende Teil (24%) zur Gänze unbedingt. Dazu kommen 2% teilbedingte Geldstrafen gem. § 43a Abs. 1 StGB und 2% in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gem. § 43a Abs. 2 StGB). In Summe haben 28% aller Strafurteile eine unbedingte

Geldstrafenkomponente. Zur Gänze bedingte Geldstrafen machen dagegen nur 7% aller verhängten Strafen aus.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe i.S. der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 1,1%) sowie sonstige Maßnahmen, vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gem. § 40 StGB (1%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Gesamt	38.763	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394
§ 12 JGG	102	77	72	51	66	77	66	59	59	34
§ 13 JGG	740	531	416	408	433	396	437	370	344	297
Geldstrafe gesamt[34]	17.143	17.642	17.776	18.672	18.502	17.487	17.187	14.902	14.120	13.807
zur Gänze bedingt	3.425	3.758	3.683	4.028	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.286	1.197	1.087	1.105	1.096	987	1.009	764	663	720
unbedingt	11.754	12.045	12.349	12.818	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	678	642	657	721	746	711	777	784	826	878
Freiheitsstrafe gesamt	20.424	22.445	23.075	25.625	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686
zur Gänze bedingt	12.385	13.584	13.706	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.328	2.449	3.116	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205
unbedingt	5.711	6.412	6.253	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788
Sonstige Maßnahmen	354	383	410	429	503	466	470	521	515	570

Strafen und Maßnahmen (in Prozent)

Strafen und Maßnahmen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,3%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%
§ 13 JGG	2%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
Geldstrafe gesamt[34]	44%	43%	43%	41%	40%	40%	40%	39%	37%	36%
zur Gänze bedingt	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	8%	7%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	3%	3%	3%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
unbedingt	30%	29%	30%	28%	28%	27%	26%	26%	25%	24%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%
Freiheitsstrafe gesamt	53%	55%	55%	57%	57%	58%	58%	59%	60%	62%
zur Gänze bedingt	32%	33%	33%	33%	33%	35%	35%	36%	36%	36%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	6%	6%	7%	9%	8%	8%	7%	7%	8%	8%
unbedingt	15%	16%	15%	15%	16%	15%	16%	16%	16%	18%
Sonstige Maßnahmen	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%

[34] Inklusive teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 72% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2000 wurden noch 19.923 Verurteilungen zu Geldstrafen ausgesprochen, 2005 waren es 18.502, 2010 nur noch 13.807. Der Rückgang ist vor allem nach dem Jahr 2005 markant. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat während des letzten Jahrzehnts 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187 und 2010 23.686.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.[35]

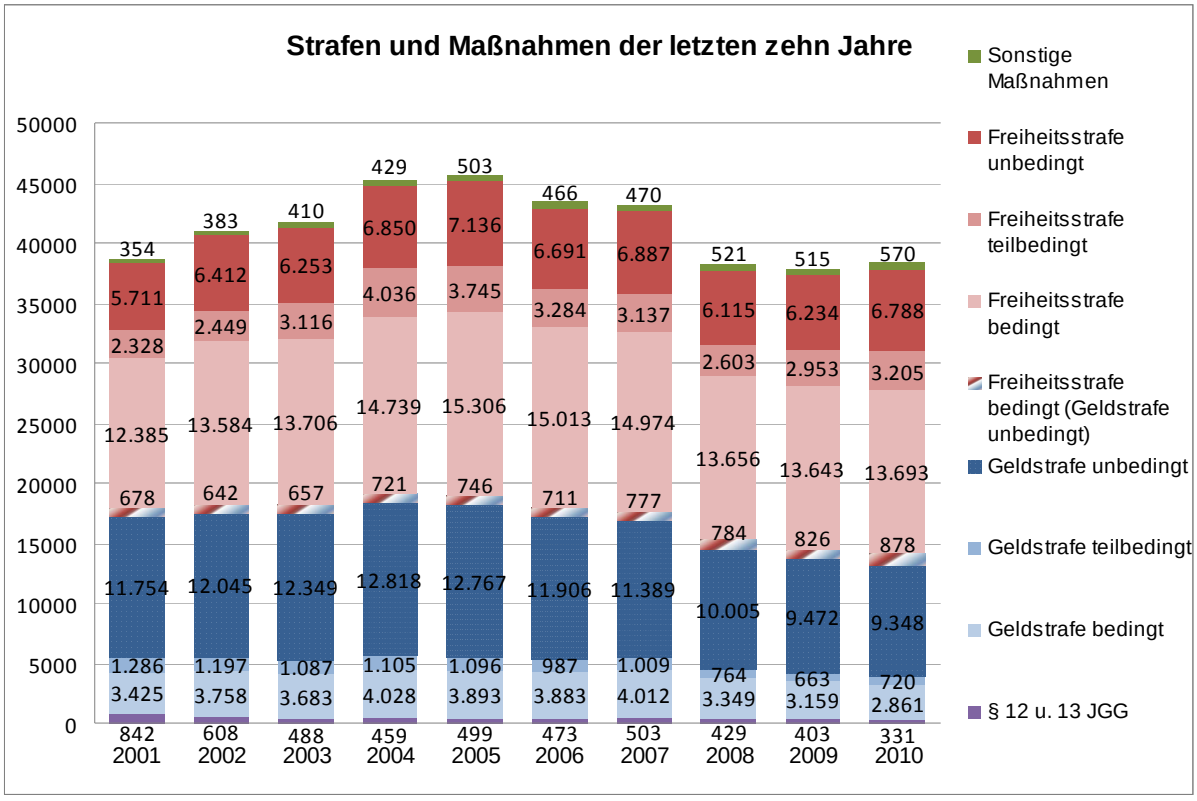

[35] Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gem. § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr sind Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 19% der verurteilten Männer erhalten eine unbedingte, weitere 9% eine teilbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3/4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten sind die Vergleichswerte 10% und 6%. Damit erfährt ein männlicher Verurteilter in 28% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 16% der Fälle. Erwachsene erhalten zu 20% eine unbedingte und zu 8% eine teilbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten sind es jeweils 7%. Das Verhältnis von zumindest teilbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) beträgt bei Männern 28 vs. 35% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 16 vs. 40%, bei Erwachsenen 28 vs. 35% und bei Jugendlichen 14 vs. 41%.

Bei Ausländern ist die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 72% eine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 56%. Wiederum ist der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3/4 StGB besonders deutlich erkennbar. 40% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen sind von einer dieser beiden Sanktionen - einem konkreten Freiheitsentzug - betroffen, Österreicher mit 19% nur halb so oft. Dabei ähnelt die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kommt hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. 48% ersterer und 50% letzterer erhalten eine zumindest teilbedingte Freiheitsstrafe, davon 22% bzw. 31% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwiegt bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe ist die Regelstrafe. Relativ oft wird die Geldstrafe bei Frauen und bei Jugendlichen angewendet (zu 40 bzw. 41%, Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet, im Vergleich zu 36% bei allen Verurteilten). Bei ausländischen Verurteilten wird sie im Falle von türkischen Staatsbürgern so häufig verhängt wie bei Österreichern, bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener und bei EU-Staatsangehörigen und übrigen Drittstaatsangehörigen extrem selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen

Verurteilte Personen 2010	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon EU-Staaten	davon Türkei	davon Ehem. Jugoslawien[36]	davon Sonstige
Gesamt	38.394	32.833	5.561	3.063	5.246	30.085	26.332	12.062	4.237	1.236	3.139	3.450
§ 12 JGG	34	26	8	30	4	0	30	4	0	1	2	1
§ 13 JGG	297	236	61	291	5	1	250	47	15	5	13	14
Geldstrafe gesamt	12.929	10.726	2.203	962	2.078	9.889	9.963	2.966	956	482	962	566
zur Gänze bedingt	2.861	2.255	606	322	453	2.086	2.085	776	307	117	184	168
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	720	621	99	76	124	520	565	155	65	21	43	26
unbedingt	9.348	7.850	1.498	564	1.501	7.283	7.313	2.035	584	344	735	372
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	878	775	103	35	112	731	703	175	65	36	46	28
Freiheitsstrafe gesamt	23.686	20.558	3.128	1.677	2.942	19.067	14.945	8.741	3.169	689	2.081	2.802
zur Gänze bedingt	13.693	11.451	2.242	1.250	1.791	10.652	9.790	3.903	1.211	429	1.176	1.087
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.205	2.856	349	204	488	2.513	1.141	2.064	1.018	67	322	657
unbedingt	6.788	6.251	537	223	663	5.902	4.014	2.774	940	193	583	1.058
Sonstige Maßnahmen	570	512	58	68	105	397	441	129	32	23	35	39

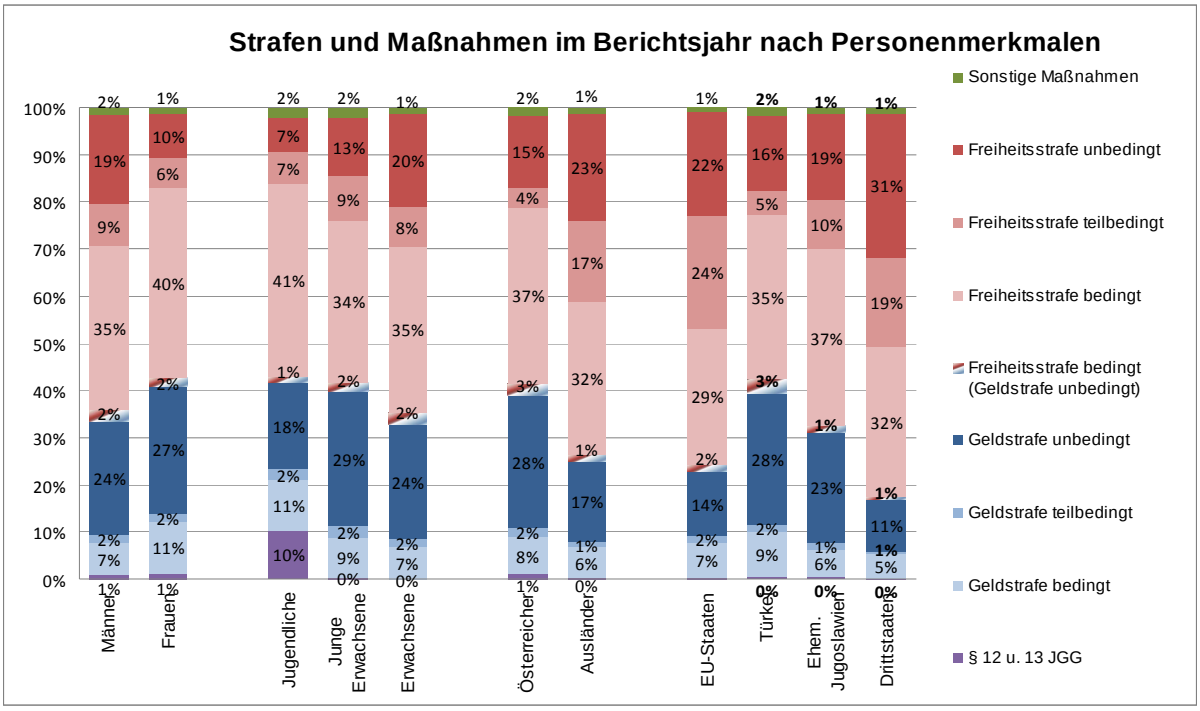

[36] Ohne Slowenien.

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte haben im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (51%) bedingte Strafen und in 26% der Verurteilungen unbedingte Strafen verhängt. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde wieder etwas mehr als im Vorjahr Gebrauch gemacht (10,3%). Die Fälle, in denen ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) erfolgte, sind im Berichtsjahr erneut gesunken (auf 9,5%), leicht zurückgegangen sind auch die Fälle, in denen ein Schuldspruch ohne Strafe erfolgte (auf 1%).

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht[37]

Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen	2008		2009		**2010**	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2.988	100	3.155	100	3.063	100
Unbedingte Strafen	711	23,8	823	26,1	787	25,7
Unbedingte Geldstrafen	523	17,5	598	19	564	18,4
Unbedingte Freiheitsstrafen	188	6,3	225	7,1	223	7,3
Teilbedingte Strafen	272	9,1	310	9,8	315	10,3
Teilbedingte Geldstrafen	82	2,7	76	2,4	76	2,5
Teilbedingte Freiheitsstrafen	168	5,6	212	6,7	204	6,7
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	22	0,7	22	0,7	35	1,1
Bedingte Strafen	1.535	51,4	1.577	50,0	1.572	51,3
Bedingte Geldstrafen	375	12,6	368	11,7	322	10,5
Bedingte Freiheitsstrafen	1.160	38,8	1.209	38,3	1.250	40,8
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	358	12	330	10,5	291	9,5
Schuldspruch ohne Strafe	54	1,8	51	1,6	30	1,0
Sonstige Maßnahmen	58	1,9	64	2	68	2,2

[37] Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind jene Fälle inkludiert, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.

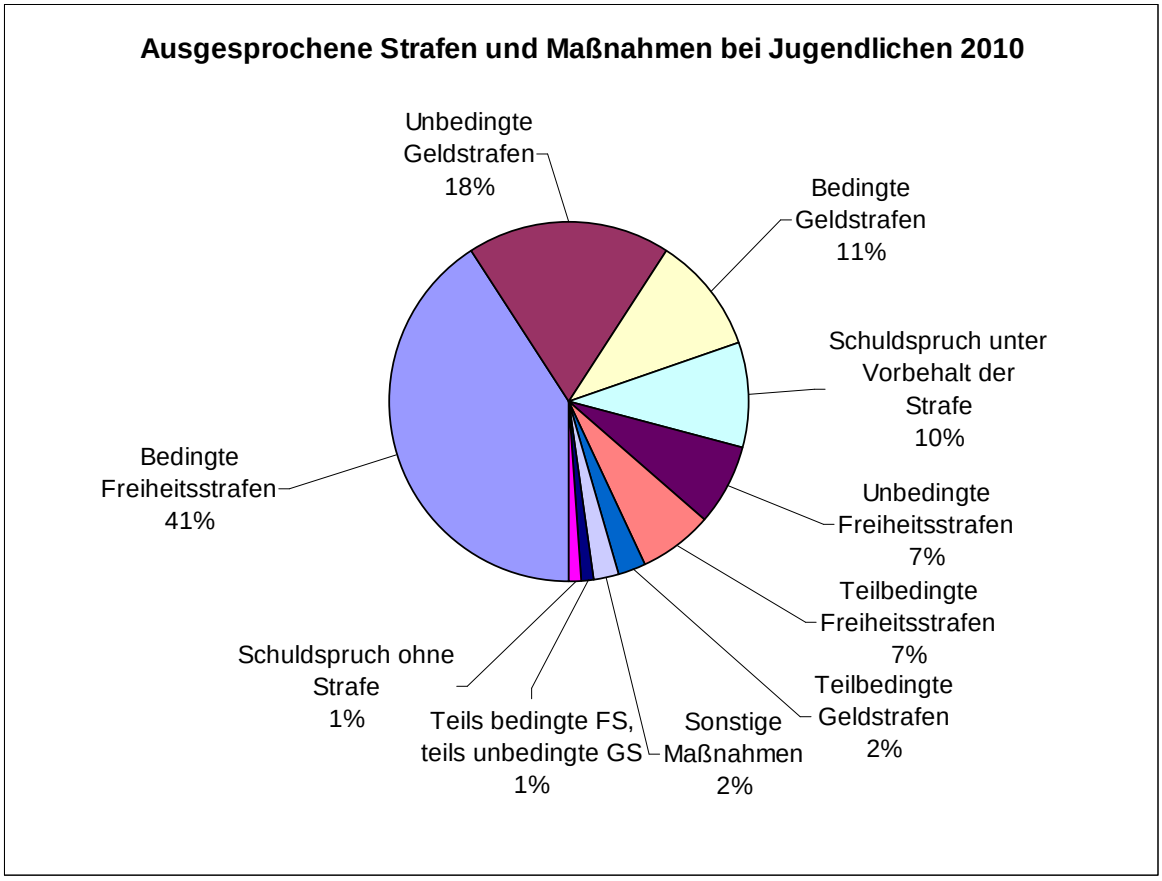

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen hat sich in den letzten Jahren leicht in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen verändert. Im Berichtsjahr wurden bei 73,8% der Verurteilungen nach dem SMG Freiheitsstrafen verhängt, davon in 28,2% (2009: 31,3%) aller Verurteilungen bedingte Freiheitsstrafen und in 45,7% (2009: 42,5%) unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen.

In den letzten Jahren stieg der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG in Relation zu den insgesamt verhängten Freiheitsstrafen an. Während im Jahr 2003 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 64,7% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 55,3% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2010 bei 73,8% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 61,7%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG ungefähr gleich geblieben ist.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	**2010**
Verurteilungen gesamt	55,3	56,7	57,3	57,6	57,9	58,5	60,3	61,7
SMG	64,7	69,9	69,5	66,0	67,2	70,8	73,9	73,8
Differenz	9,4	13,2	12,1	8,5	9,3	12,3	13,6	12,2

3.4.3 Die verhängten Strafen nach Gerichtssprengeln (OLG)

Der Anteil der Geldstrafen variiert zwischen 18,1 und 67,2%, die zur Gänze bedingte Geldstrafe sogar zwischen 0,7 und 26,1%. Der Geldstrafenanteil ist im OLG-Sprengel Graz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien, im OLG-Sprengel Linz mehr als doppelt so hoch und im OLG-Sprengel Innsbruck fast viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg ist die Geldstrafe die Regelstrafe und wird sie fast ebenso oft gänzlich oder teilweise bedingt nachgesehen wie unbedingt verhängt. In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielen (teil)bedingte Geldstrafen nur eine marginale Rolle.

Im Gegenzug wird die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und variiert der Freiheitsstrafenanteil regional zwischen 24,2 und 79,7%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen sind die regionalen Unterschiede relativ gering. Hier streuen die Anteilswerte zwischen 12,3% (OLG Linz) und 21,8% (OLG Wien). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterscheiden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wird die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 38,4 und 45,0%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck tritt sie mit 4,7% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück. Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zeigt sich ein Ost-West-Gefälle, ebenso beim Vorgehen nach den §§ 12 und 13 JGG.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengel

Strafen und Maßnahmen 2010	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	38.394	100%	15.376	100%	8.070	100%	8.816	100%	6.132	100%
§ 12 JGG	34	0,1%	6	0,0%	13	0,2%	10	0,1%	5	0,1%
§ 13 JGG	297	0,8%	68	0,4%	75	0,9%	85	1,0%	69	1,1%
Geldstrafe gesamt	12.929	33,7%	2.785	18,1%	2.678	33,2%	3.348	38,0%	4.118	67,2%
zur Gänze bedingt	2.861	7,5%	115	0,7%	73	0,9%	1.071	12,1%	1.602	26,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	720	1,9%	57	0,4%	55	0,7%	212	2,4%	396	6,5%
unbedingt	9.348	24,3%	2.613	17,0%	2.550	31,6%	2.065	23,4%	2.120	34,6%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	878	2,3%	104	0,7%	205	2,5%	201	2,3%	368	6,0%
Freiheitsstrafe gesamt	23.686	61,7%	12.259	79,7%	4.954	61,4%	4.990	56,6%	1.483	24,2%
zur Gänze bedingt	13.693	35,7%	6.926	45,0%	3.098	38,4%	3.383	38,4%	286	4,7%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.205	8,3%	1.983	12,9%	565	7,0%	527	6,0%	130	2,1%
unbedingt	6.788	17,7%	3.350	21,8%	1.291	16,0%	1.080	12,3%	1.067	17,4%
Sonstige Maßnahmen	570	1,5%	154	1,0%	145	1,8%	182	2,1%	89	1,5%

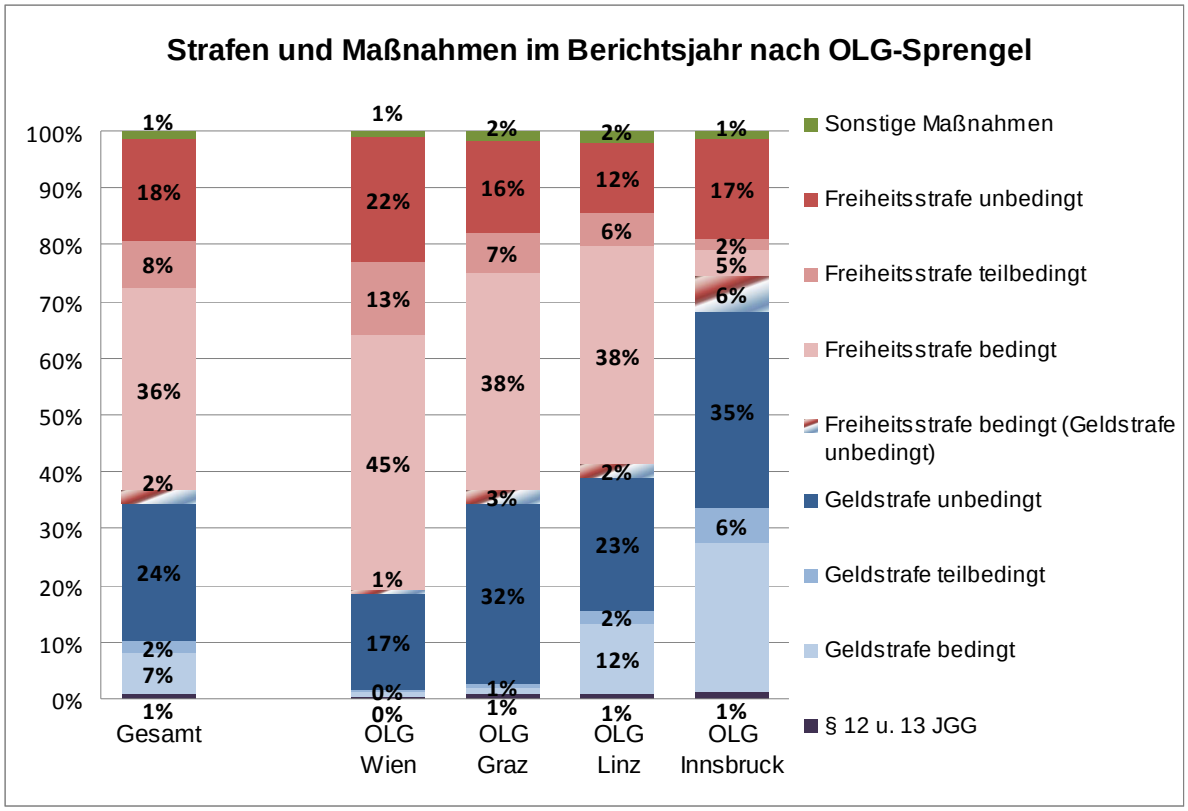

3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein NEU**START** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe ist im Zeitraum von 1991 bis 1997 jährlich gestiegen, war 1998 und 1999 rückläufig und stieg seit 2000 wieder an. Im Zeitraum 2008 bis 2010 pendelte sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen bei rund 4.000 ein.

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Seit 2008 ist dieser Wert leicht rückläufig, und erreichte im Berichtsjahr 1.553 Fälle. Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden bezie-

hungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.488 Bewährungshilfeanordnungen (plus 2,0% gegenüber dem Vorjahr) ein neuer Höchstwert zu beobachten.

Anordnungen von Bewährungshilfe[38]

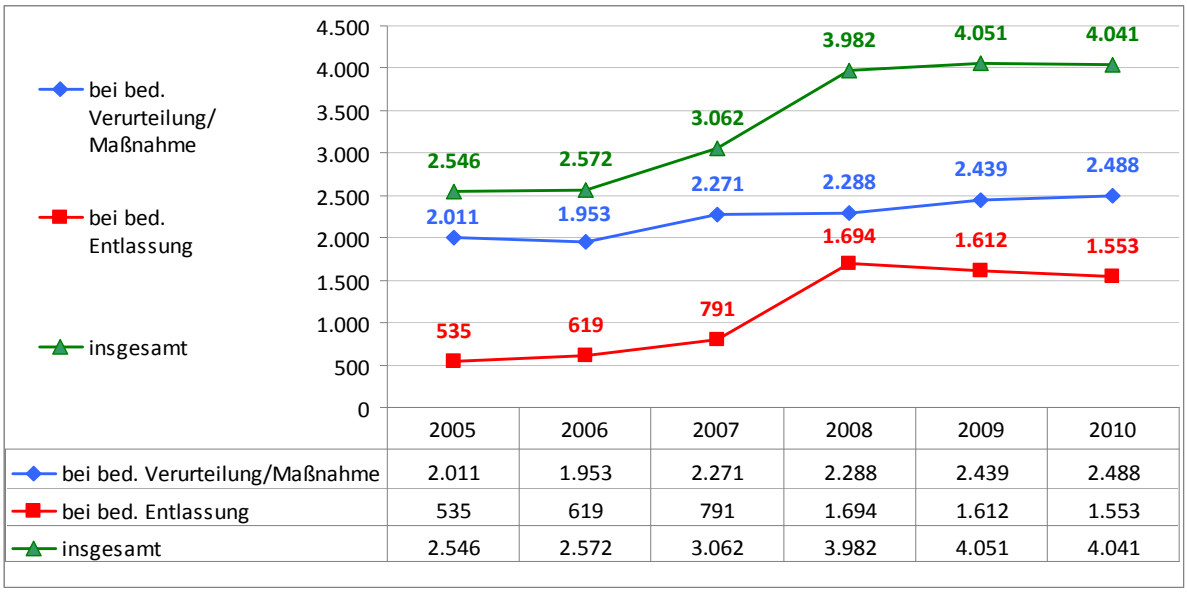

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
bei bed. Verurteilung/Maßnahme	2.011	1.953	2.271	2.288	2.439	2.488
bei bed. Entlassung	535	619	791	1.694	1.612	1.553
insgesamt	2.546	2.572	3.062	3.982	4.051	4.041

Stellt man diese Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen, von Bewährungshilfe als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermessen werden.

Insgesamt wurde bei rund 11 von 100 bedingten oder teilbedingten Verurteilungen, sei es nach §§ 43, 43a oder nach § 13 JGG, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Der Anteil der Fälle mit Bewährungshilfe stieg im Berichtsjahr insgesamt leicht an (von 11,2 auf 11,4%).

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen[39]

	2009			2010			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	16.802	1.904	11,3%	16.554	1.896	**11,5%**	-0,4%
§ 43a StGB	4.442	425	9,6%	4.803	509	**10,6%**	19,8%
§ 13 JGG	344	97	28,2%	297	71	**23,9%**	-26,8%
Gesamt	21.588	2.426	11,2%	21.654	2.476	**11,4%**	2,1%
§ 45 StGB		13			12		-7,7%
Gesamt		2.439			2.488		2,0%

[38] Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NEUSTART. Die im Sicherheitsbericht 2009 (Grafik auf S 78) angeführten Anordnungen von Bewährungshilfe im Jahr 2008 wurden berichtigt.

[39] Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Anwendungsfälle unabhängig von der Alterskategorie.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus eine Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 56,7%, und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 3,8% gesunken.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen[40]

	2009			2010			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.578	1.553	60,2%	2.630	1.462	**55,6%**	-5,9%
§ 47 StGB	98	58	59,2%	105	88	**83,8%**	51,7%
Gesamt	2.676	1.611	60,2%	2.735	1.550	**56,7%**	-3,8%
Begnadigung		1			3		200,0%
Gesamt		1.612			1.553		-3,7%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Als Effekt der vermehrten Anordnungen im Berichtsjahr erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins NEU**START** bis zum Jahresende 2010 auf 9.980 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen stieg gegenüber dem Vorjahr um 4,9%, die Zahl der betreuten Erwachsenen um 8,5%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für erwachsene Haftentlassene verlagert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Betreute Personen					
Jahr	**Gesamt**	**Jugendliche**		**Erwachsene**	
2000	5.893	2.953	50,1%	2.940	49,9%
2001	5.795	2.814	48,6%	2.981	51,4%
2002	5.993	2.573	42,9%	3.420	57,1%
2003	6.071	2.339	38,5%	3.732	61,5%
2004	6.594	2.340	35,5%	4.254	64,5%
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29,0%	6.596	71,0%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%

[40] Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Die Zahl der bedingten Entlassungen gem. § 46 StGB des Jahres 2009 wurden gegenüber dem Sicherheitsbericht 2009 richtig gestellt. Bei den Bewährungshilfeanordnungen wurden (im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009) jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) hinzugerechnet.

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten

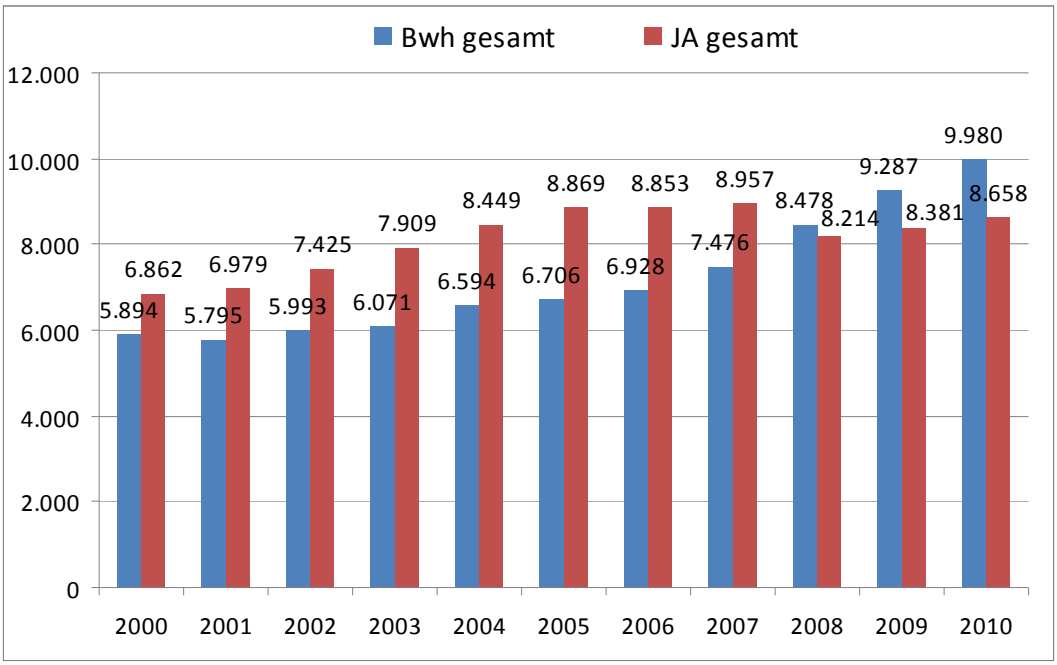

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2010 durch 181 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter und 950 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei erwachsenen Klienten überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2010 wurden nur 26,2% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEU**START** betreut, aber immerhin 39,6% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt stark an Bedeutung gewonnen. Wurden 2000 23 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2010 30.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugend-liche	Erwach-sene	Jugend-liche	Erwach-sene	Jugend-liche	Erwach-sene	Gesamt
2000	2.131	2.406	822	534	27,8%	18,2%	23,0%
2001	2.036	2.376	778	605	27,6%	20,3%	23,9%
2002	1.850	2.704	723	716	28,1%	20,9%	24,0%
2003	1.668	2.836	671	896	28,7%	24,0%	25,8%
2004	1.610	3.185	730	1.069	31,2%	25,1%	27,3%
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe bei 60%[41]. Diese Zahl ist angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich. Aus der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe wird deutlich, dass der größte Teil der Klienten ohne Partner den Neubeginn starten muss. Rund drei Viertel verfügen über keinen Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel ist arbeitslos. Ein großer Teil der Klienten verfügt über keinen eigenen Wohnraum, ist also auf Notunterkünfte oder andere kurzfristige Unterbringungen, zum Beispiel bei Freunden, angewiesen. Ein Drittel der Klienten ist suchtkrank. 55% der Klienten sind unter 25 Jahre alt, in einem Lebensalter, in dem erhöhte Kriminalitätsrisiken zu verzeichnen sind. Rund 31% der Klienten sind Ausländer, haben also ebenfalls mit schwierigeren Lebensbedingungen als die sonstige Bevölkerung zu kämpfen.

Die Deliktsverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversionell erledigter Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu die Hälfte aller Zuweisungen betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

[41] vgl.: *Hofinger/Neumann*: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2010		
Deliktsgruppe/Delikt	**Anzahl**	**Anteil**
Fremdes Vermögen	9.489	48,3%
Leib und Leben	3.620	18,4%
Suchtmittelgesetz	1.934	9,8%
Freiheit	1.720	8,7%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	666	3,4%
Sonstige Delikte	2.242	11,4%
Gesamt	19.671	100%
Körperverletzung § 83 StGB	2.122	10,8%
Diebstahl § 127 StGB	1.949	9,9%
Suchtmitteldelikte § § 23 - 42 SMG	1.934	9,8%
Diebstahl durch Einbruch/m. Waffen § 129 StGB	1.461	7,4%
Gewerbsm. Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.155	5,9%
Raub § 142 StGB	847	4,3%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	914	4,6%
Sachbeschädigung § 125 StGB	745	3,8%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	752	3,8%
Sonstige Delikte	7.792	39,7%
Gesamt	19.671	100%

3.6 GELDSTRAFEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen

Einnahmen (in Mio. €)	2007	2008	2009	2010	Differenz 2009/2010
Strafgelder	23,55	69,97	39,14	16,41	-58,1%
Geldbußen gem. § 200 StPO	9,00	8,38	9,01	8,96	-0,6%
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	5,59	3,91	3,77	4,01	6,4%
Pauschalkostenbeiträge gem. § 388 StPO	0,69	0,69	0,87	1,11	27,6%

Die großen Änderungen bei den Einnahmen aus Strafgeldern in den letzten Jahren sind auf einen Einmaleffekt zurückzuführen (Geldbuße in Höhe von 75 Mio. Euro - „Aufzugskartell“), von dem 2008 54 Mio. Euro und 2009 21 Mio. Euro eingenommen wurden. Bereinigt um diesen Einmaleffekt ergibt sich 2010 gegenüber 2009 eine Differenz von -9,54%.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Wer eine unbedingt ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlt, ist mit Ersatzfreiheitsstrafe bedroht. Grundsätzlich berücksichtigt das Tagessatzsystem bei Geldstrafen die soziale Leistungsfähigkeit von Verurteilten. Dennoch gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglich-

keit zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein NEU**START** übernommen**.** 2010 wurden 3.709 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlt hatten oder nicht bezahlen konnten, an NEU**START** zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 10.523 der 10.989 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 5.337 Fällen (oder 50,7%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits)Leistung erbracht. In den übrigen 5.186 Fällen (49,3%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Gemeinnützige Leistungen wurden von NEU**START** am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (41,1%) oder gegen Leib und Leben (28,8%) verurteilt wurden.

Zugang zur Vermittlung gemeinn. Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2010		
Deliktsgruppe/Delikt	**Anzahl**	**Anteil**
Fremdes Vermögen	1.265	41,1%
Leib und Leben	885	28,8%
Suchtmittelgesetz	220	7,2%
Freiheit	159	5,2%
Finanzstrafgesetz	121	3,9%
Sonstige Delikte	424	13,8%
Gesamt	3074	100%
Körperverletzung § 83 StGB	544	17,7%
Diebstahl § 127 StGB	490	15,9%
SMG	228	7,4%
Betrug § 146 StGB	220	7,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	218	7,1%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	197	6,4%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	178	5,8%
Finanzstrafgesetz	80	2,6%
Urkundenunterdrückung § 229	79	2,6%
Sonstige Delikte	840	27,3%
Gesamt	3074	100%

4 BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG[42]

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2010

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der Gefangenen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg sie zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Am Ende des Beobachtungszeitraums ging die Zahl der Gefangenen im Jahr 2008 zunächst um 8% (auf 8.214 Personen) zurück, stieg aber im Jahr 2009 wieder leicht um 2% (auf 8.381 Personen) und um weitere 3% (auf 8.658 Personen) im Jahr 2010 an.

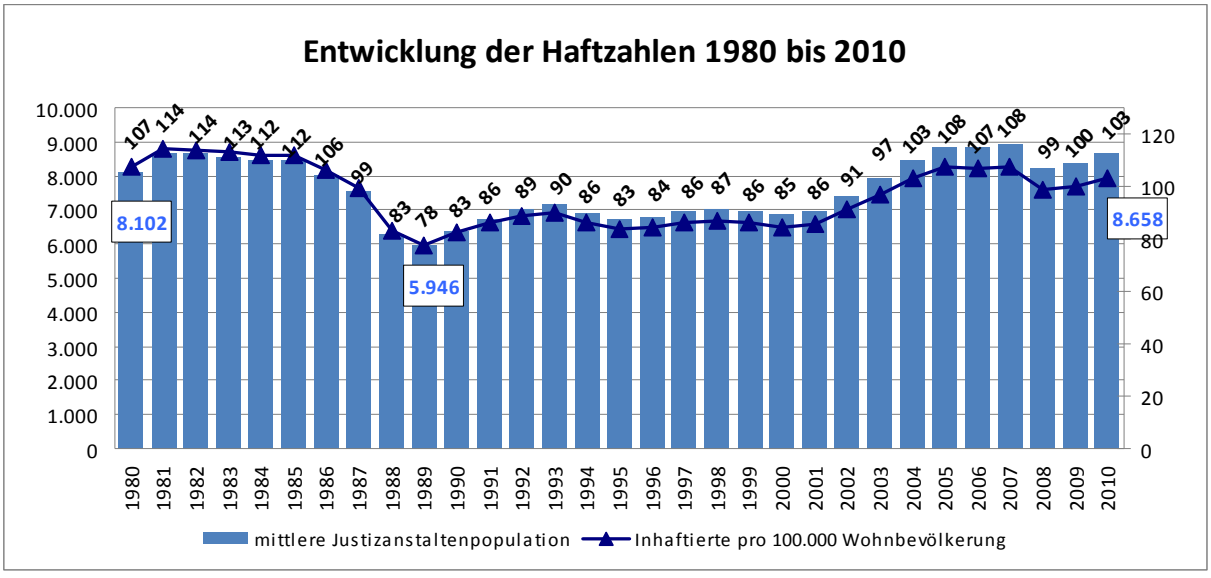

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig

[42] Dieses Kapitel ist eine aktualisierte Kurzversion des „Pilotberichts über den Strafvollzug 2008“, der vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (von *Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl*) im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz im ersten Halbjahr 2009 erarbeitet wurde.

gebrauchter Vergleichswert ist die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987 sowie zwischen 2004 und 2007 und im Berichtsjahr 2010 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. Im Jahr 2008 war ein Rückgang auf 99, 2009 eine Steigerung auf 100 und 2010 ein Anstieg auf 103 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner festzustellen.

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenrate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangenenraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich in Folge im (oberen) Mittelfeld rangierte. In den Jahren nach 2002 sind in Westeuropa nur in Spanien, England und Wales, Portugal und in den Niederlanden mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert. Bei einem internationalen Vergleich dieser Werte sind aber auch die sehr unterschiedlichen Anteile ausländischer Straftäter (insbesondere solcher ohne inländischen Wohnsitz) zu berücksichtigen. In den meisten osteuropäischen Ländern liegen die Gefangenenraten auch absolut gesehen deutlich über den österreichischen Werten[43].

In der folgenden Abbildung werden unterschiedliche Indikatoren für Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980 einander gegenübergestellt.

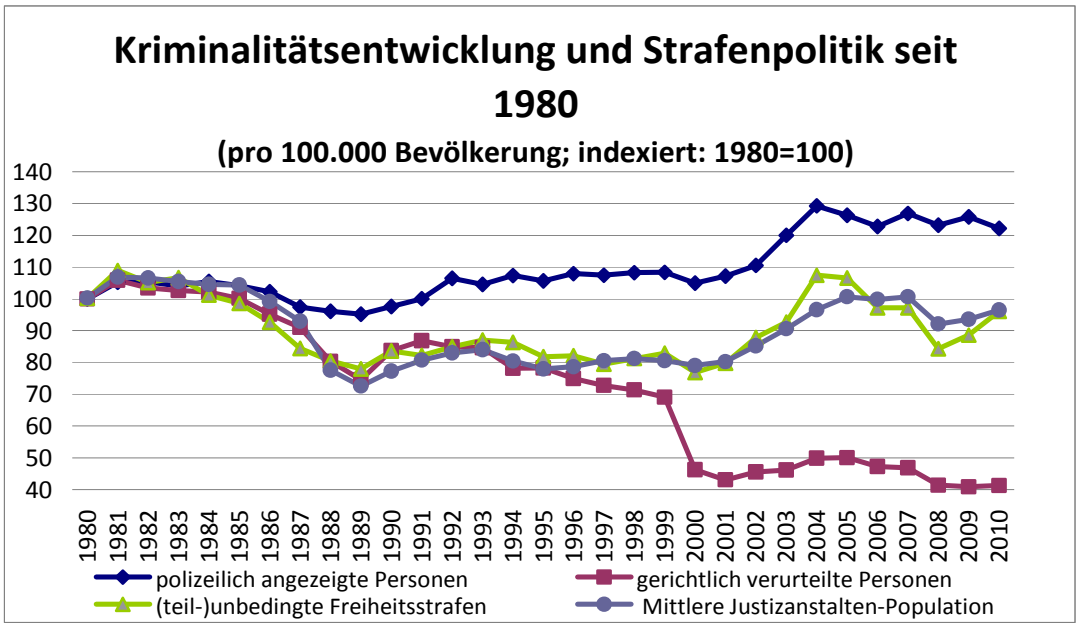

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV.

[43] Vgl. http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html bzw. http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/space_i_EN.asp.

Der Vergleich der Gefangenenpopulation mit der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger und (zu Freiheitsstrafen) Verurteilter zeigt einen Rückgang der Verurteilungs- und Gefangenenzahlen in den späteren 1980er Jahren bei kaum fallender Zahl polizeilich ermittelter Straftäter. Vor allem durch das Wirksamwerden des StRÄG 1987[44] reduzierte sich die Zahl der Inhaftierten und erreichte im Jahr 1989 den niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen blieb nach einem Anstieg zwischen 1989 und 1992 in den 1990er Jahren relativ konstant. Die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen stieg zu Beginn der 1990er Jahre zunächst steil an und ging im weiteren Verlauf des Jahrzehnts kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen weniger deutlich war. Aufgrund der Diversionsregelungen im Erwachsenenstrafrecht (BGBl I Nr. 55/1999) halbierte sich schließlich im Jahr 2000 die Zahl aller Verurteilungen im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren und erreichte im Jahr 2009 mit 37.868 rechtskräftigen Verurteilungen einen historischen Tiefstand, den niedrigsten Wert seit 1947 (2010 war wiederum ein leichter Anstieg auf 33.394 zu verzeichnen). Dabei ist allerdings der Anteil der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 49,9% im Jahr 2000 kontinuierlich auf 62,8% im Jahr 2010 angestiegen (die Zahl der zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen lag im selben Zeitraum zwischen 7.730 im Jahr 2000 und 10.886 im Jahr 2004, 2010 bei 9.993). Zwischen 2000 und 2004 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, noch steiler die Zahl der Verurteilungen zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen. Die Anzahl der inhaftierten Personen erhöhte sich von 2000 bis 2007 um 30 Prozent. Der deutliche Rückgang der Verurteilungen zu teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen von 2007 auf 2008 wurde durch einen ebenso markanten Anstieg bis 2010 praktisch wieder aufgeholt. Parallel dazu reduzierten sich 2008 die Haftzahlen, um jedoch 2009 und 2010 neuerlich anzusteigen.

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (eüH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl I Nr. 64/2010). Zum Stichtag 31. Dezember 2010 waren insgesamt 73 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon 71 in Strafhaft, nur zwei in Untersuchungshaft.

Gefangenenpopulation nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Ausländer an allen Gefangenen bei 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 bis 1993 auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Ausländeranteil blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen. Zwischen 2000 und 2010 stieg die absolute wie relative Zahl von Fremden in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2010 befanden sich 3.973 Ausländer in Österreich in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen von Justizanstalten hatte sich also gegenüber den

[44] Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz StRÄG 1987 wurden die Schadenshöhe bei Diebstahl und Betrug angehoben, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht erweitert, die teilbedingten Strafen eingeführt und die bedingte Entlassung ausgeweitet.

1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte mehr als 45%[45]. Die Zahl österreichischer Insassen im Jahresdurchschnitt liegt nach einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren seither mit geringen Schwankungen bei etwa 5.000. Die Zunahme der Insassenzahlen in den vergangenen Jahren ist also ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.
Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert seit den frühen 1980er Jahren zwischen 3,9 und 6,2% und lag zuletzt in absoluten Zahlen markant höher als in allen vorangegangenen Jahren.

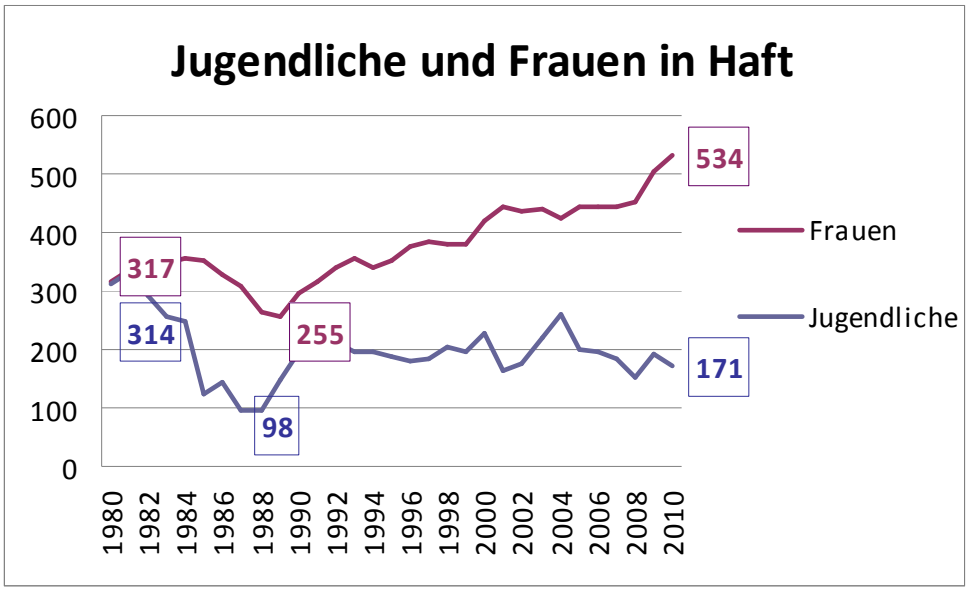

Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Die Zahl der Jugendlichen im Gefängnis war im Jahr 2008 mit 152 inhaftierten weniger als halb so hoch wie am Beginn des Beobachtungszeitraums. Nach einem steilen Anstieg 2009 auf 191 Inhaftierte senkte sich 2010 die Zahl der jugendlichen Insassen zum Stichtag wieder auf 171. Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.[46] Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003 und 2004 zwischenzeitig auf über zwei Drittel und beträgt 2010 60%.

[45] Im internationalen Vergleich lag Österreich damit vor allen anderen Staaten, die dem Europarat angehören und Zahlen zur Strafvollzugsstatistik des Europarats liefern, außer der Schweiz und Luxemburg (die bei ihrer Zählung allerdings auch Schubhäftlinge inkludieren), Monaco und Zypern; http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/space_i_EN.asp.
[46] Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch bis unter 19jährige. Ab 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

Langstrafige Insassen und Maßnahmen-Insassen

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigt sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, während die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg seither leicht zurückgeht. Die Zahl der eine mehr als 20-jährige zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Personen ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 189 im Jahr 2010 zurückgegangen, aktuell verbüßen 151 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Der Anteil der auf unbestimmte Zeit (nach § 21 Abs. 1 StGB) oder unbestimmt über die Haftzeit hinaus Angehaltenen (nach § 21 Abs. 2 StGB) wächst seit Beginn der 1990er Jahre kontinuierlich an[47]. Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug.

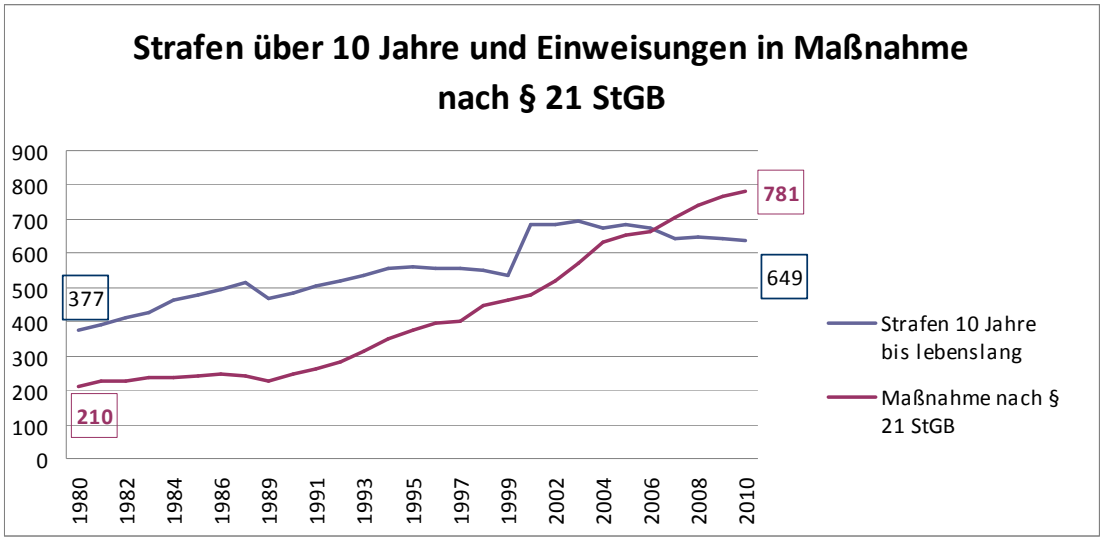

Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001

Bisher wurden alle Inhaftierten in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung in einer Anstalt. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft und sonstiger Haft seit 2001. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen Insassen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafhäftlinge.[48]

[47] Nicht im Steigen begriffen ist die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ – diese Kategorie spielt seit den 1990er Jahren zahlenmäßig praktisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind hier auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“.

[48] Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

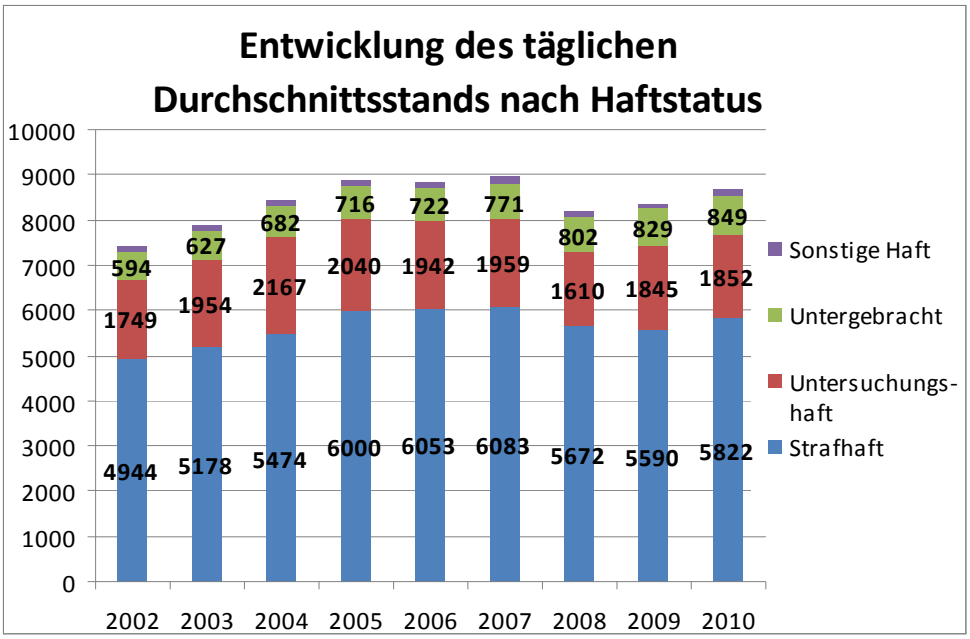

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.[49] Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, und stieg seither wieder an. 2010 lag dieser Indexwert wieder bei 120% im Vergleich zum Beginn des Jahrzehnts.

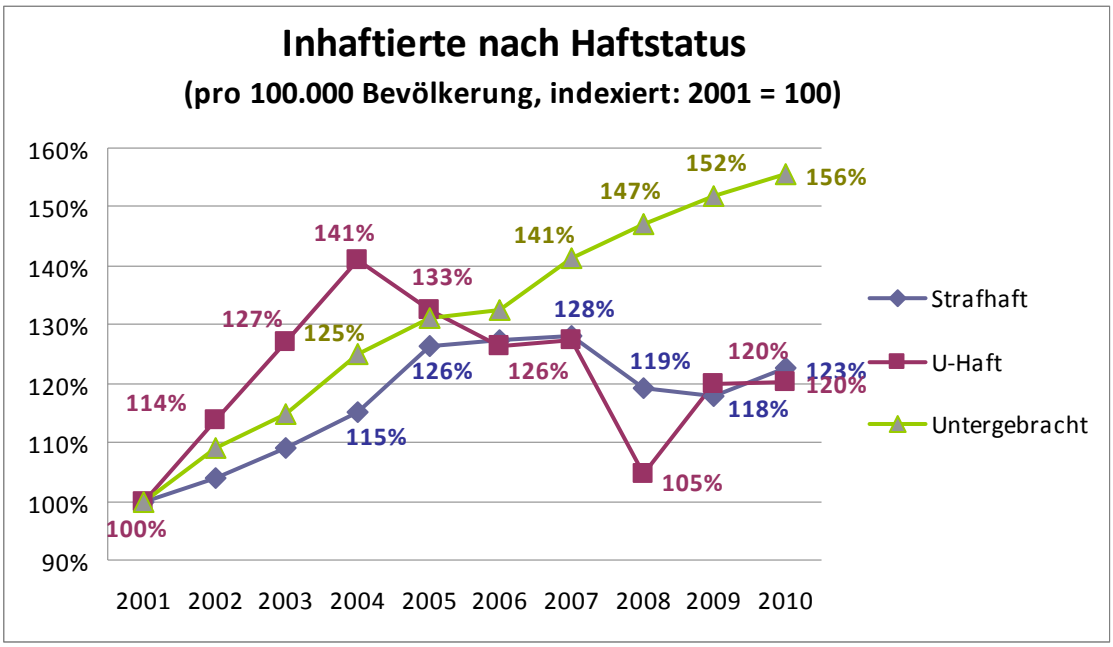

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu und ist auch nach dem StRÄG 2008 nicht rückläufig, sondern erreicht mit einem Plus von 56% gegenüber 2001 einen neuen Höchstwert. Während in den Jahren 2001 bis 2005 die Zahl der in vorbeugenden Maßnahmen unterge-

[49] Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

brachten Personen etwa in dem Maße ansteigt, wie die Zahl der Strafgefangenen, lässt sich ab 2005 eine gegenläufige Entwicklung beobachten. Auf der einen Seite stagnieren die allgemeinen Haftzahlen nach 2005, auf der anderen Seite hält das Wachstum der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten – insbesondere jener nach § 21 Abs. 1 StGB – unvermindert an. Der Anteil der Untergebrachten an allen Insassen von Justizanstalten steigt seit 2001 von weniger als acht auf 10% im Jahr 2010, d.h. dass jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterliegt.

Haftstatus nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Während der Anstieg der Maßnahmeninsassen in absoluten Zahlen v.a. durch (erwachsene) Österreicher verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften praktisch ausschließlich ausländische Staatsbürger. Bis zum Jahr 2004 erhöht sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gegenüber 2001 rasch um über 70%, 2010 lag sie bei 157% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2010 bei 209% des Ausgangswerts.

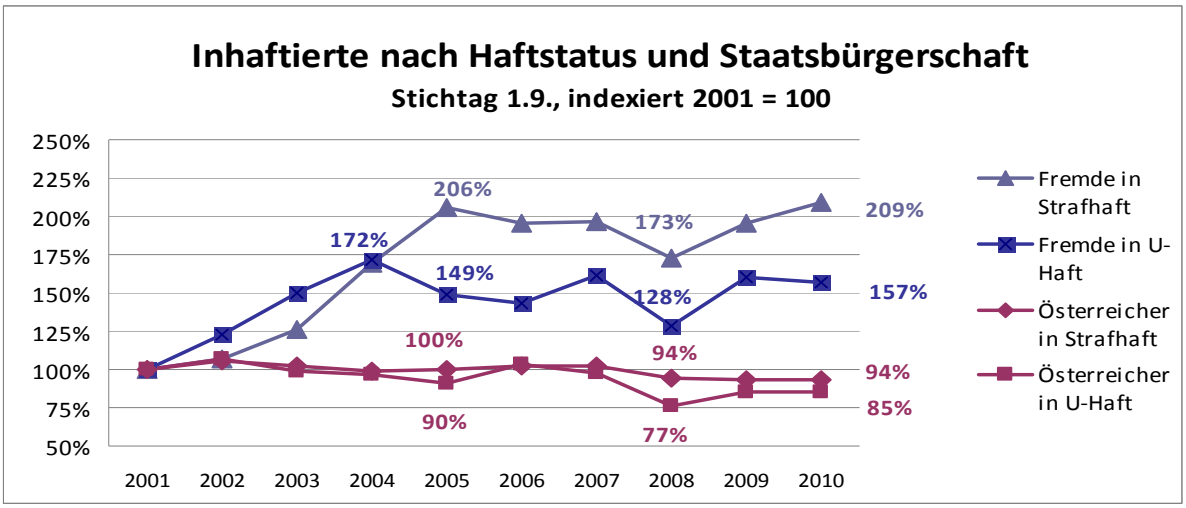

Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 85% bzw. 94% des Ausgangswerts.

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt zwischen 2001 und 2010 bei 5 bis 7%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt er bei Untersuchungshäftlingen jedoch bei 7%, ist mit 6% bei Strafgefangenen etwas niedriger, aber etwa gleich wie bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten (7%).

4.1.3 Entwicklung der Zugänge 2001 bis 2010

Zugänge zu Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.[50] Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

In den vergangenen acht Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen zu Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.151[51]. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und lag im Jahr 2010 mit 12.200 sogar unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst v.a. mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig[52]. Wie erwähnt stieg der Anteil der Fremden an den jugendlichen Insassen zwischen 2003 und 2004 auf über zwei Drittel.

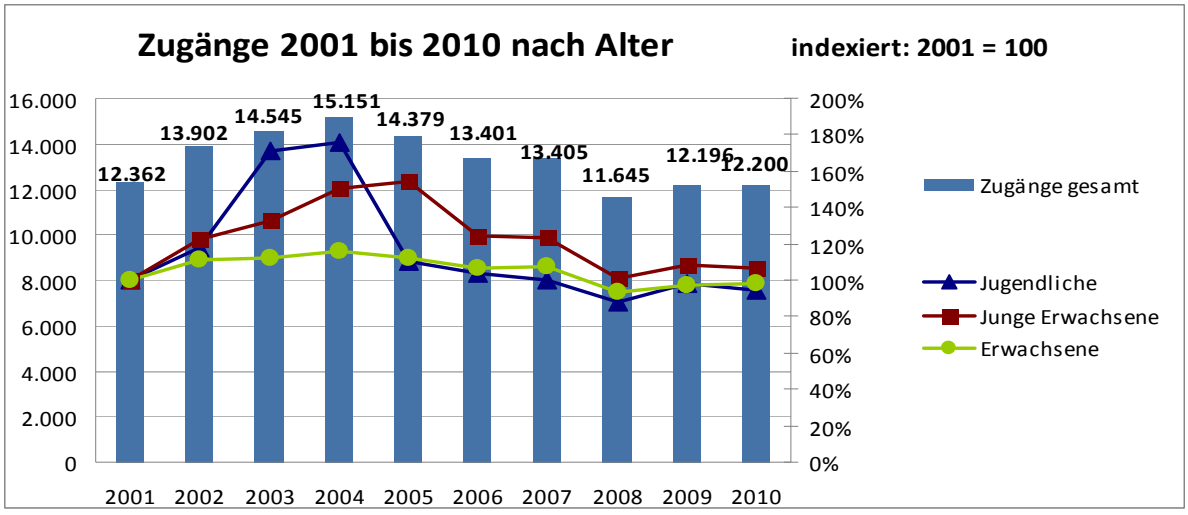

Die stärksten Zugänge waren im Durchschnitt der letzten zehn Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, Georgien, Ungarn, der Slowakei sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

[50] Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise, wenn eine Person ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.
[51] Gezählt werden *Zugänge* zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.
[52] Bei 12.029 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.620 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die Absolutzahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 642 und 1.285, bei den jungen Erwachsenen zwischen 1.223 und 1.883 Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Nationalitäten:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
ÖSTERREICH	**7.258**	**7.939**	**7.362**	**6.951**	**6.562**	**6.781**	**6.665**	**6.040**	**5.820**	**5.790**
RUMÄNIEN	473	729	1.005	691	570	625	1.004	790	871	923
NIGERIA	237	518	883	990	823	499	482	382	527	530
SERBIEN	35	55	71	68	69	71	44	402	500	516
UNGARN	299	313	264	369	428	372	388	346	393	398
TÜRKEI	435	393	409	405	380	381	434	278	341	356
SLOWAKEI	162	172	146	254	285	291	244	268	263	322
POLEN	355	286	285	366	418	302	293	231	261	279
DEUTSCHLAND	170	177	198	212	198	218	247	177	227	220
RUSSLAND	60	118	159	204	214	182	212	240	230	212
GEORGIEN	104	236	424	772	583	429	321	264	322	197
BOSNIEN-HERZEGOWINA	247	287	268	249	256	234	256	217	222	192
BULGARIEN	127	203	197	210	107	73	95	96	151	183
ALGERIEN	52	63	72	74	99	102	119	132	177	176
MAZEDONIEN	71	66	71	69	73	72	65	70	76	141
KROATIEN	200	195	179	182	166	205	175	123	133	116
GAMBIA	43	43	106	180	226	118	111	95	116	108

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der Zugänge in Untersuchungshaft stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und liegt im Jahr 2010 bei 8.660 Zugängen in Untersuchungshaft. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm kontinuierlich zu: Im Jahr 2010 beträgt die in U-Haft verbrachte Zeit im Schnitt 78 Tage.[53] Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2001 60 Tage, bis 2009 war sie auf über 77 und am Ende des Beobachtungszeitraums auf 78 Tage angestiegen.

[53] Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu U-Haftantritten eines Jahres.

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft 2001 bis 2010[54]

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für durchschn. Dauer der U-Haft[55]	Durchschn. de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2001	8.342	40	8.382	67,0	59,8
2002	9.522	32	9.554	66,8	62,7
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	78,0	78,2

Im Jahr 2010 gab es insgesamt 8.660 Zugänge von freiem Fuß in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.656 Männer. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.001 Personen, waren Erwachsene über 21 Jahre, außerdem gab es 1.054 Zugänge junger Erwachsener und 605 Zugänge Jugendlicher.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen zur Untersuchungshaft lag im Jahr 2010 bei rund 70%. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.

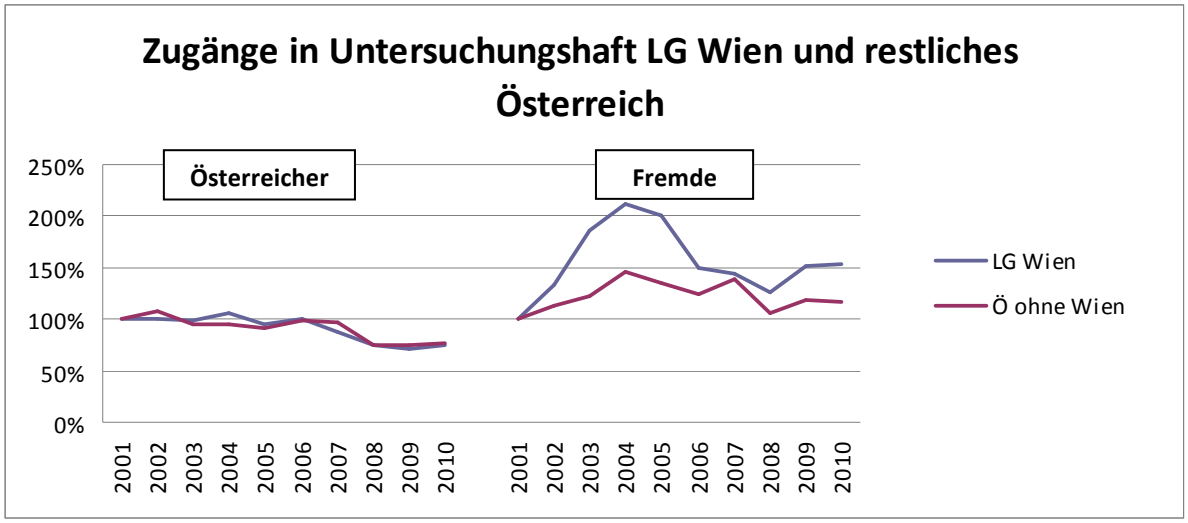

[54] Geringfügige Abweichungen zu früheren Sicherheitsberichten und zur „Übersicht über den Strafvollzug“ ergeben sich durch unterschiedliche Abfragezeitpunkte der Daten im Bundesrechenzentrum. Die Kategorie Untersuchungshaft inkludiert Verwahrungshaften (Anhaltungen).

[55] Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es jedoch in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit ausländischer Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum restlichen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft (Anhaltung) wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.393 Personen (davon 4.976 männlich) kamen im Jahr 2010 von der Untersuchungshaft in einen anderen Haftstatus, davon 5.054 (4.664 davon männlich) in Strafhaft[56]. 76 Personen (davon 72 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht.[57] Im Jahr 2010 gab es 3.119 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaften (davon 2.807 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.868 Personen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft sowie der verhängten Haftstrafen und die de facto in Haft verbrachte Zeit, wie viele Personen täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die Strafdauer ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die Haftdauer ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.[58] Diese kann nach U-Haft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden. [59]

Rund 60% der Insassen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer als drei Jahre sind; ein Drittel verbüßt Strafen in der Dauer von einem bis zu drei Jahren. Rund 10% der Insassen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen von über zehn Jahren in Haft.

Die folgende Tabelle stellt die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum dar. In allen Kategorien mit Ausnahme der obersten zeigt sich ein Anstieg in der Mitte des Beobachtungszeitraums. Auffällig sind v.a. die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr, die nach einer Zunahme bis 2005 in den letzten Jahren deutlich zurückgingen und im Jahr 2010 um über 10% tiefer lagen als noch im Jahr 2001. Am stärksten und insbesondere zuletzt angestiegen sind mittellange Freiheitsstrafen (in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren). Wie oben dargestellt, waren lange Freiheitsstrafen seit den 1980er Jahren stark angestiegen und gehen seit 2001 leicht zurück.

[56] Der Begriff „Strafhaft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.
[57] Weitere 16 Personen kamen nach einer vorläufigen Anhaltung/Unterbringung gem. §§ 429 oder 438 StPO in den Maßnahmenvollzug.
[58] Haftdauern werden im Folgenden für alle Insassen berechnet, Strafdauern jedoch nur für Insassen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.
[59] Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Dauer eingetragen haben. Bei lebenslangen Strafen wurde eine Strafdauer von 20 Jahren angenommen.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1-3 Jahre	3-5 Jahre	5-10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die Insassen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann in der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die Insassen österreichischer Justizanstalten zum Stichtag 1. September 2010 bereits durchschnittlich 23 Monate in Haft, davon 19 Monate in Strafhaft und vier Monate in Untersuchungshaft.

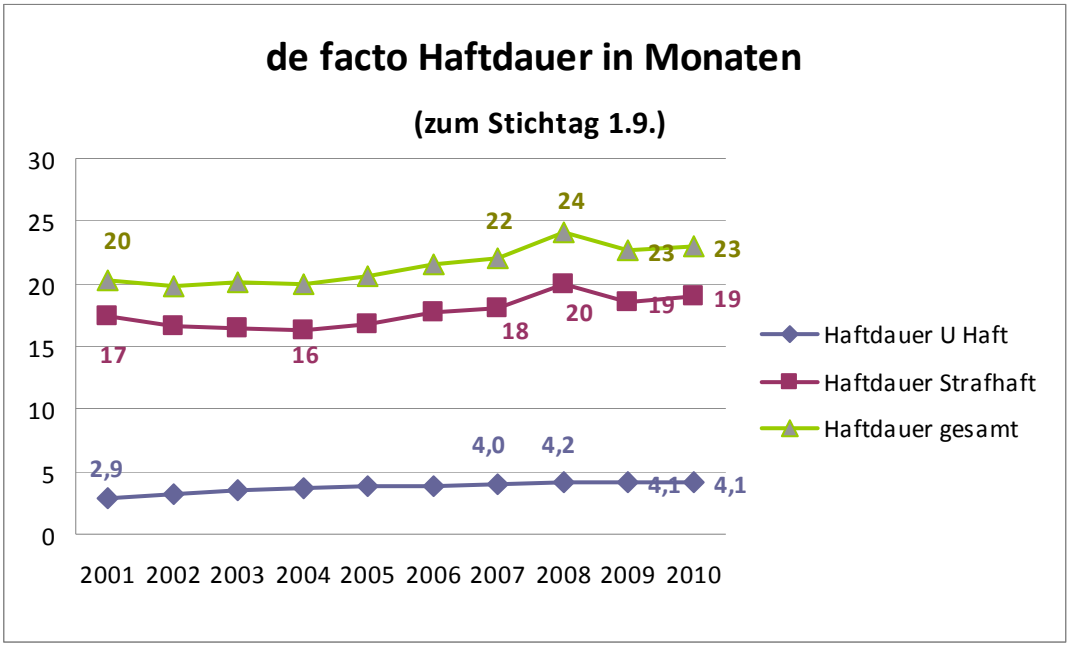

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene von Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2010 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf über 5,5 Jahre (68 Monate).

Betrachtet man die Haftdauer bei Entlassung (für alle Insassen, auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich eine durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit von 8,3 Monaten. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die durchschnitt-

lich von einem Insassen de facto in Haft verbrachte Zeit um 1,8 Monate angestiegen. Für jene Insassen, die (auch) in Strafhaft waren, stieg die durchschnittliche Dauer der Strafhaft von sieben auf neun Monate, d.h. um ein Drittel an. Auch die Zeit, die Untersuchungshäftlinge im Schnitt inhaftiert waren, stieg an, von zwei auf 2,6 in Untersuchungshaft verbrachte Monate.

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2010, zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaften, zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafende entlassen; ein Fünftel wurde bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In 28% der Fälle handelt es sich um Beschlüsse, die in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.

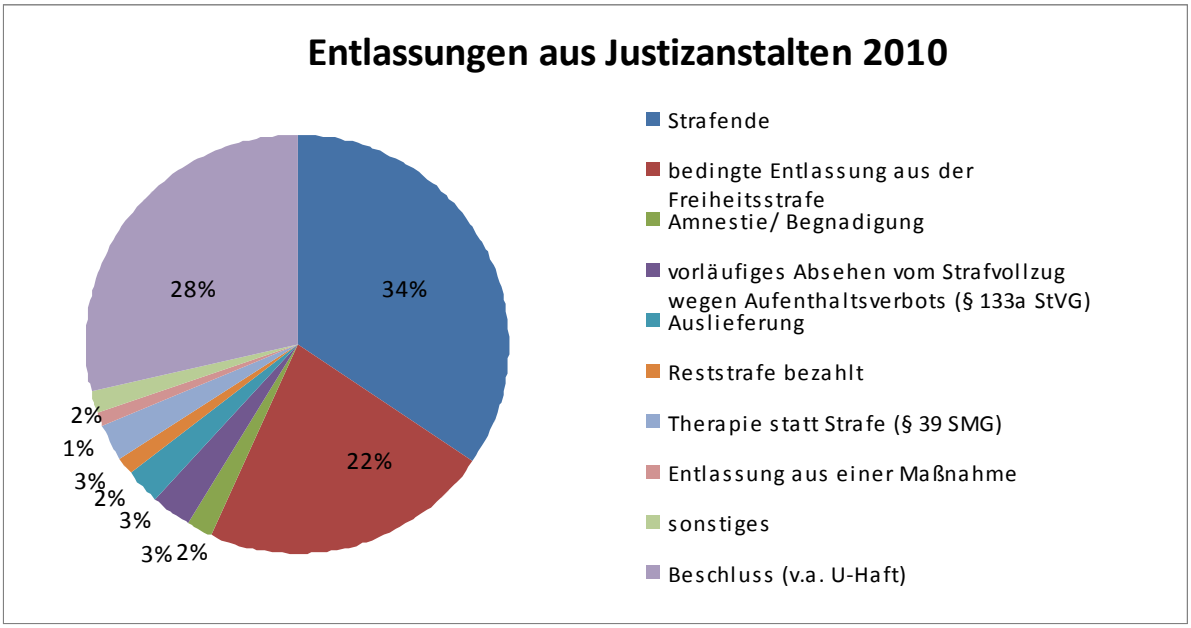

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigt nachstehende Grafik die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für Gefangene mit Strafurteil.[60] Die Hälfte dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 32% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. Die große Mehrheit der bedingten Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe, nämlich 2.530 oder 21% aller Entlassungen erfolgte gem. § 46 Abs. 1 StGB nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe (nach mindestens drei Monaten). Nur 1% aller Entlassungen erfolgte gem. § 46 Abs. 2 StGB, der seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl I Nr. 109/2007) jene Fälle umfasst, in denen eine bedingte Entlassung im Zeitraum ab der Hälfte bis zu zwei Drittel der Freiheitsstrafe aus generalpräventiven Überlegungen (noch) nicht gewährt wird.[61]

[60] Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).
[61] Bedingte Entlassungen nach Verbüßung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe dürfen seither nicht aus generalpräventiven Überlegungen verwehrt werden.

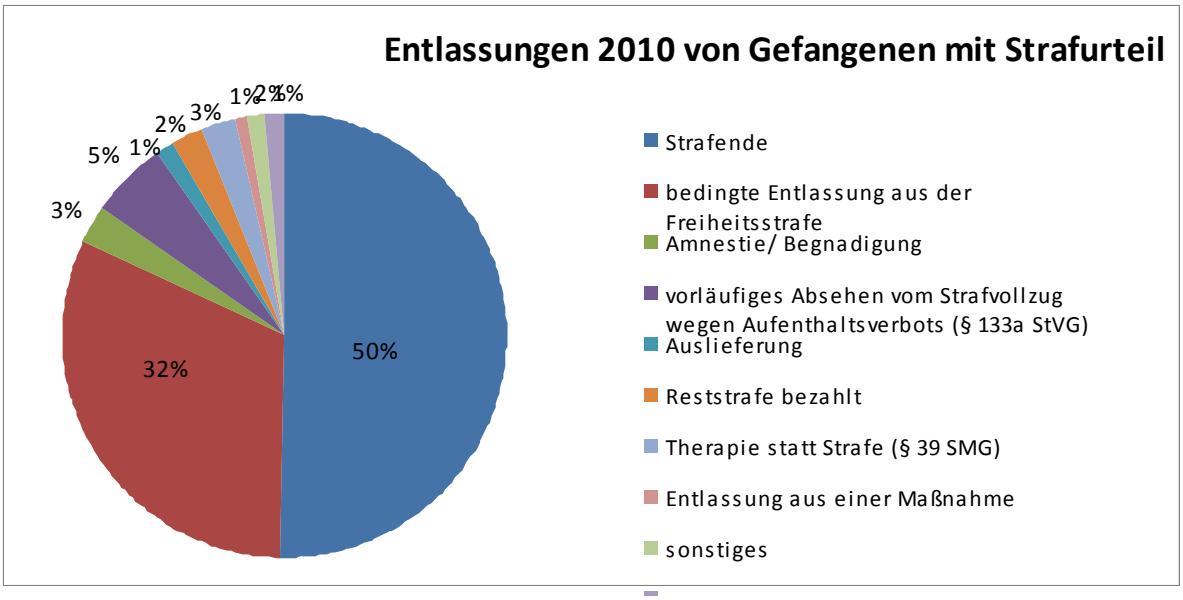

Weitere 3% aller Entlassungen waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in 5% aller Entlassungen angewandt.

Im Jahr 2010 wurden in Summe 461 Personen nach § 133a StVG entlassen, das war der höchste Wert seit Einführung dieses Instituts. Die größten Gruppen waren Rumänen, Ungarn, Slowaken und Polen.

Entlassungen gem. § 133a StVG	2008	2009	**2010**
RUMÄNIEN	64	79	110
UNGARN	64	63	57
SLOWAKEI	38	43	42
POLEN	23	15	37
GEORGIEN	7	10	24
SERBIEN	5	11	24
MOLDAWIEN	13	7	21
TSCHECHIEN	24	23	17
SERBIEN U.MONTENEGRO	18	9	14
NIGERIA	5	9	11
TÜRKEI	4	7	11
BULGARIEN	3	4	9
KOSOVO	1	1	9
ANDERE	82	55	75
GESAMT	**351**	**336**	**461**

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.[62] Im Jahr 2010 wurden mehr Gefangene (mit einem Strafurteil über drei Monate) bedingt entlassen (46%) als bis zum Strafende in Haft waren (33%).[63] Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 3 bzw. 8%.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Entlassungspraxis nur minimal verändert. Im Vergleich zu 2008 und früher ist eine Erhöhung des Anteils der gerichtlichen bedingten Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten von 43 auf 46% am deutlichsten sichtbar. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien und Haftbeendigungen nach § 133a StVG ist seit 2008 nahezu konstant.

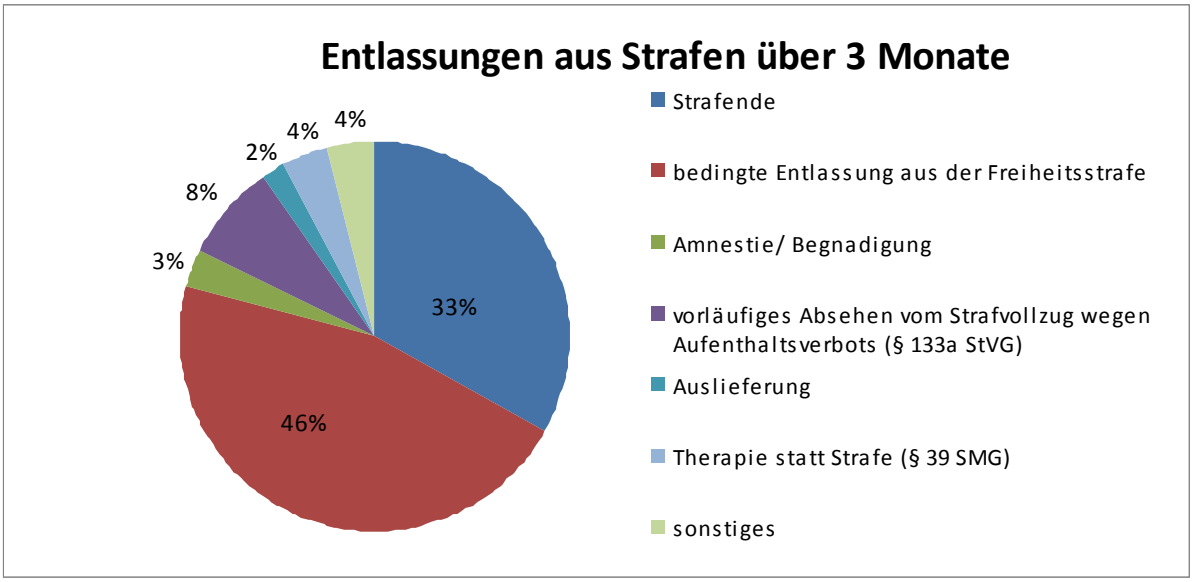

Entlassungspraxis im regionalen Vergleich

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf den regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.[64]

Der Vergleich der Entlassungspraxis aus Gefangenenhäusern im Jahr 2010 zeigt das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Ost-West-Gefälle“ bei der Entlassungspraxis. Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Innsbruck und Linz) 42 und

[62] Diese Mindestgrenze gilt nicht für Jugendliche und junge Erwachsene, die schon nach einem Monat bedingt entlassen werden können (§ 46 Abs. 3 StGB).
[63] In der Abbildung sind „geistig abnorme”, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.
[64] *Pilgram* (2005): Die Praxis der (bedingten) Strafentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

mehr Prozent bedingt entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 37% deutlich weniger. In den gerichtlichen Gefangenenhäusern des OLG-Sprengels Wien wird das Instrument der bedingten Entlassung nur in 15% der Entlassungen genützt. Etwas kompensiert wird diese restriktive Entlassungspraxis durch Amnestien und Entlassungen nach § 133a StVG, die hier im Jahr 2010 bei 10% lagen. [65]

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 30% (LG-Sprengel Wien) bis zu 56% (LG-Sprengel Eisenstadt) reicht.[66]

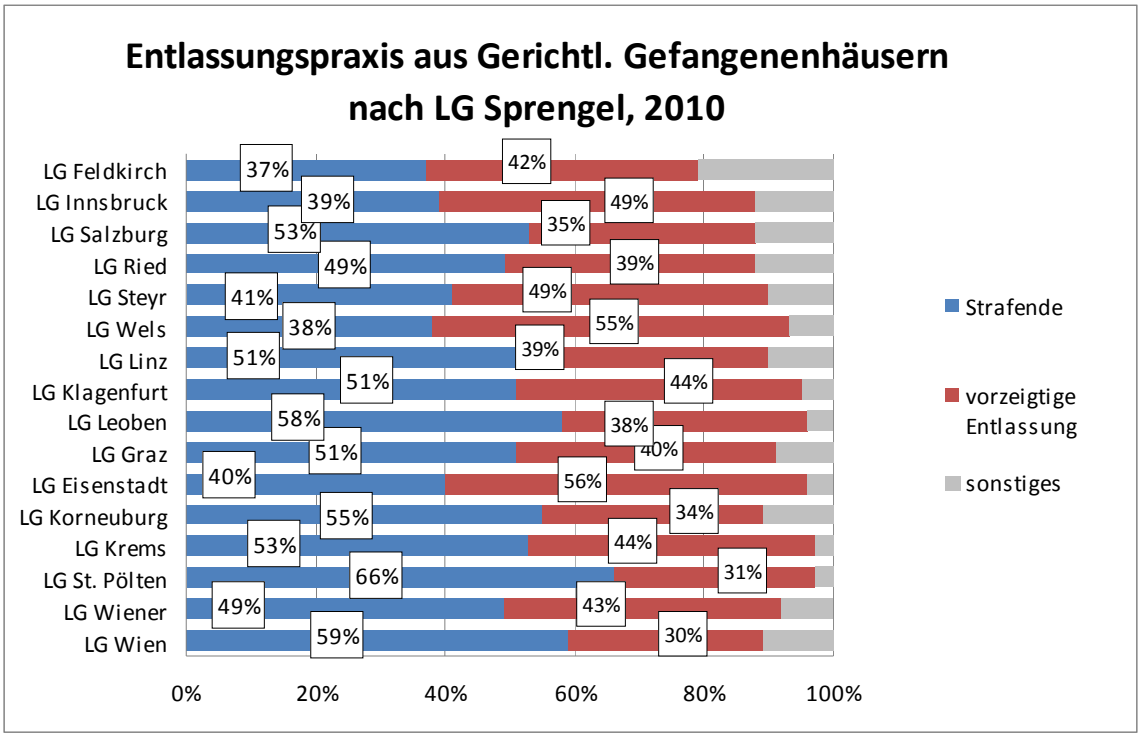

Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.[67] Der größte Anteil bedingt Entlassener findet sich 2009 in Suben (LG Steyr) und 2010 in Hirtenberg (LG Wiener Neustadt).

[65] Die Zahlen beziehen sich auf Personen mit Strafurteil.
[66] Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.
[67] Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.

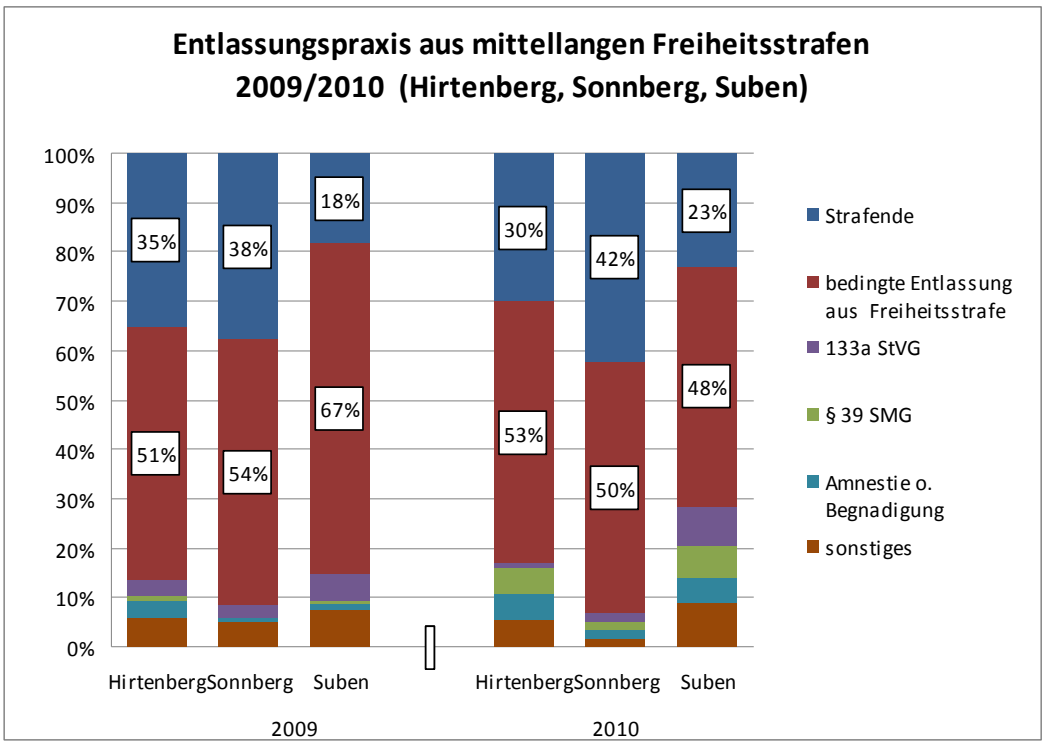

Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in Garsten (LG Steyr) 11% im Jahr 2009 und 12% im Jahr 2010 bis zum Strafende in Haft waren, waren es in Stein (LG Krems) im Jahr 2009 54%, im Jahr 2010 60%. Hingegen sank die Zahl der „Vollverbüßer“ in der Karlau (LG Graz) von 45% auf 38%[68].

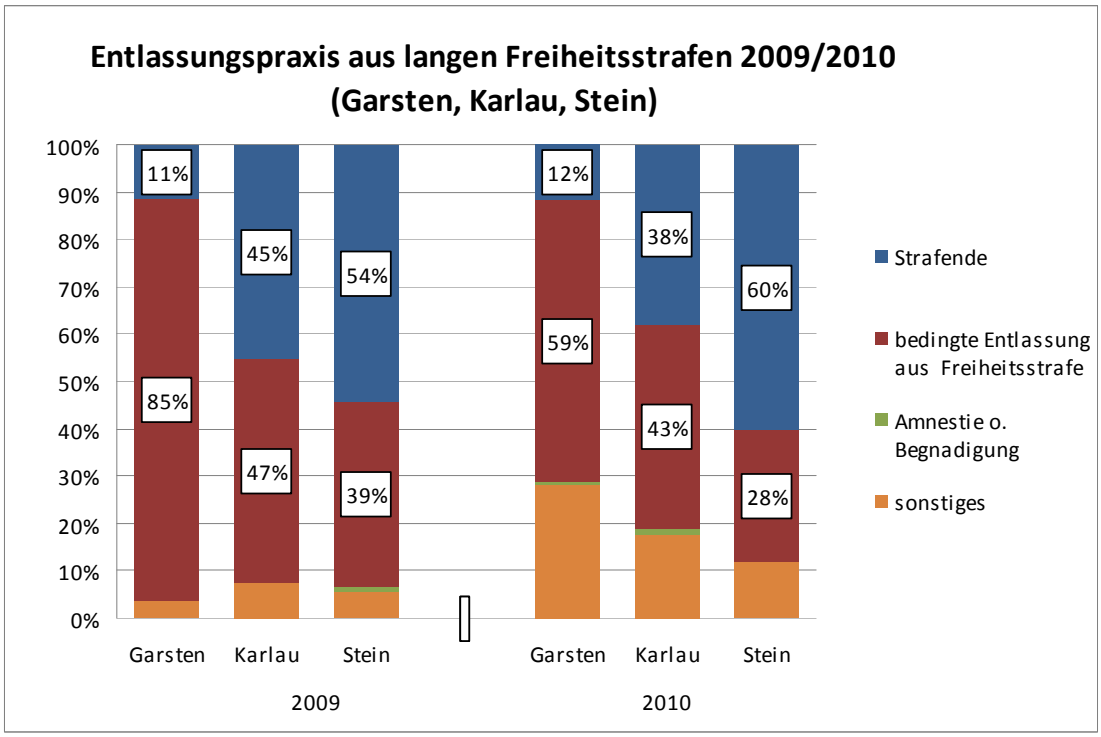

[68] Die Statistik des Jahres 2010 ist für Garsten insofern verzerrt, als durch die Aufnahme des ehemaligen landesgerichtlichen Gefangenenhauses Steyr nun auch kurzstrafige Insassen in der Statistik enthalten sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Landesgerichtsprengel St. Pölten, Wien, Leoben und Korneuburg bei vorzeitigen Entlassungen aus Strafvollzugsanstalten bzw. aus landesgerichtlichen Gefangenenhäusern am restriktivsten sind.

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION IM STRAFVOLLZUG, SUBSTITUTIONSBEHANDLUNG

4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist jedoch oft sehr hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle Insassen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle Insassen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2010. 63% der Gefangenen sind demnach ledig, nur 18% verheiratet und 15% geschieden. Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahre laut Volkszählungsdaten 2001 mehrheitlich verheiratet, zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Anstaltenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung,[69] sind unterdurchschnittlich viele Insassen verheiratet. Vergleicht man die Gefangenenpopulation beispielsweise mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser immer noch deutlich mehr, nämlich 42%, verheiratet.

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2010 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 73%; nur 12% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (6%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten, also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt angaben.

55% der österreichischen[70] Insassen verfügen über einen Hauptschulabschluss, für 28% ist das Polytechnikum und für jeweils 8% eine Volks- oder Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet. Fast ein Viertel hat eine Berufsschule absolviert und nur 3% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Mikrozensus 2008 (Statistik Austria) bei 24%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei 27%. Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungs-

[69] Das Durchschnittsalter der Gefangenen betrug zum Stichtag 1. September 2008 35 Jahre.

[70] Über die Bildung der Insassen im Justizvollzug, gemessen am höchsten Schulabschluss, können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle Insassen hinweg 64% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf österreichische Insassen ein, so fehlt bei rund der Hälfte der Insassen ein Eintrag zur Bildung.

niveau österreichischer Insassen von Justizanstalten sehr weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher in jenen vier Anstalten, in denen fast vier Fünftel der Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich Wien-Favoriten, Leoben, Feldkirch und Sonnberg, so liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen noch höher, nämlich bei 74%.

8% der österreichischen Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,[71] lebte von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 10% bezogen Arbeitslosengeld und 6% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass rund ein Viertel dieser Insassen kein (Arbeits)Einkommen hatte. Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen mindestens 80% der Insassen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den Justizanstalten Feldkirch, Favoriten und Sonnberg), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 55% der (österreichischen) Insassen dieser Anstalten hatten kein (Arbeits)Einkommen vor der Haft.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsregime: Vollzugsstatus, Ausgang und Freigang

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2010 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (57%). Ein Fünftel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144 ff StVG), 17% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht. Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei den Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei Jugendlichen stellt der Normalvollzug die Ausnahme dar.

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben Insassen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht dem Anstaltsleiter zu.

Betrachtet werden Personen, die 2010 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren. Insgesamt erhielten 41% dieser Insassen zumindest einmal im Laufe ihrer Haft Ausgang. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Anstaltsleiter einen solchen Ausgang gewährt, ist für Insassen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 61% der Österreicher bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 18% der Nicht-Österreicher die Anstalt je auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der EU-Ausländer, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassen,

[71] Bei 54% der österreichischen Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

den beiden größten Gruppe innerhalb der EU-Bürger in Haft: Nur 4% von ihnen bekamen jemals Ausgang. Drei Viertel der Drittstaatsangehörigen waren nie auf Ausgang. Dass mehr Insassen aus Drittstaaten Ausgang erhalten als EU-Ausländer, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben, andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren.

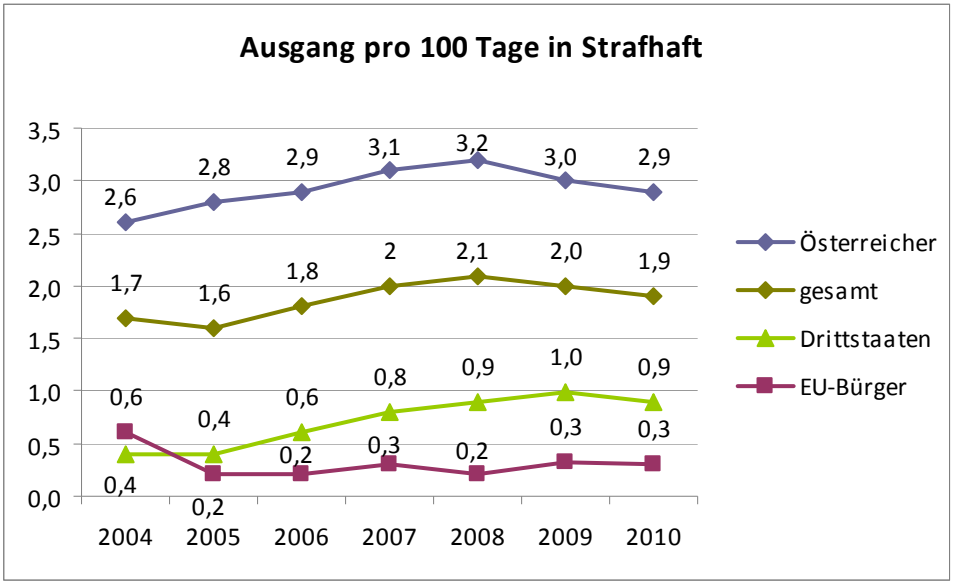

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf. Im Jahr 2010 entlassene Österreicher erhielten rund dreimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur dreimal pro 1.000 Strafhafttage.

Zwischen Frauen und Männern gibt es kaum Unterschiede in der Anzahl der Ausgänge; Erwachsene erhalten im Durchschnitt häufiger Ausgang als Jugendliche und junge Erwachsene.

Freigang gem. 126 Abs. 2 und Abs. 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“. Insgesamt hatten 82% der Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 28% (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 9%, bei EU-Ausländern nur 3%. Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste. Im Jahr 2010 erhielten Österreicher in 100 Strafhafttagen acht Freigänge, Drittstaatsangehörige zwei und EU-Bürger in 1.000 Tagen nur sieben Freigänge.

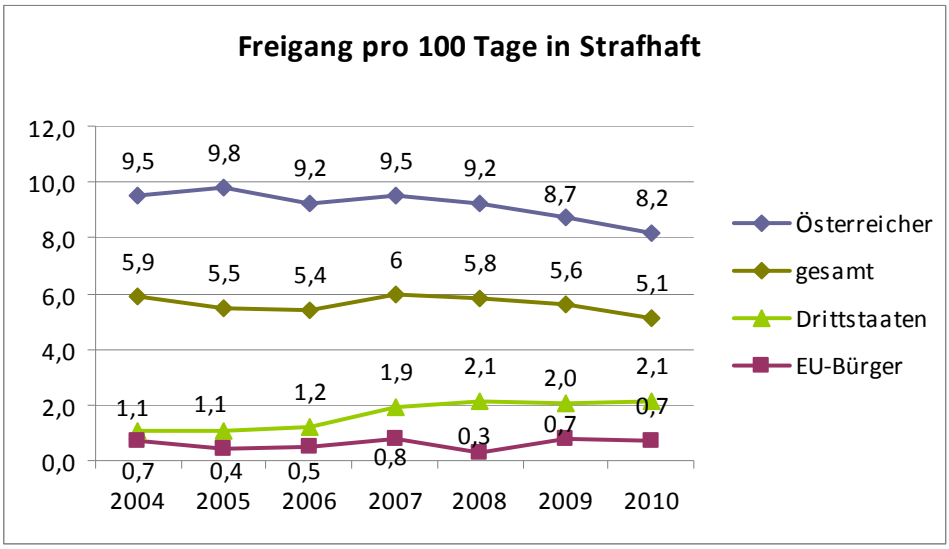

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.[72] 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte Beschäftigungsquote.[73] Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt zwölf Stunden und variiert zwischen neun (Steyr) und 19 Stunden (Klagenfurt). In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich 20 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 17 Stunden in Hirtenberg und 24 Stunden in Suben. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2010 durchschnittlich 16 Stunden in der Woche gearbeitet: 19 Stunden in Wien-Favoriten, 15 Stunden in Wien Mittersteig und 14 Stunden in Göllersdorf.

Gefangene werden in fünf Vergütungsstufen entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2010 wie in folgender Abbildung dargestellt.

[72] Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2010 5,- Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf 7,50 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl II Nr. 5/2010).

[73] Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und Bundesrechenzentrum entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden, nach Anstalten differenziert.

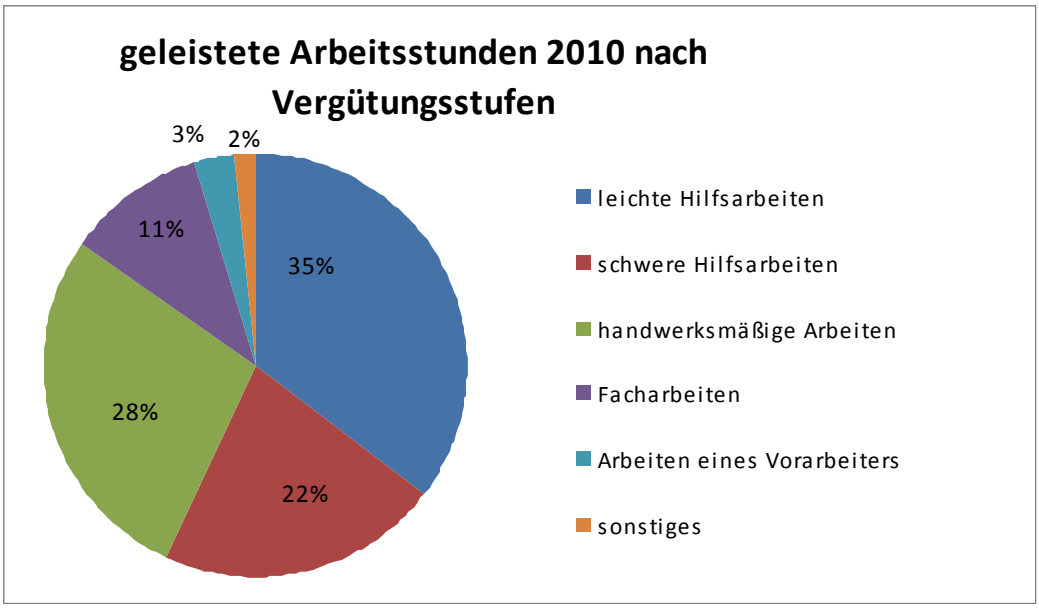

Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2010 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt 5,60 Euro pro Strafhafttag, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.[74] Bei Ausländern (5,60 Euro), die 2010 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst etwas niedriger als bei Österreichern (5,90 Euro). Ein 2010 entlassener Mann verdiente 5,60 Euro pro Strafhafttag, eine im selben Jahr entlassene Frau 6,30 Euro. Jugendliche und junge Erwachsene verdienen durchschnittlich 5,70 Euro pro Tag in Strafhaft.

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug[75]

Im Jahr 2010 wurden in Justizanstalten insgesamt 937 Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Insassen angeboten und dafür ein Betrag von 269.000,- Euro aufgewendet. Im Detail stellen sich diese Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie folgt dar:

Am häufigsten finden Sprachkurse statt (353), gefolgt von nicht näher spezifizierten Maßnahmen. Anspruchsvolle Berufsausbildungen und Bildungsabschlüsse sind vergleichsweise kostenintensiv und auch deswegen selten, weil sich aus der Insassenpopulation nicht immer geeignete Teilnehmer rekrutieren lassen. Dennoch wurden 2010 doch 65 Berufsausbildungen mit Lehrabschlussprüfung und 33 Facharbeiterintensivausbildungen absolviert. Weiters wurden 68 Hauptschulabschlüsse und – im Bereich der sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen – 106 ECDL Ausbildungen durchgeführt.

[74] Der Verdienst kann mittels IVV-Daten nicht getrennt U-Haft- und Strafhaftzeiten zugerechnet werden. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Strafhaftzeit umlegt, wird dieses Einkommen überschätzt, weil manche Gefangene auch bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in Untersuchungshaft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen.
Die Auswertungen beziehen sich auf Entlassungsdaten, da erst bei der Entlassung Aussagen über den während der Haft erworbenen Arbeitsverdienst gemacht werden können.

[75] Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

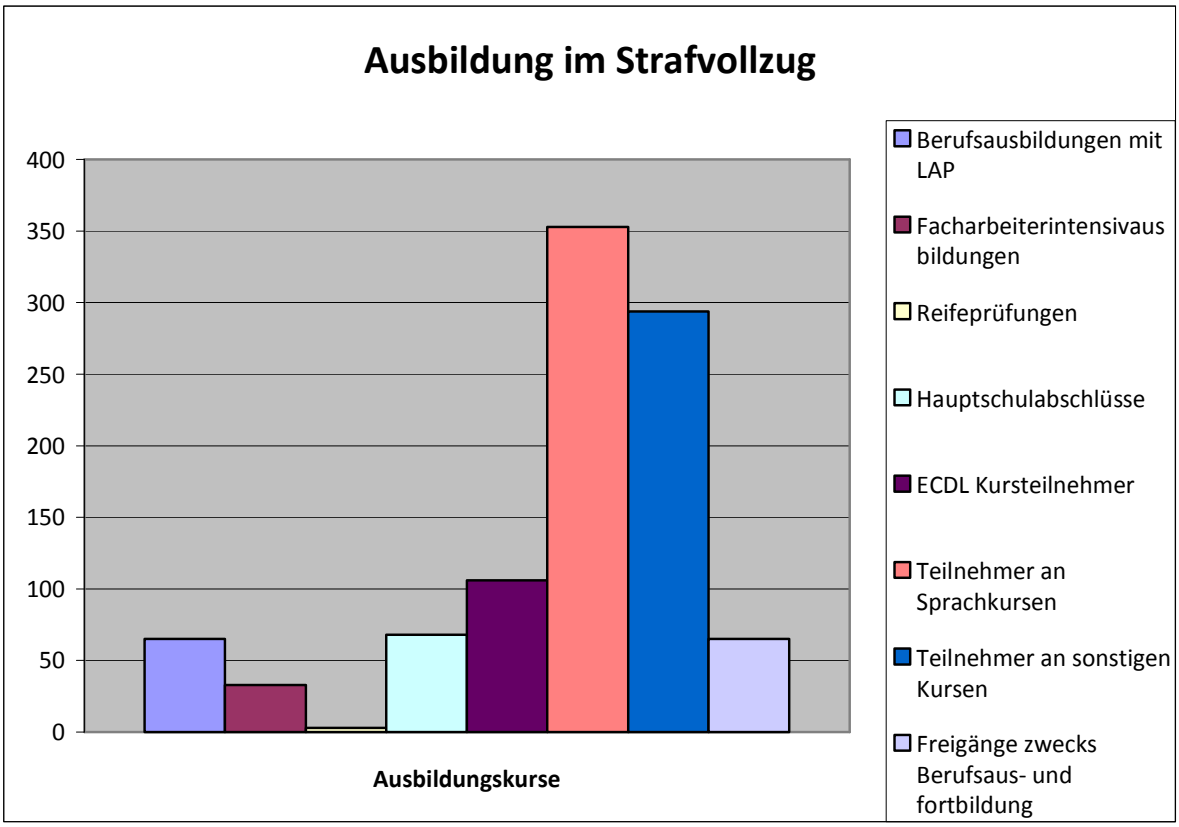

Erwartungsgemäß ist der Anteil der Insassen in Ausbildungsmaßnahmen in Strafvollzugsanstalten höher als in gerichtlichen Gefangenenhäusern. Zwar werden Untersuchungshäftlingen Ausbildungsmaßnahem gewährt, allerdings wurden diese bei den Berechnungen aus Gründen der Einfachheit nicht berücksichtigt. Auf 100 Strafgefangene kommen sowohl in Strafvollzugsanstalten wie in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 50 Ausbildungsangebote/-abschlüsse – in geringer Zahl absolvieren einzelne Insassen auch gleichzeitig mehrere Ausbildungen.

4.2.3 Substitutionsbehandlung

Zum Stichtag 1. Oktober 2010 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 881 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von über 10% der Insassen entspricht. Damit war gegenüber den Vorjahren ein weiterer Anstieg festzustellen, hatte doch die Zahl der substituierten Insassen 2008 zum Stichtag nur 740 und 2009 811 Personen betragen. Mit einem Anteil von 46,2% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, es haben allerdings auch retardierte Morphine einen erheblichen Anteil. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein NEU**START** bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Die Anzahl der Klienten 2010 betrug insgesamt 4.458, dies bedeutet einen Rückgang um 6,3% gegenüber dem Vorjahr.

Jahr	Anzahl Klienten der Haftentlassenenhilfe
2001	4.347
2002	4.663
2003	5.463
2004	5.736
2005	4.872
2006	5.263
2007	5.353
2008	5.049
2009	4.759
2010	4.458

Die im Vorjahr an dieser Stelle befindliche Tabelle zur Arbeits- und Unterkunftsvermittlung konnte für das Jahr 2010 nicht fortgeschrieben werden. Der Verein NEU**START** arbeitet diesbezüglich an einer neuen, verbesserten Datenerfassung, um für die kommenden Jahre präzisere Zahlen zu liefern.

5.2 NEUSTART WOHNBETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins NEU**START** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. NEU**START** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen.

Jahr	Wohnplätze	Zugänge
2001	134	284
2002	142	291
2003	140	249
2004	104	165
2005	91	178
2006	91	118
2007	91	124
2008	102	149
2009	103	154
2010	103	144

6 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK 2006 BIS 2010

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik. Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach einer Verurteilung und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.[76]

Das Strafregister enthält verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort), zu ungetilgten Vorstrafen, zum sog. „führenden Delikt“ (d.h. dem strafsatzbestimmenden, mit der schwersten Sanktion bedrohten Straftatbestand im Urteil), zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmals werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen, Delikten und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode von vier bis fünf Jahren für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Nach der Veröffentlichung der Wiederverurteilungsstatistik 2005 bis 2009 im Sicherheitsbericht des Vorjahres werden nun auszugsweise Daten der Wiederverurteilungsstatistik 2006 bis 2010 präsentiert.

Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2006). Zu dieser Menge kommen alle im gleichen Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen hinzu, gleichgültig in welchem Jahr die zur

[76] In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

Freiheitsstrafe oder Unterbringung führende Verurteilung erfolgt ist. Beobachtet wird diese Population bis Ende 2010.[77]

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsraten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

6.1 WIEDERVERURTEILUNGSRATEN

Von den im Jahr 2006 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 38.566 Personen[78] wurden bis Ende 2010 14.673 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsrate von 38,0% (Wiederverurteilungsrate 2005 – 2009: 37,6%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Die höheren Wiederverurteilungsraten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2006 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene zwei, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsraten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

[77] Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsrate etwas unterschätzen lässt.

[78] Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen nur einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

2006 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung bis Ende 2010

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2006	Verurteilte/ Entlassene 2006	Ohne Wieder-verurteilung		Mit Wiederver-urteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Verurteilte gesamt	38.566	23.893	62,0	14.673	38,0
Männer	32.795	19.722	60,1	13.073	39,9
Frauen	5.771	4.171	72,3	1.600	27,7
Erwachsene	36.102	22.973	63,6	13.129	36,4
davon junge Erwachsene	4.715	2.242	47,6	2.473	52,4
Jugendliche	2.464	920	37,3	1.544	62,7
Inländer (ö. Stb.)	27.159	16.122	59,4	11.037	40,6
Ausländer	11.407	7.771	68,1	3.636	31,9
davon EU-Bürger	2.795	2.342	83,8	453	16,2
davon aus Drittstaaten	8.486	5.358	63,1	3.128	36,9

Vergleicht man die Werte mit der Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2005 bis 2009, so ergeben sich keine signifikanten Veränderungen. Sämtliche Werte schwanken in geringem Ausmaß (etwa +/- 3%).

6.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 45% der im Jahr 2006 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen. Die Wiederverurteilungsrate ist geringer als die Rate der Vorbestraften. Von insgesamt 38% Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter

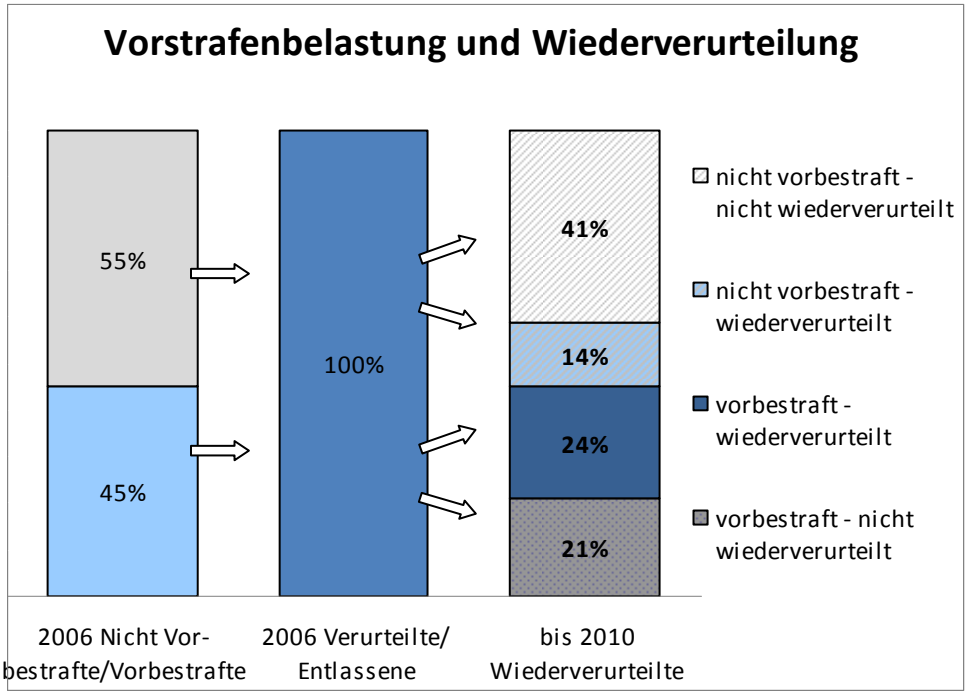

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2006 war, wie schon 2004 und 2005, nicht vorbestraft (55%). Die Tabelle zeigt, dass sie zu 75% ohne Folgeverurteilung bleiben. Bei ihnen kommt es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2006 vorbestraft waren, wird knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte werden zu 53%, solche mit Strafhafterfahrung zu 59%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 47% der vorbestraften Verurteilten schaffen aber auch den „Ausstieg“ und bleiben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2010.

Insgesamt sind die Werte im Vergleich zu den Wiederverurteilungsstatistiken 2004 bis 2008 und 2005 bis 2009 annähernd gleich geblieben.

2006 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2010

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2006	Verurteilte/ Entlassene im Ausgangsjahr	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	21.149	15.750	74,5	5.399	25,5
Vorbestraft	17.417	8.143	46,8	9.274	53,2
davon mit Strafhaft	4.973	2.062	41,5	2.911	58,5

6.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Knapp über die Hälfte der Wiederverurteilten wird im Beobachtungszeitraum einmal verurteilt. Immerhin ein gutes Fünftel wurde zwischen 2006 und 2010 jedoch vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Inländern sowie bei Vorbestraften geringer.

Bei Frauen, Jugendlichen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch nicht einschlägig wiederverurteilt werden. Rund die Hälfte aller Wiederverurteilungen (49,5%) passierte noch vor Jahresende 2008, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren.

2006 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit" der Wiederverurteilung bis Ende 2010

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2006		Wiederverurteilungen					
		Gesamt	1	2-3	4 und mehr	Bis Ende 2008	Selbe Deliktsgruppe
Verurteilte gesamt	Anzahl	14.673	7.886	3.600	3.187	7.265	8.174
	%	100	53,7	24,5	21,7	49,5	55,7
Männer	Anzahl	13.073	6.972	3.230	2.871	6.373	7.167
	%	100	53,3	24,7	22,0	48,7	54,8
Frauen	Anzahl	1.600	914	370	316	892	1.007
	%	100	57,1	23,1	19,8	55,8	62,9
Erwachsene	Anzahl	13.129	7.307	3.223	2.599	6.426	7.248
	%	100	55,7	24,5	19,8	48,9	55,2
davon junge Erwachsene	Anzahl	2.473	1.110	648	715	1.261	1.402
	%	100	44,9	26,2	28,9	51,0	56,7
Jugendliche	Anzahl	1.544	579	377	588	839	926
	%	100	37,5	24,4	38,1	54,3	60,0
Inländer	Anzahl	11.037	5.813	2.690	2.534	5.270	5.955
	%	100	52,7	24,4	23,0	47,7	54,0
Ausländer	Anzahl	3.636	2.073	910	653	1.995	2.219
	%	100	57,0	25,0	18,0	54,9	61,0
Nicht vorbestraft	Anzahl	5.399	3.322	1.177	900	2.725	3.080
	%	100	61,5	21,8	16,7	50,5	57,0
Vorbestraft	Anzahl	9.274	4.564	2.423	2.287	4.540	5.094
	%	100	49,2	26,1	24,7	49,0	54,9
davon mit Strafhaft	Anzahl	2.911	1.387	780	744	1.423	1.596
	%	100	47,6	26,8	25,6	48,9	54,8

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2006 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2010 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.[79] In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es im Jahr 2006 besonders viele Verurteilungen gab. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse ist.

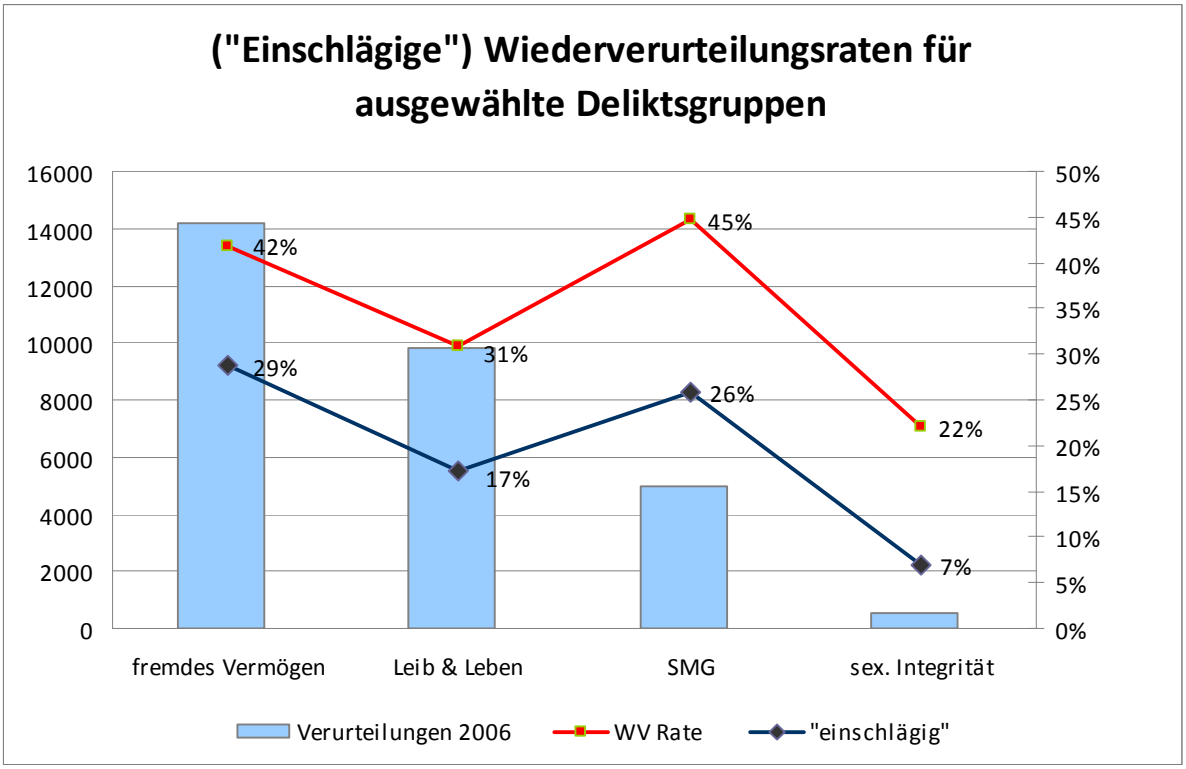

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsrate, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal für welches Delikt. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 42 bzw. 45% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsrate bei Sexualstraftätern. 22% der Sexualstraftäter wurden bis Ende 2010 insgesamt wieder verurteilt, jedoch nur 7% wieder wegen eines Sexualdelikts.

[79] Die Gerichtliche Kriminalstatistik – daher auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

6.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsraten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2006 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (72%) derer, die 2006 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 56% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2006 zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt oder aus einer solchen entlassen wurden: nur 46% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 91%) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Sanktionen Verurteilter/ Entlassener 2006		Verurteilte/ Entlassene	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	davon Sanktion[80]			
					bedingte Geld-strafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Frei-heitsstrafe	unbedingte Frei-heitsstrafe
Geldstrafe gesamt	Anzahl	15.564	10.420	5.144	121	1.973	1.717	1.280
	%	100	66,9	33,1	2,4	38,4	33,4	24,9
bedingt	Anzahl	3.715	2.684	1.031	74	507	273	168
	%	100	72,2	27,8	7,2	49,2	26,5	16,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	928	691	237	10	116	47	61
	%	100	74,5	25,5	4,2	48,9	19,8	25,7
unbedingt	Anzahl	10.921	7.045	3.876	37	1.350	1.397	1.051
	%	100	64,5	35,5	1,0	34,8	36,0	27,1
teilbed. Strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	605	396	209	2	61	43	100
	%	100	65,5	34,5	1,0	29,2	20,6	47,8
Freiheitsstrafe gesamt	Anzahl	21.563	12.695	8.868	39	999	2.832	4.816
	%	100	58,9	41,1	0,4	11,3	31,9	54,3
bedingt	Anzahl	13.661	8.444	5.217	33	727	2.304	2.055
	%	100	61,8	38,2	0,6	13,9	44,2	39,4
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.924	1.960	964	6	94	195	648
	%	100	67,0	33,0	0,6	9,8	20,2	67,2
unbedingt	Anzahl	4.978	2.291	2.687	0	178	333	2.113
	%	100	46,0	54,0	0,0	6,6	12,4	78,6
Unterbringung (§ 21 Abs. 2 StGB)	Anzahl	30	23	7	0	0	1	5
	%	100	76,7	23,3	0,0	0,0	14,3	71,4
Unterbringung (§ 21 Abs. 1 StGB)	Anzahl	64	62	2	0	1	1	0
	%	100	96,9	3,1	0,0	50,0	50,0	0,0

[80] Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 u. 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

Auffallend niedrige Wiederverurteilungsraten gibt es nach teilbedingten Strafen gem. § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB, extrem niedrig bei Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 33%.

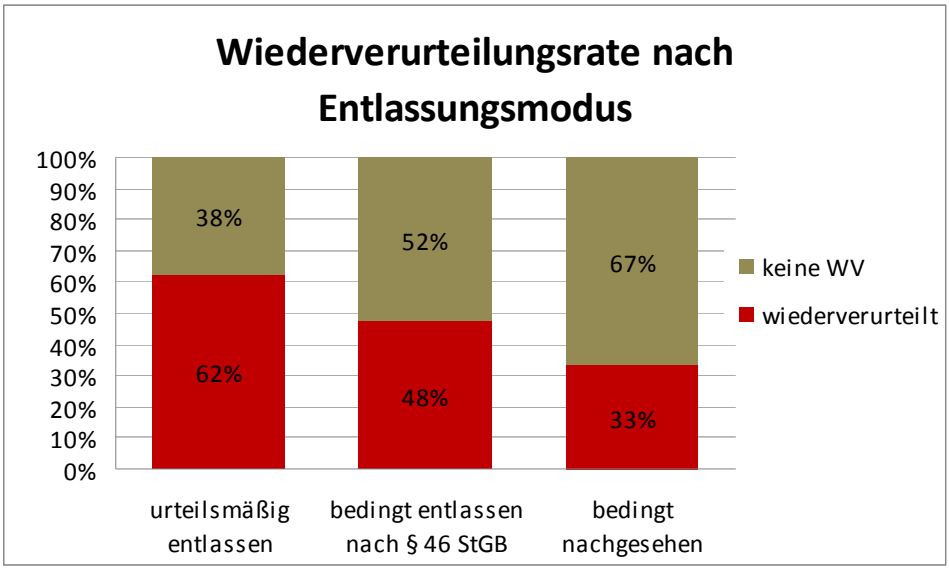

6.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsrate in der Wiederverurteilungsstatistik 2006 – 2010 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 34,9% (Wien) und 41,3% (Innsbruck). Graz und Linz liegen mit rund 40% wie schon in der Wiederverurteilungsstatistik 2004 – 2008 und 2005 – 2009 dazwischen. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede in den Wiederverurteilungsraten. Dieser Anteil ist in Wien am höchsten. Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. In den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz ist man bei der Anwendung der Diversion großzügiger. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz (vgl. Kapitel 1.2.4). Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen,

die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Diversionsraten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

Sprengel	Verurteilte/ Entlassene 2006	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
LG Wien	10.686	6.714	62,8	3.972	37,2
LG Eisenstadt	1.003	759	75,7	244	24,3
LG Korneuburg	1.556	1.126	72,4	430	27,6
LG Krems a.d. Donau	471	332	70,5	139	29,5
LG St. Pölten	1.380	916	66,4	464	33,6
LG Wiener Neustadt	1.464	938	64,1	526	35,9
OLG Wien	**16.560**	**10.785**	**65,1**	**5.775**	**34,9**
LG Graz	3.451	2.008	58,2	1.443	41,8
LG Leoben	1.579	973	61,6	606	38,4
LG Klagenfurt	2.998	1.800	60,0	1.198	40,0
OLG Graz	**8.028**	**4.781**	**59,6**	**3.247**	**40,4**
LG Linz	2.421	1.447	59,8	974	40,2
LG Ried im Innkreis	812	537	66,1	275	33,9
LG Steyr	644	349	54,2	295	45,8
LG Wels	1.540	915	59,4	625	40,6
LG Salzburg	2.828	1.714	60,6	1.114	39,4
OLG Linz	**8.245**	**4.962**	**60,2**	**3.283**	**39,8**
LG Innsbruck	3.465	2.078	60,0	1.387	40,0
LG Feldkirch	2.268	1.287	56,7	981	43,3
OLG Innsbruck	**5.733**	**3.365**	**58,7**	**2.368**	**41,3**

6.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und den in den Sicherheitsberichten 2008 und 2009 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistiken möglich.

Es lässt sich gegenüber den Vorjahren keine signifikante Veränderung der Wiederverurteilungsraten feststellen. Diese lag für den Verurteilten- bzw. Entlassenenjahrgang 2006 wie in den letzten Jahren bei 38%.

Entwicklung der Wiederverurteilungsrate	2003 -2007	2004 - 2008	2005 - 2009	**2006 - 2010**
	37,7%	37,5%	37,6%	38,0%

7 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

7.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen; andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§ 19a ff StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 1987** einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119).

Zu den jüngsten Entwicklungen auf diesem Gebiet ist zu bemerken:

a) Mit dem **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden** (BGBl I Nr. 38/2010) wurden unter anderem die §§ 165, 278 und 278b StGB mit In-Kraft-Treten vom 1.7.2010 novelliert.

Neben einer Erhöhung der Strafdrohungen für **Geldwäscherei** wurde der Vortatenkatalog erweitert und die sogenannte Eigengeldwäscherei in den Fällen des § 165 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht. Im Grundtatbestand (§ 165 Abs. 1 bis 3 StGB) ist nunmehr eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren normiert, in der Deliktsqualifikation nach Abs. 4 eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Der Vortatenkatalog wurde einerseits um mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit dem mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§§ 126 bis 168 StGB) erweitert. Auch Vermögensbestandteile, die aus einem im Grundtatbestand nur mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen stammen, können daher bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation, etwa bei einem 3.000,- Euro übersteigenden Schaden, nunmehr Tatobjekt der Geldwäscherei sein. Der Vortatenkatalog wurde weiters um gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (§§ 60 Abs. 1 2. Fall, 68h Abs. 1 2. Fall Markenschutzgesetz 1970, § 75 Abs. 1 2. Fall Musterschutzgesetz 1990, § 42 Abs. 1 2. Fall Gebrauchsmustergesetz, § 159 Abs. 1 2. Fall Patentgesetz 1970, § 22 Abs. 1 2. Fall Halbleiterschutzgesetz und § 91 Abs. 2a Urheberrechtsgesetz) erweitert.

Durch die Kriminalisierung der sogenannten **Eigengeldwäscherei** sind auch die nach § 165 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat selbst wegen der dabei zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar. Hervorzuheben ist, dass die Eigengeldwäscherei nur im Falle der als nicht sozial adäquat anzusehenden Tathandlungen des § 165 Abs. 1 StGB, nämlich des Verbergens und der Verschleierung der Herkunft der Vermögensbestandteile, erfasst ist. Tathandlungen nach § 165 Abs. 2 StGB, bei denen es sich um einfache und allgemein übliche Verfügungen über das durch die Vortat erlangte Vermögen handelt und die daher keine besondere Gefahr für die Kontaminierung des Zahlungsverkehrs darstellen („an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten“ etc.), sind hingegen auch nach der neuen Rechtslage nicht als Eigengeldwäscherei strafbar.

Durch den geänderten Wortlaut des § 278 Abs. 2 StGB wird die Definition der **kriminellen Vereinigung** um jene Vereinigung erweitert, die auf die Begehung der in § 278d Abs. 1 StGB genannten Vergehen ausgerichtet ist. Da die meisten darin genannten Vergehen bereits durch die bisherige Definition der kriminellen Vereinigung erfasst sind, kommt dieser Erweiterung nur eine Auffangfunktion zu, die einer Umsetzung des Art. 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus dienen soll.

Die Aufnahme der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in § 278b Abs. 1 und Abs. 3 StGB soll klarstellen, dass die Organisation der Terrorismusfinanzierung selbst jedenfalls strafbar ist. Die Ausdehnung der Definition einer **terroristischen Vereinigung** in Abs. 3 stellt klar, dass eine solche Vereinigung auch dann vorliegt, wenn die Vereinigung nur auf Terrorismusfinanzierung, nicht aber auf die Ausführung terroristischer Straftaten nach § 278c StGB ausgerichtet ist. Die Aufnahme des § 278d StGB in § 278b Abs. 1 StGB ist eine Folge dieser erweiterten Definition der terroristischen

Vereinigung und pönalisiert das Anführen einer solchen Vereinigung selbst dann, wenn sich diese auf das bloße Finanzieren von Terrorismus nach § 278d StGB beschränkt.

b) Am 30. November 2010 wurde vom Nationalrat das **strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp),** BGBl I Nr. 108/2010, beschlossen. Eines der erklärten Hauptziele dieses Reformpakets ist die Stärkung der Effizienz in der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität.

So soll die Korruptionsstaatsanwaltschaft zu einer **zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)** ausgebaut werden und ihre Zuständigkeit auf komplexe Großverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität erweitert werden. Dadurch sollen einerseits die bereits bestehenden Strukturen der KStA genutzt und andererseits die Ressourcen zur Bekämpfung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zusammengefasst werden. Die Zuständigkeit dieser neuen Staatsanwaltschaft ist in den §§ 20a, 20b StPO idF sKP geregelt. Diese Bestimmungen sehen eine Kombination zwischen gesetzlich festgelegter Zuständigkeit (Deliktskatalog) und der Möglichkeit der WKStA, bestimmte Verfahren nach vorhersehbaren Kriterien an sich ziehen zu können („Opt-In-Möglichkeit"), vor. Der Zuständigkeitskatalog umfasst mit Ausnahme der Verfahren wegen Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB, welche nur dann in die Zuständigkeit der WKStA fallen, wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, auch die bereits bisher vorgesehenen Zuständigkeiten der KStA. Die Zuständigkeit des Gerichts für das Hauptverfahren soll sich grundsätzlich nach der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Abs. 3 StPO richten. Da es jedoch gerade in großen und umfangreichen Verfahren auf dem Gebiet der Korruption und Wirtschaftskriminalität unwirtschaftlich wäre, das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens alleine zur Wahrung der auch auf Zufälligkeiten zurückzuführenden örtlichen Zuständigkeit nicht an dem für die WKStA zuständigen Gerichtsstandort zu führen, soll eine besondere Möglichkeit der Delegierung geschaffen werden. Für die Bestimmungen zur Schaffung der WKStA ist als Inkrafttretensdatum der 1. September 2011 vorgesehen, um entsprechende Vorbereitungen und Ausbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Ein weiterer Schwerpunkt des strafrechtlichen Kompetenzpakets bildet die Einführung einer **Kronzeugenregelung** (§§ 209a und 209b StPO) in der Strafprozessordnung. Sie soll einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Taten liefern, in dem potentiellen „Aussteigern" aus der kriminellen Szene ein berechenbares und vorhersehbares Vorgehen der Staatsanwaltschaft angeboten wird, die sie zur Mitarbeit an der Strafverfolgung motivieren soll. Die Bestimmungen der neuen Kronzeugenregelung knüpfen an die Regelungen über die Diversion an. Die Entscheidungsbefugnis über eine allfällige Anwendung dieser Bestimmungen obliegt der Staatsanwaltschaft; eine sinngemäße Anwendung durch das Gericht ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Nach **§ 209a StPO - Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft** - ist es Voraussetzung für die Gewährung der Stellung als Kronzeuge, dass der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft aus freien Stücken sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Die Kenntnis dieser Tatsachen muss einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten (Zuständigkeit des

Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht oder der WKStA) oder zur Ausforschung einer Person, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war, darstellen. Weitere Voraussetzungen sind die Offenlegung der eigenen Taten, volle Kooperation und vor allem wahrheitsgemäße Aussagen. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Sexualdelikte und Straftaten mit Todesfolge. Soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die Staatsanwaltschaft die Zahlung eines Geldbetrages, welcher in diesem Fall einer Geldstrafe bis zu 240 Tagessätzen entsprechen kann, die Leistung einer gemeinnützigen Leistung oder die Bestimmung einer Probezeit (allenfalls mit Pflichten) anbieten und sodann von der Verfolgung der Straftat vorläufig zurücktreten. Nach Erbringung der Leistungen bzw. nach Ablauf der Probezeit hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 209a Abs. 3 StPO); andernfalls ist das Verfahren nach § 205 StPO fortzusetzen. Die Verfolgung kann wiederaufgenommen werden, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Aufklärung verletzt wurde oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters liefern konnten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation dienten. Der Rechtsschutzbeauftragte ist von der Einstellung nach § 209a Abs. 3 StPO bzw. einer Wiederaufnahme gem. § 209a Abs. 4 StPO samt einer Begründung für das Vorgehen zu verständigen und kann dieser sodann die Fortsetzung bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragen. Auch in Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist entsprechend vorzugehen, wobei in diesem Fall der zu entrichtende Geldbetrag einer Verbandsgeldbuße von 75 Tagessätzen entsprechen darf (§ 209a Abs. 6 StPO).

§ 209b StPO sieht eine besonders ausgestaltete **Kronzeugenregelung in Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung** vor. Nach dieser Bestimmung hat der Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten (§ 84 Kartellgesetz) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung iSd § 11 Abs. 3 Z 1 WettbG unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen dieser Straftat zu verfolgen. Im Unterschied zur Regelung nach § 209a Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Voraussetzungen das Verfahren gegen jene Mitarbeiter, die sich bereit erklärt haben, im Strafverfahren ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, preiszugeben, unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung - ohne Auferlegung weiterer Leistungen - einzustellen. Wiederaufnahme und Rechtschutz durch den Rechtschutzbeauftragten richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des § 209a StPO.

Im Hinblick auf die Erfahrungen, dass das geltende System der Abschöpfung der Bereicherung nicht ausreicht, um Verbrechensgewinne effektiv zu Gunsten des Staates einziehen zu können, wurden zudem als weiterer Teil des strafrechtlichen Kompetenzpakets die **vermögensrechtlichen Anordnungen** im StGB neu geregelt, sodass eine bessere und leichtere Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten und dadurch eine Steigerung der Effektivität in deren Anwendung erreicht wurde. Wäh-

rend bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der **„neue“ Verfall** (§ 20 StGB) als Maßnahme zur strafrechtlichen Gewinnabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“ das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB). Dieser lag das „Nettoprinzip“ zu Grunde, wonach die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern sind. Nach § 20 StGB hat das Gericht nunmehr alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Der Verfall „neu“ erfasst alle direkten Erträge aus Straftaten samt Nutzungen (Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahmen) und Ersatzwerte (Verkaufserlöse) oder einen äquivalenten Geldbetrag, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden sind. Zudem wurde mit § 19a StGB die sogenannte **Konfiskation** eingeführt, nach der jene Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, eingezogen werden, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

Die Bestimmungen betreffend die Kronzeugenregelung und die vermögensrechtlichen Anordnungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes sind am **1. Jänner 2011** in Kraft getreten. Die Kronzeugenregelung gilt für einen Zeitraum von **sechs Jahren**. Vor einer Entscheidung über eine unbefristete Übernahme in den Rechtsbestand soll eine Evaluierung vorgenommen werden.

c) Am 7. Juli 2011 wurde vom Nationalrat das **Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird**, beschlossen. Durch eine Änderung des § 20a StPO (Eigenzuständigkeit der WKStA) und die Inkrafttretensregelung in § 514 Abs. 17 StPO wird der **Zuständigkeitsübergang auf die WKStA** per 1. September 2011 **gemildert**. Dadurch soll einerseits für das Risiko vorgesorgt werden, dass nicht alle Planstellen der WKStA fristgerecht besetz werden können, und andererseits ermöglicht werden, dass die neuen personellen und sachlichen Strukturen unter noch nicht vollständiger Auslastung aufgebaut werden.

Mit 1. September 2011 werden der WKStA die Kernkompetenzen, d.h. Wirtschaftsdelikte mit besonders hohem Schaden (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO), qualifizierte Korruptionsdelikte (§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO) und „Bilanzfälschungsdelikte“ solcher Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest 5.000.000,- Euro oder über mehr als 2.000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO), zugewiesen werden. Die übrigen Zuständigkeiten sollen hingegen erst mit 1. September 2012 wirksam werden.

d) Bereits am 28. Oktober 2004 war eine interministerielle **Task-Force zur Bekämpfung des Menschenhandels** eingesetzt worden, um die österreichischen Strategien und Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels besser zu koordinieren und den Informationsaustausch über einschlägige Fragen zu verbessern. Am 28. März 2007 wurde ein **Nationaler Aktionsplan** vom Ministerrat beschlossen, der umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit etc.) vorsieht. Die Tätigkeit der Task-Force und sämtliche Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels sind im **Ersten Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels** (Zeitraum März 2007 – Februar 2009) erfasst. Dieser Bericht wurde am 10. März 2009 dem Ministerrat vorgelegt. Eine wichtige im ersten Nationalen Aktionsplan enthaltene Maßnahme war die Ernennung von Frau Sektionsleiterin

Botschafterin MMag. Dr. Elisabeth Tichy-Fisslberger **zur Ersten Österreichischen Nationalen Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels**. Innerhalb der TF-MH wurden zwei Arbeitsgruppen gegründet, die sich mit den Themen „Kinderhandel“ und „Prostitution“ auseinandersetzen.

Mittlerweile wurde am 26. Mai 2009 der **zweite Nationale Aktionsplan 2009-2011** beschlossen, der gleichfalls den österreichischen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels reflektiert, welcher nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet.

e) Auf EU-Ebene wurde am 25. März 2009 von der EK ein Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgelegt, der den Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI) vom 19. Juli 2002 aufheben sollte. Über den in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht (DROIPEN) ausverhandelten Entwurf konnte sowohl im JI Rat am 23. Oktober 2009 bzw. am 30. November 2009 Einigung erzielt werden, die formelle Annahme vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon gelang jedoch nicht mehr.

Am 29. März 2010 wurde von der EK der **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates** eingebracht, der sich weitestgehend am letzten Ergebnis des Rahmenbeschluss-Entwurfes orientierte. Der Richtlinienvorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht, im ASTV II und im CATS diskutiert. Am 4. Juni 2010 wurde im JI Rat eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Der LIBE/FEMM-Ausschuss brachte in der Folge zahlreiche Abänderungsanträge gegen den Richtlinienvorschlag der EK ein. Seit September 2010 fanden fünf Triloge zwischen EP, Rat und EK statt. Im AStV II am 24. November 2010 einigte sich der Rat auf einen Kompromisstext, der dem EP übermittelt wurde. Am 29. November 2010 wurde der Richtlinienvorschlag im LIBE/FEMM-Ausschuss des EP einstimmig angenommen, am 14. Dezember 2010 erfolgte die Abstimmung im Plenum, und am 21. März 2011 schließlich die Beschlussfassung im Rat. Am 15. April 2011 wurde die Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht (ABl L 2011/101, 1).

7.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13. Juni 2002 (ABl L 2002/164, 3), die UN–Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das UN–Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl III Nr. 102/2002). Am 28. November 2008 wurde der **Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung** (ABl L 2008/330, 21) angenommen (zu weiteren Details der vergangenen Berichtsjahre siehe Sicherheitsbericht 2009, BMJ-Teil, 127).

Auf internationaler Ebene wurde in der vom Minister des Europarates eingesetzten Arbeitsgruppe CODEXTER (Comité d'Experts sur le Terrorisme; Committee of Experts on Terrorism) – unter österreichischem Vorsitz – das **Übereinkommen des**

Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism, CETS 196) erarbeitet. Das Übereinkommen stellt eine Ergänzung bestehender Europaratsübereinkommen dar und setzt Maßnahmen zur Terrorismusprävention durch Stärkung der rechtlichen Grundlagen bei strikter Wahrung der menschenrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Das Übereinkommen wurde von Österreich am 15. Dezember 2009 ratifiziert und ist für Österreich am 1. April 2010 in Kraft getreten (BGBl III Nr. 34/2010).

Auf Grund der weitgehenden inhaltlichen Parallelen zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus kann die innerstaatliche Umsetzung unter einem erfolgen.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode nennt in diesem Zusammenhang als Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts, insbesondere die bessere strafrechtliche Erfassung so genannter Hassprediger sowie die Strafbarkeit der bloßen Teilnahme an so genannten Terrorcamps. In diesem Sinn wurde am 20. April 2010 die Regierungsvorlage eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010, 674 BlgNR XXIV. Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebracht. Aus diesem wurde vorläufig mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket, BGBl I Nr. 108/2010, der Tatbestand des § 278e StGB („Ausbildung für terroristische Zwecke“) herausgelöst, der am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist.

7.3 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Die am 20. April 2010 im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010, 674 BlgNR XXIV. Gesetzgebungsperiode, schlägt unter anderem eine Neufassung des Tatbestandes der Verhetzung (§ 283 StGB) vor.

7.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten. Bereits mit den **Strafrechtsänderungsgesetzen 1987** und **2002** wurden daher durch Anpassung bestehender und Schaffung neuer Delikte die Bekämpfungsmöglichkeiten verbessert (zu den Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 129).

Am 23. November 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) unterzeichnet. Das Übereinkommen enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. An der Ratifizierung des Übereinkommens wird derzeit gearbeitet.

Auf EU-Ebene wurde am 24. Februar 2005 der **Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme** (ABl L 2005/69, 67 - 71) formell an-

genommen und der geringfügige innerstaatliche Umsetzungsbedarf mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2008** (BGBl I Nr. 109/2007), das am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

Der Rahmenbeschluss soll durch einen seit Anfang 2011 verhandelten **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates** ersetzt werden. Nach Ansicht der EK sei der Rahmenbeschluss zwar gut umgesetzt, doch seien aufgrund weiterer Angriffe auf Informationssysteme in Europa neue Gefahren entstanden, ebenso durch die verbreiterte kriminelle Nutzung sogenannter „Botnets". Im Juni 2011 konnte beim JI-Rat in Luxemburg eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden.

7.5 UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes (BGBl 491/1984) bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

In diesem Sinne wurde der Schutz der Umwelt durch die **Strafrechtsänderungsgesetze 1987** und **1996** ausgebaut (zu weiteren Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 130).

Das **Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** (Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, ETS Nr. 172), das von Österreich am 7. Mai 1999 unterzeichnet wurde, ist ein erster Schritt zu einer europäischen Rechtsvereinheitlichung. Das Übereinkommen tritt erst nach Ratifikation von drei Mitgliedstaaten in Kraft, wurde bisher aber lediglich von Estland ratifiziert.

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** (BGBl I Nr. 56/2006), welches am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde das Europarats-Übereinkommen umgesetzt; einige der im 7. Abschnitt des StGB („Gemeingefährliche Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt") angesiedelten Bestimmungen mussten daher überarbeitet werden. Zum einen wurden die bestehenden Vorsatzdelikte – etwa im Hinblick auf deren Schutzbereich – angepasst. Zum anderen mussten korrespondierende Fahrlässigkeitsdelikte zu den §§ 177b, 181d StGB – also neue Strafbestimmungen gegen den fahrlässigen unerlaubten Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen sowie gegen das grob fahrlässige umweltgefährdende Betreiben von Anlagen – eingefügt werden, um den Umsetzungsverpflichtungen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Hinblick auf

den bereits erfassten Schutz der Umwelt im österreichischen Strafrecht das Europarats-Übereinkommen nur einen begrenzten Umsetzungsbedarf auslöste.

Auf EU-Ebene erging die **Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** (ABl L 2008/328, 28). Die Umsetzung dieser Richtlinie wird vorbereitet, ein Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert wird (296/ME), wurde im Juli 2011 zur Begutachtung versendet.

Ein weiterer Rechtsakt zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde mit der **Richtlinie 2009/123/EG vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meersverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße** (ABl L 2009/280, 52) beschlossen. Nach den derzeitigen Überlegungen ergibt sich aber kein innerstaatlicher Umsetzungsbedarf durch diese Richtlinie.

7.6 SEXUALSTRAFRECHT

Das Sexualstrafrecht wurde in den letzten Jahren laufend veränderten Gegebenheiten angepasst (zur Entwicklung ab den **Bundesgesetzen vom 31. Mai 1989** (BGBl I Nr. 242 und 243/1989) bis zum **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 133).

Mit 1. Juni 2009 ist das **zweite Gewaltschutzgesetz**, BGBl I Nr. 40/2009, in Kraft getreten, das neben zivilrechtlichen auch weitreichende strafrechtliche Neuerungen mit sich brachte. Hier seien insbesondere folgende Änderungen hervorgehoben:

- Die **Probezeit für bedingt entlassene Sexualstraftäter**, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wurde auf fünf Jahre verlängert, damit eine intensivere Betreuung und Überwachung möglich ist;
- Bedingt entlassene Sexualstraftäter sollen einer „**gerichtlichen Aufsicht**“ unterstellt werden können, wodurch einerseits Rückfälle vermieden, andererseits die Resozialisierung verurteilter Täter verbessert werden soll;
- Nunmehr ist schon das **Betrachten von pornographischen Darstellungen Minderjähriger im Internet** ohne Herunterladen **strafbar** (§ 107a Abs. 3a StGB);
- Bei bestimmten Sexualdelikten wurden darüber hinaus **Strafuntergrenzen** eingeführt (§§ 202 Abs. 1 StGB „Geschlechtliche Nötigung“ und 205 Abs. 1 StGB „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“) sowie die **Strafrahmen erweitert** (§§ 205 Abs. 2 und 207 Abs. 3 StGB („Sexueller Missbrauch von Unmündigen“) bzw. die **Strafdrohungen angehoben** (§ 207a Abs. 2 StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ und § 214 Abs. 2 StGB „Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“);
- Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit des Strafgerichts, ein **Tätigkeitsverbot** (§ 220b StGB) anzuordnen, das die Ausübung von Berufen, aber auch von ehrenamtlichen Tätigkeiten umfasst. Dieses Tätigkeitsverbot soll sicherstellen, dass Täter, die ein Sexualdelikt zum Nachteil eines Minderjährigen

begangen haben, nicht ohne weiteres mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen können.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die Umsetzung des von Österreich am 25. Oktober 2007 unterzeichneten **Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** (Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, CETS Nr. 201) vor. Dieses Übereinkommen wurde bislang von 42 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet und von 13 Mitgliedstaaten ratifiziert; am 1. Juli 2010 ist es in Kraft getreten. Umsetzungsbedarf ergibt sich für Österreich im Wesentlichen im Bereich der „Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken" (im Wege der Informations- und Kommunikationstechnologie; das Übereinkommen bezeichnet diesen Tatbestand als „solicitation of children", gelegentlich wird für dieses Verhalten auch der Begriff „grooming" verwendet) sowie hinsichtlich des Besuchs pornographischer Darbietungen, an denen Kinder (das sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) mitwirken. Österreich hat das Übereinkommen am 25. Februar 2011 ratifiziert, es ist für Österreich am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Auf EU-Ebene brachte die EK am 29. März 2010 einen **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates** ein, zu der bereits beim JI Rat am 2./3. Dezember 2010 im Rat eine Allgemeine Ausrichtung erzielt wurde.

Zur Jahreswende 2010/2011 war bereits ein Entwurf für eine Änderung des Strafgesetzbuches in Begutachtung, mit der ein Tatbestand gegen „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen" („grooming") als neuer § 208a StGB vorgeschlagen wurde. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene wurde jedoch mit dem Einbringen einer Regierungsvorlage noch zugewartet.

7.7 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Zur Stärkung der Opferrechte wurden mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** der neue Straftatbestand gegen „**beharrliche Verfolgung**" nach **§ 107a StGB („Stalking")** geschaffen, das Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung bei Opfern von Drohungen nach § 107 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB, die zugleich Angehörige des Täters sind**,** ersatzlos aufgehoben, der privilegierende Tatbestandes der Ehenötigung nach § 193 StGB abgeschafft und gleichzeitig der **§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB (schwere Nötigung)** um die Tathandlung der **Nötigung zur Eheschließung** ergänzt. Weiters wurde der **Missbrauch durch Seelsorger** in **§ 212 Abs. 2 Z 1 StGB** (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) aufgenommen, und die Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 3 Z 3 StGB im Falle von Genitalverstümmelungen (§ 90 Abs. 3 StGB) durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert, um **Formen traditionsbedingter Gewalt** (Zwangsehen und Genitalverstümmelungen) entgegen zu wirken (weitere Details siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 133). Die Anfalls- und Erledigungszahlen zu „Stalking" (§ 107a StGB) finden sich im Kapitel 2.2.5.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode hebt bezüglich traditionsbedingter Gewalt ausdrücklich hervor, dass sich, wer eine Gewalttat begangen hat, zu deren Rechtfertigung, Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe nicht auf Tradition, Weltanschauung oder Religion berufen kann.

Mit dem **2. Gewaltschutzgesetz**, BGBl I Nr. 40/2009, trat am 1. Juni 2009 u.a. der Straftatbestand der „**Fortgesetzten Gewaltausübung**“ gem. § **107b StGB** in Kraft, wodurch der Schutz von Opfern von physischer und psychischer Gewalt im sozialen Nahraum weiter gestärkt werden soll.

Am 11. Mai 2011 hat Österreich gemeinsam mit zwölf weiteren Erstunterzeichnerstaaten das neue **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, CETS 210), unterzeichnet.

7.8 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde die Bestimmung des § 25 JGG aufgehoben, die bis dahin die Zuständigkeit jener Gerichtsabteilungen, die für Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener zuständig sind, auch für Jugendschutzsachen (Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB, soweit der Unterhaltsberechtigte minderjährig ist; Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung nach § 199 StGB) vorgesehen hat. Gleichzeitig entfiel auch die Bezugnahme auf Jugendschutzsachen in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG; aufgehoben wurde auch die Pflicht zur Behandlung von Strafsachen und Pflegschaftssachen durch dieselbe Gerichtsabteilung in den §§ 26 Abs. 7 und 32 Abs. 6 GOG.

7.9 DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBl I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Der **Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels** (ABl L 2004/335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** (und zwar sowohl im Zusammenhang mit einer diversionellen Erledigung als auch einem Aufschub des Vollzugs einer bereits verhängten Freiheitsstrafe) auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in naher Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der Dauer stationärer Aufnahmen auf sechs Monate wurde ein **Strafaufschub** (nach den suchtmittelrechtlichen Regelungen) **bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

Soweit der Bund zur Tragung der Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen verpflichtet ist, ist es nunmehr möglich, dem Verurteilten einen Pauschalkostenbeitrag hierzu aufzuerlegen. Daneben wurde die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen auch an die seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes geltende Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst und die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes vorgesehen.

Mit **BGBl I Nr. 21/2011** wurden redaktionelle Versehen im SMG bereinigt; so wurde die Gesetzeslücke betreffend die schon im Budgetbegleitgesetz 2011 vorgesehene ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Erwerb, Besitz und Bezug von suchtmittelhältigen Arzneimitteln bzw. Suchtmitteln durch die Justizanstalten sowie deren Be-

zug von Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften durch Aufnahme eines Verweises auf § 6 Abs. 4b in § 6 Abs. 6 SMG geschlossen. Darüber hinaus wurde der Wortlaut des § 24c Abs. 1 Z 2 SMG an die seit In-Kraft-Treten des 2. Gewaltschutzgesetzes geltende Fassung der § 128 Abs. 2 und 2a StPO angepasst und damit insbesondere die nunmehr in der StPO bestehende Möglichkeit, mit einer Obduktion auch einen Sachverständigen zu beauftragen, der kein Angehöriger eines Instituts für Gerichtsmedizin ist, berücksichtigt. Schließlich wurde die mit der SMG-Novelle 2007 versehentlich erfolgte Einschränkung der Anwendbarkeit der Auskunftsbeschränkung nach § 42 SMG beseitigt.

7.10 FINANZSTRAFGESETZ

Mit 1. Jänner 2011 ist die **FinStrG-Novelle 2010** (BGBl I Nr. 104/2010) in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesänderung war es, die Treffsicherheit und Effektivität des Finanzstrafrechtes zu verbessern und dadurch die Hinterziehung von Abgaben besser bekämpfen zu können. Das **gerichtliche** Finanzstrafverfahren betreffend sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- Die Wertgrenzen für die **Zuständigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens** in § 53 Abs. 1 und 2 FinStrG wurden auf 100.000,- Euro bzw. 50.000 Euro (vormals 75.000,- Euro bzw. 37.500,- Euro) angehoben.
- Durch Schaffung des Deliktes **Abgabenbetrug (§ 39 FinStrG)** wurden bestimmte Abgabenverkürzungen, die in die Zuständigkeit der Gerichte fallen und eine besondere kriminelle Energie indizieren, tatbestandsmäßig zusammengefasst. Im Grundtatbestand ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen, daneben eine Geldstrafe bis zu einer Mio. Euro bzw. eine Verbandsgeldbuße bis zu 2,5 Mio. Euro. Die Wertqualifikationen sehen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vor.
- Die **Begehung als Mitglied einer Bande (§ 38a Abs. 1 FinStrG)** wurde auf alle Arten der Abgabenhinterziehung (§§ 33, 35 FinStrG - bisher nur Schmuggel) ausgeweitet und die Strafdrohung erhöht. Ist für die Ahndung des Grunddelikts das Gericht zuständig, so ist eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.
- Abgabenbetrug und bandenmäßiger Schmuggel, bandenmäßige Abgabenhinterziehung sowie Schmuggel mit Waffen wurden als **Vortaten der Geldwäscherei** erfasst: Diese Delikte sind mit primärer Freiheitsstrafe bedroht und damit als Verbrechen Vortaten der Geldwäscherei (§ 165 StGB).
- Der Verkürzungsbetrag erfährt eine Definition in § 33 Abs. 5 FinStrG, die die Beibehaltung der (bisher gängigen) Betrachtungsweise nach steuerlichen Einzelaspekten erlauben soll.
- Vom Gericht verhängte Geldstrafen können in Zukunft nur mehr bis maximal zur Hälfte bedingt nachgesehen werden (bisher zur Gänze).
- Durch den neu geschaffenen § 15 Abs. 4 FinStrG soll für Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe bedroht sind, unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 und 41 StGB an Stelle von (kurzen) Freiheitsstrafen eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000,- Euro verhängt werden können.
- Die Staatsanwaltschaft muss nicht mehr die Entscheidung des Gerichtes einholen, wenn sie der Meinung ist, es bestehe keine gerichtliche Zuständigkeit

für ein Verfahren. Die nunmehrige Regelung des § 202 Abs. 1 FinStrG entspricht der Stellung der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens, die durch die Strafprozessreform normiert wurde. Eine originäre gerichtliche Kompetenz zur Feststellung der Zuständigkeit ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht erforderlich, die neue Regelung entspricht damit auch dem Erfordernis der Verfahrensbeschleunigung.

- Die Regelung der **Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)** wurde modifiziert: Die Selbstanzeige ist für Zolldelikte beim Zollamt zu erstatten, für alle anderen Finanzvergehen kann in Hinkunft bei jedem Finanzamt Selbstanzeige erstattet werden. Die Straffreiheit tritt nicht ein, sobald die Tat im objektiven Sinn (und nicht wie bisher auch im Hinblick auf die subjektive Tatseite) zumindest teilweise entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt ist. Bei Einbringung wiederholter Selbstanzeigen für denselben Abgabenanspruch ist künftig ein Zuschlag von 25% der verkürzten Abgabe zu entrichten.

7.11 VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Nach einer Entschließung des Nationalrates vom 28. September 2005 soll der Umfang der Anwendung und die Wirksamkeit des VbVG nach vier Jahren Geltung überprüft werden. Daher wurde eine **Evaluierungsstudie** an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie vergeben, deren Endbericht dem Bundesministerium für Justiz im Juli 2011 vorgelegt wurde.

8 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

8.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragrafen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den idZ ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144.

Mit dem großteils am 1. Juni 2009 in Kraft getretenen **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl I Nr. 40/2009, wurden unter anderem folgende verfahrensrechtliche Anpassungen vorgenommen:

Neben einer Präzisierung des Katalogs von Verfahrenshandlungen, die den Fortlauf der Verjährungsfrist hemmen (§ 58 Abs. 3 Z 2 StGB), wird durch die neue Bestimmung des § 323 Abs. 4 StGB sichergestellt, dass bei bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten gerichtlichen Fahndungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten oder eingebrachter Anklage, die Zeit, während der wegen dieser Tat Fahndungsmaßnahmen aufrecht sind oder ein Hauptverfahren anhängig ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Durch die Anpassung des § 197 StPO wird klargestellt, dass eine Abbrechung des Ermittlungsverfahrens auch wegen Verfahrenshindernissen angeordnet werden kann, etwa wenn eine Person auf Grund von Immunität nicht verfolgt werden kann. Für die neugeschaffene Möglichkeit der Anordnung eines Tätigkeitsverbots für Sexualstraftäter nach § 220b StGB sind in der Strafprozessordnung flankierende Bestimmungen vorgesehen (§§ 410, 435, 437, 439, 441 StPO). Im Tilgungsgesetz wurde für Sexualstraftäter eine generelle deliktsspezifische Verlängerung der Tilgungsfrist, bei schwerwiegenden Verurteilungen ein Ausschluss der Tilgung eingeführt (§§ 4a und 5 Abs. 2 TilgG).

Im Bereich der Führung des Tagebuchs (§ 34 StAG) bzw. des Ermittlungsakts (§ 34c StAG) ist zur Vermeidung unnotwendiger Bürokratie die Möglichkeit der elektronischen Tagebuchführung bzw. des Absehens von der Anlegung eines Ermittlungsak-

tes bei „a limine – Einstellungen“ geregelt. In Verfahren wegen Straftaten, für die das Bezirksgericht zuständig wäre, wurden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte grundsätzlich von der arbeitsaufwändigen Führung der Ermittlungsakte entlastet.

Mit In-Kraft-Treten der Bestimmung des § 128 Abs. 2 und 2a StPO mit 1. Oktober 2009 wurde zudem für die Staatsanwaltschaft (und das Gericht) die Möglichkeit geschaffen, entweder eine Universitätseinheit für Gerichtsmedizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer universitären Einrichtung ist, mit der Durchführung einer Obduktion beauftragen zu können.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009), BGBl I Nr. 52/2009, wurden Änderungen im Bereich der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes, welche großteils mit 18. Juni 2009 in Kraft getreten sind, vorgenommen.

Als Ausgleich für die den öffentlichen Haushalten auferlegten Kürzungen wurden auch im Bereich des Strafprozesses durch das **Budgetbegleitgesetz 2009** mehrere Änderungen eingeführt, wobei neben einer Verringerung des justiziellen Aufwandes auch die Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Strafprozessreform und der beiden Strafprozessbegleitgesetze berücksichtigt wurden, um insgesamt betrachtet eine Effizienzsteigerung zu erreichen. Im Wesentlichen wurden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- Vereinfachung von Verständigungs-, Zustellungs- und Ladungspflichten; und zwar jene Verständigungspflichten, die für den Betroffenen keinen Nutzen haben, wie z. B. die Verständigung von der Abtretung eines Verfahrens (§§ 25 Abs. 3 und 66 Abs. 1 Z 4 StPO) oder die zwingende Verständigung der Kriminalpolizei vom Termin der Haft- und Hauptverhandlung (§§ 176 Abs. 2 und 221 Abs. 1 StPO). Vom Termin der Hauptverhandlung muss das Opfer nur dann verständigt werden (§ 221 Abs. 1 StPO), wenn es dies nach Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung verlangt hat und nicht ohnedies vom Termin der Hauptverhandlung im Wege der Prozessbegleitung oder einer Zeugenladung Kenntnis erhält. Die Verständigung über die Person des ausgewählten Sachverständigen (§ 126 Abs. 3 StPO) soll künftig dem Beschuldigten zugleich mit der Belehrung zugestellt werden, dass er binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Einwände gegen die Bestellung vorbringen kann. Anwesenheitsrechte bei der Befundaufnahme sind zur Gänze entfallen (§§ 49 Z 10, 66 Abs. 1 Z 6 und 127 Abs. 2 StPO).
- Einführung eines „kleinen“ Schöffengerichts, das aus zwei Laienrichter und einem Berufsrichter (dem Vorsitzenden) besteht. Gegen die Stimme des Vorsitzenden soll weder ein Schuldspruch ergehen noch die rechtliche Beurteilung der Tat zum Nachteil des Angeklagten entschieden werden können (§§ 32 Abs. 1 und 3 sowie 41 Abs. 1 StPO).
- Konzentration der Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf die mit schwerster Strafe bedrohten Verbrechen: Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 Z 1 StPO soll auch in Anbetracht der jüngsten Strafsatzerhöhungen (etwa im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes) die Zuständigkeit des Geschworenengerichts auf jene Straftaten festgelegt werden, deren Strafdrohung in der Untergrenze fünf und in der Obergrenze zehn Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.

- Neuregelung des Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 195, 196 StPO):
  - Verlagerung der Zuständigkeit der Entscheidung über Fortführungsanträge auf den Drei-Richter-Senat des Landesgerichts;
  - Festlegung inhaltlicher Anforderungen an eine Antragstellung;
  - Verkürzung der absoluten Frist für die Antragstellung (d.h. dann, wenn das Opfer nicht verständigt wurde) auf drei Monate;
- Erleichterung im Bereich der Beschlagnahme: Grundsätzlich soll eine Beschlagnahme von Gegenständen nur noch auf Antrag erfolgen und in jenen Fällen, in denen die Kriminalpolizei von sich aus zur Sicherstellung berechtigt ist, auf jeden Fall entfallen. Eine Entscheidung über die Beschlagnahme soll nur mehr dann erfolgen, wenn dies von einer Person ausdrücklich verlangt wird (§ 115 Abs. 2 StPO). Handelt es sich bei den sichergestellten Gegenständen um solche, deren Besitz allgemein verboten ist (z. B. Suchtmittel) oder bei denen andere behördliche Maßnahmen greifen, die den Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmezweck erfüllen, so soll in keinem Fall eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden können.
- Erleichterung des Kanzleibetriebs bei den Staatsanwaltschaften: Durch eine Änderung des § 34 StAG wurde die Möglichkeit geschaffen, von der Führung eines Tagebuchs im Ermittlungsverfahren abzusehen.

8.2 DIVERSION

Mit der (großteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung – ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (weitere Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl I Nr. 19/2004, welches (großteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

8.3 ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

8.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9. Februar 2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, angenommen. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit **1. Juli 2010 in Kraft** und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2010** wurden **1.211** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	2009	2010
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.962	**1.211**

8.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1.1.2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs–, und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2.1.2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzten sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **6.202 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **6.117 gerichtlich bewilligt** wurden.

- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen ergibt sich folgendes Bild (gerichtlich bewilligte Anordnungen der Staatsanwaltschaft):

  - **1.623** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 1.637 Anträgen, d. h. den Anträgen wurde zu 99,14% statt gegeben;

  - **4.494** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 4.565 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,44% stattgegeben;

- **4.555** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 4.612 Anträge wurde zu 98,76% bewilligt). In **Ver-**

fahren gegen unbekannte Täter (UT) wurden **1.562** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.590 Anträge wurden zu 98,24% bewilligt).

- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung **in Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** am stärksten: Im Jahr 2010 wurden 1.428 (2009: 1.152) Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung der Nachrichtenüberwachung in Verfahren gegen bekannte Täter, allerdings nur 209 (2009: 176) Anträge in Verfahren gegen unbekannte Täter gestellt. Demgegenüber stellt sich die Diskrepanz bei Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung wie folgt dar: 3.184 (2009: 2.721) Anträge in Verfahren gegen bekannte Täter gegenüber 1.381 (2009: 1.292) Anträgen in Verfahren gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		**Gerichtliche Bewilligung der Anordnung**	
	2009	**2010**	2009	**2010**
Nachrichtenüberwachung				
OStA Wien	787	1.022	770	1.015
OStA Linz	151	192	146	188
OStA Graz	281	288	276	285
OStA Innsbruck	109	135	107	135
Gesamt	**1.328**	**1.637**	**1.299**	**1.623**
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung				
OStA Wien	2232	2.777	2186	2.734
OStA Linz	571	570	551	561
OStA Graz	772	765	761	756
OStA Innsbruck	438	453	430	443
Gesamt	**4.013**	**4.565**	**3.928**	**4.494**
Gesamt				
OStA Wien	3.019	3.799	2.956	3.749
OStA Linz	722	762	697	749
OStA Graz	1.053	1.053	1.037	1.041
OStA Innsbruck	547	588	537	578
Gesamt	**5.341**	**6.202**	**5.227**	**6.117**
davon bekannte Täter	3.873	4.612	3.793	4.555
davon unbek. Täter	1.468	1.590	1.434	1.562

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betrugen im Jahr 2010 **9.295.554,85 Euro** (2009: 7.963.862,99 Euro).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl Nr. I 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl Nr. I 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (ABl. L 105/2006, 54) die Möglichkeit der **Auskunft über Vorratsdaten** (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen treten **mit 1. April 2012 in Kraft**. Die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten bedarf einer vorhergehenden gerichtlichen Bewilligung. Die Auskunft über Vorratsdaten ermöglicht in den in § 135 Abs. 2 a StPO normierten Fällen über jene Daten eine Auskunft zu erhalten, die nach § 102a Abs. 2 TKG für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung beim Anbieter von diesem für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, zu speichern sind. Im Gegensatz zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO), die ausschließlich auf Verkehrsdaten abzielt, die beim Anbieter zu betrieblichen Zwecken gespeichert sind, und bei Wegfall dieses Zwecks zu löschen sind, ermöglicht die Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Erzeugung oder Verarbeitung der Daten beim Anbieter darauf zuzugreifen. Dies ist unabhängig vom Umstand, ob der Anbieter diese Daten aus betrieblichen Zwecken noch berechtigt ist vorzuhalten.

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschat oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person, über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen treten mit 1. April 2012 in Kraft.

8.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsun-

terstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gem. § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen[81]:

- Bundesweit wurden in zwei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) von der Staatsanwaltschaft Anträge auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung gem. § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) gestellt, welche auch bewilligt wurden. Von diesen Überwachungsmaßnahmen wurde bisher eine erfolgreich durchgeführt; im anderen Fall sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, weshalb der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann. Mit diesen Ermittlungsmaßnahmen war der Rechtsschutzbeauftragte gem. § 147 StPO befasst.

- In einem Fall (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gem. § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.

- Eine bloß optische Überwachung gem. § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 72 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 40 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 32 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).

- In drei Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.

- In 32 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 23 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen Fällen (13) lag ein Ergebnis noch nicht vor.

[81] Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 113 **Verdächtige** und erstreckten sich auf zumindest 84 **weitere betroffene Personen** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen drei Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).

- Den Überwachungen lagen in 35 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in 16 Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In zwölf Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in keinem Fall war ein Verstoß gegen § 278a StGB Anlass für die Überwachung. Acht Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB

- Gegen die Überwachungen wurden von Beschuldigten oder Inhabern von Räumlichkeiten **keine Beschwerden** erhoben.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	1	2	3	3	2
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	2	0	1	3	2	1
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	75	56	60	107	114	72
davon **außerhalb** von Räumen	32	19	13	59	56	40
davon **innerhalb** von Räumen	43	37	47	48	58	32
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	3	4	3	3	3
Überwachung **erfolgreich**	35	20	20	40	48	32
Überwachung **erfolglos**	37	34	39	60	55	23
Verdächtige	74	109	42	334	357	113
Weitere betroffene Personen § 138 Abs. 4 StPO	10	21	72	15	48	84
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	24	5	7	11	3	3
Überwachungen nach **Delikten**:						
Fremdes Vermögen	64	46	48	77	90	35
Leib und Leben	7	1	4	9	14	16
Suchtmittelgesetz	5	3	1	15	15	12
§ 278a StGB	-	7	4	5	2	0
Sonstige Delikte	-	2	2	6	7	8
Beschwerden von Beschuldigten/Inhabern von Räumlichkeiten	0	0	0	11	0	0

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr in keinem Fall durchgeführt.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)	1	0	0	0	0	0	0

8.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlässe erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gem. § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweiligen zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein höheres oder leitendes Organe der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010 ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Ermittlungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sach-

verhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2008	2009	2010
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	1.038[82]	1.136	710
davon im Berichtsjahr neu angefallen	997	1.067	656
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	953	892	652
davon gem. § 190 Z 1 StPO	373	374	304
davon gem. § 190 Z 2 StPO	580	518	348
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	-	-	1
Diversion	1	0	0
Strafantrag/Anklage	11	6	4
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	-	-	2
Freispruch	2	1	2
Schuldspruch	2	2	0

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2010 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. In diesem Zusammenhang wird die weitere zahlenmäßige Entwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten sein.

[82] Einige Staatsanwaltschaften delegierten Verfahren nach § 28 StPO, sodass es zu Mehrfacherfassungen gekommen ist. Insgesamt wurden im Jahr 2008 311 Verfahren delegiert (307 von der StA Wien), sodass (ohne Bereinigung der abgetretenen Verfahren) 1.349 Fälle erfasst wurden. Davon sind 1.308 im Berichtsjahr neu angefallen.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizeibeamte

	2008	2009	2010
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	21[83]	46	15
davon im Berichtsjahr neu angefallen	21	46	14
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	12	28	7
davon gem. § 190 Z 1 StPO	2	6	7
davon gem. § 190 Z 2 StPO	10	22	0
Diversion	2	0	0
Strafantrag/Anklage	4	8	5
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	-	-	1
Freispruch	0	0	2
Schuldspruch	2	4	5

[83] Zwei Verfahren wurden im Jahr 2008 abgetreten, daher sind insgesamt 23 Fälle (inkl. Doppelerfassungen) angefallen.

9 HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

9.1 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl I Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl I Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale **psychotherapeutische Behandlungen** von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Durch das **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005** (BGBl I Nr. 48/2005) sind ab 1. Juli 2005 das Leistungsangebot und der Rechtsschutz für Verbrechensopfer erheblich verbessert sowie der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgeweitet worden. Neben der Gewährung einer einkommensabhängigen Zusatzleistung beim Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs wird der für Verbrechensopfer und deren Hinterbliebene bestehende Anspruch auf Psychotherapie wesentlich erweitert. Im Bereich der Heilfürsorge und Rehabilitation soll der Bund auch kausale Kostenbeteiligungen und Rezeptgebühren des Opfers übernehmen. Weiters ermöglicht die nunmehr hoheitliche Vollziehung des VOG einen kostenlosen Rechtszug an die für Sozialentschädigungsangelegenheiten zuständige Bundesberufungskommission. Neben den bisher antragsberechtigten Personen können nunmehr neben Unionsbürgern – unter den im VOG näher genannten Voraussetzungen – auch alle anderen Personen Ansprüche nach dem VOG erheben, die sich zum Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Handlung rechtmäßig im Inland aufgehalten haben. Der Zugang zu Entschädigungen in grenzüberschreitenden Fällen wird durch die Novelle ebenfalls erheblich erleichtert.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl I Nr. 40/2009), mit welchem auch das Verbrechensopfergesetz - VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, wurde

das Leistungsangebot für Verbrechensopfer erweitert. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 10 VOG) im Ausmaß von 1.000,- Euro bei schwerer Körperverletzung und von 5.000,- Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von 2,830 Mio. Euro gewährt, der Budgetansatz für 2010 betrug 2,482 Mio. Euro. Für das Jahr 2011 ist ein Budget von 4,982 Mio. Euro veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG	2007	2008	2009	**2010**
Budgetvoranschlag (in Mio. €)	2,063	2,063	2,482	2,482
Aufwand (in Mio. €)	2,173	2,866	2,930	2,830

9.2 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gem. § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies kann ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.

- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbunden emotionalen Belastungen und die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz betraut geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. Zuletzt wurden **2010** von über 40 beauftragten Einrichtungen 3.483 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür **4,278.887,56 Euro** aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz seit 1. September 2008 das Kompetenzzentrum Opferhilfe, welches auch den Opfer-Notruf 0800 112 112 betreibt.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2008	2009	2010	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	17,6%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	-4,0%

- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl I. 52/2009, am 1. Juni 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opferschutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Opfer haben Anspruch auf umfassende **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); alle Strafverfolgungsbehörden haben auf deren Rechte und Interessen Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Darüber hinaus haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.
- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit, eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.

- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.
- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

Mit dem **strafrechtlichen Kompetenzpaket** - sKp (BGBl Nr. I 108/2010) wurden die Opferrechte gestärkt: Opfer sind nunmehr mit der Einstellungsverständigung darüber zu informieren, dass sie binnen einer Frist von 14 Tagen eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können (§ 194 Abs. 2 StPO). In dieser sollen die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form angeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen (§ 194 Abs. 3 StPO), wenn es von der WKStA geführt wurde und ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden (Z 1), oder wenn kein Opfer nach § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (Z 2). Dem Rechtsschutzbeauftragen steht in diesen Fällen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung zu. Darüber hinaus sieht das strafrechtliche Kompetenzpaket vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte bei der Generalprokuratur die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anregen kann, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Gemäß § 35a StAG können Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft in der Ediktsdatei veröffentlicht werden.

10 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft) oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzengeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens 20,- Euro, höchstens aber 50,- Euro pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzengeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Berichtsjahr langten im Bundesministerium für Justiz 197 neue Entschädigungsanträge ein. In 47 Fällen mussten die geltend gemachten Ansprüche abgelehnt werden. In 150 Fällen wurden die Ansprüche hingegen ganz oder teilweise in einem Gesamtbetrag von **1.142.835,77 Euro** anerkannt und in diesem Umfang auch liquidiert.

Strafrechtliche Entschädigungen	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	**197**	**47**	**150**	**1.142.835,77**
davon nach LG-Sprengel				
LGSt Wien	130	28	102	852.275,54
LG Eisenstadt	2	0	2	5.300,00
LG Korneuburg	1	1	0	0
LG Krems	0	0	0	0
LG Wr. Neustadt	9	2	7	22.372,00
LG St. Pölten	4	0	4	36.925,99
LG Linz	4	0	4	24.130,00
LG Wels	7	3	4	24.070,00
LG Ried	3	3	0	0
LG Leoben	3	2	1	3.049,92
LG Steyr	1	1	0	0
LG Salzburg	9	2	7	63.920,00
LGSt Graz	11	2	9	50.720,00
LG Klagenfurt	7	2	5	15.431,32
LG Innsbruck	4	1	3	40.721,00
LG Feldkirch	2	0	2	3.920,00

11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

11.1 VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Verstärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der EU dienen insbesondere folgende Rechtsakte:

- Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit Gemeinsamer Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABl L 1998/191, 4), geändert mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl L 2008/348,130), eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch die Einrichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen. In Österreich sind Kontaktstellen bei den Staatsanwaltschaften Wien, Graz und Innsbruck und beim Landesgericht Linz sowie im Bundesministerium für Justiz eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2010 in Den Haag (Niederlande), Madrid (Spanien) und Kortrijk (Belgien) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. So wurde vom 6. bis 8. Oktober 2010 von den österreichischen Kontaktstellen ein Regionaltreffen des EJN in Innsbruck unter Beteiligung zahlreicher europäischer Staaten veranstaltet, das sich mit „Grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen und der Rolle des EJN“ beschäftigte und in dessen Rahmen auch ein Besuch bei der Staatsanwaltschaft Bolzano/Bozen absolviert wurde. Die österreichischen Kontaktstellen beteiligten sich 2010 auch an Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin und der tschechischen Kontaktstellen in Kroměříž.

  Auf der Basis der über Initiative von 14 Mitgliedstaaten mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl L 2008/348, 130) erneuerten Rechtsgrundlage wurde eine klarere Abgrenzung der Aufgaben und eine Verbesserung der Koordination mit anderen Institutionen – insbesondere mit EUROJUST – erreicht. Die neue Rechtsgrundlage bedeutet eine Anerkennung der Leistungen des Netzwerkes auf dem Gebiet der strafrechtlichen Zusammenarbeit im Rahmen der EU.

- **EUROJUST** wurde mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl L 2002/63, 1) eingerichtet. Mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 (2009/426/JI, ABl L 2009/138, 14) zur Stärkung von Eurojust wurden die Befugnisse der Behörde verstärkt und klarere Regeln für die Befugnisse der Nationalen Mitglieder geschaffen, deren Umsetzung in Händen der Mitgliedstaaten liegt. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Jus-

tizbehörden ist im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl I Nr. 36/2004, geregelt, dessen Anpassung an die neuen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben 2010 vorbereitet wurde. Hauptaufgabe dieser gemeinsamen Stelle der Mitgliedstaaten der EU bleibt die Förderung und Verbesserung der Koordinierung laufender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der schweren Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen Koordinierungstreffen, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten teilnehmen und eine Abgleichung der Informationen und weiteren Vorgehensweise ermöglichen.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus (ABl L 2003/16, 68) der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich eine nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen bei der Staatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

EUROJUST hat seine operationelle Tätigkeit im Dezember 2002 aufgenommen und kontinuierlich seine Fallarbeit erweitert. Von den 2010 von EUROJUST formell bearbeiteten 1.424 Fällen – was eine weitere Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet – wurden 84 Fälle von Österreich als ersuchendem Staat an EUROJUST herangetragen, in 67 Fällen war Österreich ersuchter Staat.

11.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr hat sich auch im Jahr 2010 weitgehend problemlos gestaltet. Im Interesse der Entlastung des österreichischen Strafvollzuges wurde die Zusammenarbeit insbesondere mit osteuropäischen Staaten weiter auf hohem Niveau gehalten. Durch verstärkte bilaterale Kooperation mit Staaten, deren Angehörige in den österreichischen Justizanstalten stark vertreten sind, konnte die bereits bisher auf Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl III Nr. 524/1986, und des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl III Nr. 26/2001, gute Zusammenarbeit im Bereich der Überstellungen fortgesetzt werden. Auf Grundlage des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Überstellungsübereinkommen kann eine Überstellung auch gegen den Willen des Strafgefangenen geschehen, wenn gegen den betroffenen Strafgefangenen bereits ein rechtskräftiges und vollstreckbares Aufenthaltsverbot besteht und keine menschenrechtlichen Bedenken gegen eine Überstellung sprechen.

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des **Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Eu-**

ropäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Jahr	Österreichische Auslieferungsersuchen	Auslieferungsersuchen fremder Staaten	Gesamt
1995	92	117	209
1996	68	115	183
1997	56	93	149
1998	141	182	323
1999	91	189	280
2000	122	177	299
2001	99	198	297
2002	98	182	280
2003	84	196	280
2004	102	215	317
2005	143	263	406
2006	104	333	437
2007	110	369	479
2008	72	412	484
2009	63	483	546
2010	81	446	527

Im Unterschied zu den letzten Jahren ist im Jahr 2010 ein Zuwachs der österreichischen Auslieferungsersuchen und eine Abnahme der Auslieferungsersuchen fremder Staaten zu registrieren.

Die Zahl der an Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen stieg im Jahr 2010 auf 240 Personen. Die Zahl der Einlieferungen ist dazu im Vergleich mit 63 Personen gering, gegenüber dem Vorjahr aber beträchtlich gestiegen. Von den im Jahre 2010 an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 240 Personen haben 191 ihrer Auslieferung zugestimmt.

Europäischer Haftbefehl					
Jahr	**Ausgelieferte Personen**	**davon mit Zustimmung**		**Eingelieferte Personen**	**Gesamt**
2005	134	-	-	73	207
2006	157	-	-	67	224
2007	183	-	-	47	230
2008	186	160	86,0%	36	222
2009	234	177	75,6%	37	271
2010	240	191	79,6%	63	303

Im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen hat sich im Jahr 2010 eine neue Form der Zusammenarbeit mit einigen Mitgliedstaaten der EU bewährt: Die Bildung einer **Gemeinsamen Ermittlungsgruppe** auf der Grundlage von Art. 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU vom 29. Mai 2000, BGBl III Nr. 65/2005, wurde in einigen komplexen Fällen grenzüberschreitender Ermittlungen entsprechend der Bestimmungen der §§ 60 bis 62 EU-JZG in Anspruch genommen und führte zu einem vereinfachten Informationsaustausch und Abgleich von Ermittlungen in den beteiligten Mitgliedstaaten.

12 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

12.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2010 (idF. 4. BFG-Novelle 2010) sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 59 Planstellen für RichterInnen, 16 Planstellen für StaatsanwältInnen und 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2010 1.622 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 185 Planstellen für RichteramtsanwärterInnen, 354 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.934 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind somit insgesamt 7.206 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 277 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 85 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3,01 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 102.000 den Strafrechtsbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,4%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 22% aller RichterInnen sowie rund 7% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter-Innen	BVB	Richter-Innen	BVB	Richter-Innen	BVB	Richter-Innen	BVB
Strafsachen	85,69	117,79	211,28	221,79	47,57	7,53	16,92	1,27
Gerichte gesamt	691,21	3.122,09	693,18	1.059,19	175,76	435,36	63,44	31,67

12.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 **Bezirksgerichte** in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol **zusammengelegt**. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 abgeschlossen. Durch insgesamt 50 Zusammenlegungen sind leistungsfähigere und damit bürgerfreundliche Bezirksgerichte entstanden.

Eine **Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz** erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde - nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten - das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl I Nr. 60/2004 und BGBl I Nr. 66/2005).

12.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN GERICHTSGEBÄUDEN

Bauherrin und Eigentümerin der vormals im Bundeseigentum gestandenen Gerichtsgebäude ist die Bundesimmobilien GmbH (BIG), die die Gerichtsgebäude an die Justiz vermietet.

<u>Vorhaben in Ausführung:</u>
BG Salzburg: vor Fertigstellung
BG Graz-Ost: vor Fertigstellung
Justizzentrum Korneuburg: in Bauausführung
LG St. Pölten: vor Fertigstellung
Justizzentrum Eisenstadt: Baubeginn ist erfolgt
BG Baden: Baubeginn ist erfolgt

<u>Vorhaben in Planung:</u>
LG für Strafsachen Wien: Einbau eines Service-Centers, Entwurfsplanung
BG Bruck an der Mur: Entwurfsplanung
LG Salzburg: Planung der Generalsanierung

12.4 SICHERHEITSMAßNAHMEN

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2010 die neue „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ (kurz: „Sicherheitsrichtlinie 2010“) erlassen. Prioritäten sind die Bestellung und Schulung von Sicherheitsbeauftragten, die nun zur Anzeige an die Sicherheitsbehörden bei Bedrohungen und Angriffen verpflichtet sind, die Erstellung oder Aktualisierung von Alarmierungs- und Räumungsplänen, Sicherheitsbroschüren und Notfallsmappen, die Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Alarmierungs- und Notrufsystemen sowie die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen während Parteienverkehrszeiten und öffentlicher Verhandlungen. Neu ist die Verpflichtung zur Einrichtung eines Krisenstabs bei je-

dem Oberlandesgericht zur gerichtsinternen Unterstützung in Krisensituationen sowie zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Sicherheitsbehörden und Einsatzorganisationen. Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen und Alarmanlagen sowie technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und Verhandlungssäle) sind bundesweit umgesetzt. Bundesweit gibt es beim Großteil der Gerichtsgebäude permanente Sicherheitskontrollen.

Seit 1997 sind das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden und die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen zur Überwachung dieses Verbots im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

12.5 DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um 7% auf 5,41 Mio. Euro gestiegen.

Dolmetschkosten in Strafsachen	2006	2007	2008	2009	2010
Aufwand (Mio. €)	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41

12.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden an nachfolgenden Strafvollzugsanstalten (größere) Baumaßnahmen durchgeführt:

Für die **Justizanstalt Krems** wurde im Herbst 2008 mit einer Erweiterung und einer Generalsanierung begonnen. Die ersten Bauabschnitte konnten bereits abgeschlossen werden, die Gesamtfertigstellung wird Mitte 2011 erfolgen.

In der **Justizanstalt Suben** konnte im Jahr 2008 die Sanierung des Konventtraktes gestartet werden. Als erstes wurde der Dachboden für eine Unterbringung des gelockerten Vollzuges ausgebaut, anher wurde mit der Adaptierung im Bestand begonnen, mit der Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens kann bis Mitte 2011 gerechnet werden.

Anfang 2010 wurde die im Jahr 2008 eingeleitete Erweiterung der **Außenstelle Asten** für den Maßnahmenvollzug (gem. § 21 Abs. 1 StGB) baulich fertig gestellt und in Betrieb genommen.

Für die **Strafvollzugsanstalt Sonnberg** konnte der Zubau eines neuen Werkstättentraktes inklusive Küche und einem neuen Wachzimmer Anfang 2010 abgeschlossen werden.

In der **Justizanstalt Schwarzau** wurde das Bauvorhaben „Erneuerung der Haftraumrufanlage und Einbau eines Leitstandes sowie Erweiterung der Videoüberwachungs- und Alarmanlage“, mit dem im Jahr 2008 begonnen wurde, im Jahr 2010 abgeschlossen.

In der **Justizanstalt Göllersdorf** wurde das im Jahr 2008 begonnene Bauvorhaben „Erneuerung der Haftraumrufanlage und Installation eines entsprechenden Perimeterschutzes“ im Jahr 2010 fertig gestellt.

Für die **Justizanstalt Garsten** konnte in einem Teilbereich der Außensicherung eine Verbesserung (Vorfeldzaun/Perimeterschutz/Videoüberwachung) erzielt werden, wobei die Maßnahmen im Jahr 2008 begonnen und im Jahr 2010 abgeschlossen wurden. Im Jahr 2010 wurde neben der Fertigstellung der Adaptierung der Absonderungsabteilung sowie größeren Instandsetzungen an Dächern und Fassaden mit einem Verbindungsbau zwischen Haupttrakt und Betriebsgebäude zur Unterbringung von Untersuchungshäftlingen (im Rahmen der Zusammenlegung der JA Steyr mit der JA Garsten) begonnen, die Fertigstellung wird bis Mitte 2011 erfolgen.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** konnte mit der Sanierung der Abteilungsbäder sowie mit einer Erweiterung des Wachzimmers samt Schaffung von Umkleiden und Nassräumen für weibliche Justizwachebeamtinnen begonnen werden. Die Fertigstellung erfolgt bis Ende des Jahres 2011.

Das **gerichtliche Gefangenenhaus in Korneuburg** wird im Zuge der Errichtung eines neuen Justizzentrums für einen zeitgemäßen Strafvollzug neu gebaut. Das Bauvorhaben befindet sich bereits seit Spätherbst 2009 in Umsetzung, Fertigstellung und anschließender Betriebsbeginn können bis Ende Mai 2012 in Aussicht gestellt werden.

Betreffend die „Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt**“ konnte nach Abschluss der Planungsarbeiten und nach Vorliegen baubehördlicher Genehmigungen noch im Dezember 2010 mit der Baumaßnahme (Abbrucharbeiten/Provisorien) begonnen werden, bis März 2013 soll der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt sein. Die Umbauarbeiten im derzeitigen Bestand der Justizanstalt werden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei die erste sofort nach Fertigstellung des Neubaues (März 2013) begonnen und bis etwa April 2014 andauern wird. Der zweite Bauabschnitt ist im Zeitraum April 2014 bis Ende August 2015 geplant.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** konnte nach erfolgten Planungsarbeiten mit der Errichtung einer neuen Umfassungsmauer (im Bereich Triestingbach) samt Vorfeldsicherung sowie den erforderlichen technischen Sicherheitsanlagen begonnen werden. Die Fertigstellung wird im 2. Quartal 2011 erfolgen.

Für die **Justizanstalt Stein** wurde im Jahr 2009 mit den Planungen zur Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage/Videoüberwachung/Leitstand/Alarmanlage) und im Jahr 2010 mit der Umsetzung begonnen, wobei das Vorhaben bis Ende 2011 abgeschlossen wird.

Auch für die **Justizanstalt Graz–Karlau** erfolgten 2009 Planungen für eine Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumrufanlage/Videoüberwachung/Perimeterschutz), 2010 ist mit deren Umsetzung begonnen worden. Auch hier wird eine Fertigstellung bis Mitte 2011 erwartet.

Für den Neubau einer **Justizanstalt** in **Salzburg** wurden nach Entscheidung für den Standort im Jahr 2010 die Vorbereitungsarbeiten für den Architektenwettbewerb fort-

gesetzt. Das Ergebnis liegt mittlerweile vor. Demnächst wird mit den Planungsarbeiten begonnen.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund 20,6 Mio. Euro können im Jahr 2010 Bauzwecken zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobilien GmbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragserweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.